

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

924. Sitzung

Berlin, Freitag, den 11. Juli 2014

Inhalt:

Zur Tagesordnung	209 A		
1. Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 260/14)	228 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91e Absatz 3 GG	254*C		
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (Drucksache 261/14)	228 D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	254*D		
3. Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes (Drucksache 262/14)	228 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	254*C		
4. Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 263/14)	228 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 5 GG	254*C		
5. Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes (Drucksache 264/14)	229 A		
Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	256*D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	229 A		
6. Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) (Drucksache 265/14)	229 A		
Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)	229 A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung	230 B		
7. Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen – EU-GEO-LuftverkAbkG) (Drucksache 266/14)	228 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 GG	254*C		
9. EntschlieÙung des Bundesrates zur Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 252/14)	237 A		
Beschluss: Annahme der EntschlieÙung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	237 A		
10. EntschlieÙung des Bundesrates „Verlässliche, planbare und auskömmliche Finanzierung im Bundesfernstraßenbau “ – Antrag des Landes Baden-Württemberg			

- gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 276/14) 237 B
 Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 237 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 237 D
11. Entschließung des Bundesrates – Beitrag der **Erdgasspeicher** zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 243/14) 237 D
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 237 D
12. Entschließung des Bundesrates zur effektiven **Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarkts** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 279/14) 238 A
 Lucia Puttrich (Hessen) 257*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 238 A
13. Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des **Sondervermögens „Aufbauhilfe“** und zur Änderung der Aufbauhilfereordnung (Drucksache 222/14) 228 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
14. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – **Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds** (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 223/14) 240 D
 Melanie Huml (Bayern) 240 D
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 241 C
 Christine Clauß (Sachsen) 243 A
 Cornelia Rundt (Niedersachsen) 243 D
 Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 245 A
 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 259*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 246 C
15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes** (Drucksache 224/14) 228 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
16. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** (Drucksache 225/14) 228 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
17. **Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015** (BBVAnpG 2014/2015) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 226/14) 228 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU** in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union (Drucksache 227/14) 228 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes** (Drucksache 228/14) 228 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Gewerbeordnung** (Drucksache 229/14) 228 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 **gegen Korruption** (Drucksache 231/14) 228 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 255*A
22. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2013** – Einzelplan 20 – (Drucksache 221/14) 228 D
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 255*B
23. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 165/14, zu Drucksache 165/14) 246 D
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 246 D
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 248 A
Beschluss: Stellungnahme 249 A

24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der **Richtlinie 2007/36/EG** im Hinblick auf die Förderung der langfristigen **Einbeziehung der Aktionäre** sowie der **Richtlinie 2013/34/EU** in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur **Unternehmensführung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 166/14, zu Drucksache 166/14) 249 A
Beschluss: Stellungnahme 249 B
25. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum **nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014** mit einer Stellungnahme des Rates zum **Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 249/14) 228 D
Beschluss: Stellungnahme 255°C
26. Verordnung zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den **Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten** in Berlin (Drucksache 230/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 255°C
27. Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014** – BBFestV 2014) (Drucksache 232/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 255°C
28. Zwölfte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 196/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 255°C
29. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur **Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers** (Drucksache 197/14) 249 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer EntschlieÙung 249 B
30. Verordnung zur Anpassung kosmetikrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über **kosmetische Mittel** (Drucksache 233/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 255°C
31. Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (**FATCA-USA-Umsetzungsverordnung** – FATCA-USA-UmsV) (Drucksache 234/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 255°C
32. Verordnung über die **Abgabe von Medizinprodukten** und zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften (Drucksache 235/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 255°C
33. a) Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (**Bundesmeldedatenabrufverordnung** – BMeldDAV) (Drucksache 236/14)
- b) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (**Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** – 1. BMeldDÜV) (Drucksache 237/14)
- c) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (**Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** – 2. BMeldDÜV) (Drucksache 238/14) 249 C
Beschluss zu a) und b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 249 D
Beschluss zu c): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer EntschlieÙung 249 D, 250 A
34. Sechste Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** (Drucksache 163/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 255°C

35. Siebte Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** (Drucksache 244/14) 250 A
 Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 260*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 250 A, B
36. Verordnung zur Änderung der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung** (Drucksache 239/14) 250 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 250 B
37. Verordnung zur **Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens** (Drucksache 240/14) 250 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen – Annahme einer Entschlieung 250 C
38. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Rat Wettbewerbsfähigkeit** (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschl. Tourismus); Bereich Forschung – gemäß § 6 Absatz 2 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 96/14)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe **„Telekommunikation und Informationsgesellschaft“** und die Weisungssitzungen der Bundesregierung zum Ministerrat **„Verkehr, Telekommunikation und Energie“**; Bereich: Telekommunikation – gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 220/14)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe **„Erstellung von Finanzierungskonzepten für kleinere und mittlere Unternehmen im Kultur- und Kreativsektor“** im Rahmen des EU-Arbeitsplans „Kultur 2011 bis 2014“ – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 241/14) 228 D
Beschluss zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 96/1/14 256*A
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 220/1/14 . 256*A
Beschluss zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 241/1/14 . 256*A
39. Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** – gemäß § 20 Absatz 1 Häftlingshilfegesetz – (Drucksache 246/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 246/1/14 256*A
40. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernen-nung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 254/14) 228 D
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 254/14 256*A
41. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 257/14) 228 D
Beschluss: Von einer Äuerung und einem Beitritt wird abgesehen 256*C
42. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (**Haushaltsgesetz 2014**) (Drucksache 286/14) 209 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 209 B
43. **Haushaltsbegleitgesetz 2014** (Drucksache 287/14) 228 D
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 256*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 254*D
44. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (**Tarifautonomiestärkungsgesetz**) (Drucksache 288/14) 209 B
 Christine Lieberknecht (Thüringen) 209 B
 Olaf Scholz (Hamburg) 210 C
 Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) 211 D
 Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 212 D
 Olaf Lies (Niedersachsen) 214 A
 Sven Morlok (Sachsen) 215 B
 Christine Haderthauer (Bayern) 216 D
 Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 253*A
 Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) 253*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG 217 D

45. Gesetz zur Stabilisierung des Künstler-
sozialabgabegesetzes (**Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz** – KSASTabG)
(Drucksache 289/14) 228 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 254*D
46. Gesetz zur Absicherung stabiler und
fairer Leistungen für Lebensversicherte
(**Lebensversicherungsreformgesetz** –
LVRG) (Drucksache 290/14) 227 A
Karoline Linnert (Bremen) 227 A
Torsten Albig (Schleswig-Holstein) 254*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 227 D
47. Gesetz zur **Anpassung des nationalen
Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens
zur EU** und zur Änderung weiterer steuer-
licher Vorschriften (Drucksache 291/14) . 250 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Arti-
kel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1,
Artikel 108 Absatz 4 und 5 GG – An-
nahme einer Entschließung 250 C, D
48. Gesetz zur Bekämpfung von **Zahlungs-
verzug im Geschäftsverkehr** und zur **Än-
derung des Erneuerbare-Energien-Ge-
setzes** (Drucksache 292/14) 228 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 254*D
49. Gesetz zur grundlegenden **Reform des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes** und zur
Änderung weiterer Bestimmungen des
Energiewirtschaftsrechts (Drucksache
293/14, zu Drucksache 293/14) 218 A
Christine Lieberknecht (Thüringen) 218 A
Johannes Rimmel (Nordrhein-West-
falen) 219 B
Christine Haderthauer (Bayern) . . . 220 D
Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . 222 A
Sven Morlok (Sachsen) 223 D
Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretä-
rin beim Bundesminister für Wirt-
schaft und Energie 224 C
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . 253*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 225 C
50. Gesetz zur **Einführung einer Länder-
öffnungsklausel zur Vorgabe von Min-
destabständen zwischen Windenergie-
anlagen und zulässigen Nutzungen**
(Drucksache 294/14) 228 A
Joachim Herrmann (Bayern) 228 A
Sven Morlok (Sachsen) 228 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 228 D
51. Entwurf eines Gesetzes über die Finanze-
rung der Beseitigung von Rüstungsaltlas-
ten in der Bundesrepublik Deutschland
(**Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetz** –
RüstAltFG) – Antrag der Länder Brande-
nburg, Niedersachsen gemäß § 36 Ab-
satz 2 GO BR – (Drucksache 282/14) . . 230 C
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 230 C
Dr. Robert Habeck (Schleswig-Hol-
stein) 257*A
Beschluss: Erneute Einbringung des Ge-
setzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1
GG beim Deutschen Bundestag – Be-
stellung von Minister Ralf Holzschuher
(Brandenburg) zum Beauftragten des
Bundesrates gemäß § 33 GO BR 231 B
52. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung
des Wasserhaushaltsgesetzes** – gemäß
Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Lan-
des Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2
GO BR – (Drucksache 285/14)
- in Verbindung mit
54. Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die **Umweltverträglich-
keitsprüfung bergbaulicher Vorha-
ben** – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – An-
trag des Landes Niedersachsen gemäß
§ 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 283/14)
58. Entschließung des Bundesrates zum Um-
gang mit beabsichtigten **Fracking-Maß-
nahmen** – Änderung des Bundesberg-
rechts – Antrag der Länder Schleswig-
Holstein, Baden-Württemberg, Hessen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache
281/14)
- und
59. Entschließung des Bundesrates zur **Er-
weiterung des Bergschadensrechts** auf
die Gewinnung von Bodenschätzen
durch Tiefbohrungen einschließlich des
Betriebs von unterirdischen Kavernen-
speichern – Antrag des Landes Nieder-
sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR –
(Drucksache 284/14) 231 B
Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . 231 C
Dr. Robert Habeck (Schleswig-Hol-
stein) 232 D
Priska Hinz (Hessen) 233 B
Olaf Lies (Niedersachsen) 234 C
Florian Pronold, Parl. Staatssekretär
bei der Bundesministerin für Um-
welt, Naturschutz, Bau und Reak-
torsicherheit 236 A
Mitteilung zu 52, 54, 58 und 59: Überwei-
sung an die zuständigen Ausschüsse . 236 D,
237 A

53. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Sportanlagenlärmschutzverordnung** (18. BImSchV) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 198/14)
- Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 240 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 240 D
- in Verbindung mit
8. Entschließung des Bundesrates zur **Förderung der Sportentwicklung** im städtischen Raum – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 199/14) 225 D
- Olaf Scholz (Hamburg) 226 A
- Beschluss** zu 53: Die Vorlage wird gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 226 D
- Beschluss** zu 8: Der Entschließungsantrag in Drucksache 199/14 wird für erledigt erklärt 227 A
55. Entschließung des Bundesrates anlässlich des öffentlichen Konsultationsverfahrens der Europäischen Kommission über die Modalitäten eines Investitionsschutzabkommens mit Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen der Verhandlungen über eine **Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft** zwischen der EU und den USA – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 295/14) 238 A
- Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 238 A
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 239 D
56. Entschließung des Bundesrates – Präventive und repressive Maßnahmen von Bund und Ländern gegen den **Crystal-Konsum** – Antrag der Länder Sachsen und Hessen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 297/14) 239 D
- Christine Clauß (Sachsen) 239 D
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 240 B
57. Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der **Rückstellungen** für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im **Atombereich** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 280/14) 240 B
60. Wahl eines Mitglieds der „**Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 und 6 des Standortauswahlgesetzes – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 und 6 Standortauswahlgesetz – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 302/14) 228 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Antrag aller Länder in Drucksache 302/14 256*A
61. Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung und Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Konsums von **E-Zigaretten und E-Shishas** (elektronische Inhalationsprodukte) durch Kinder und Jugendliche – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 304/14) 250 D
- Jörg Geibert (Thüringen) 261*B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 250 D
62. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 306/14) 228 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 306/14 256*A
- Nächste Sitzung** 250 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 251 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 251 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Stephan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin des Freistaats Thüringen – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Christine Haderthauer, Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Joachim Herrmann, Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Melanie Huml, Staatsministerin für Gesundheit und Pflege

B e r l i n :

Michael Müller, Bürgermeister und Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

B r a n d e n b u r g :

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Prof. Barbara Kisseler, Senatorin, Präses der Kulturbehörde

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Birgit Hesse, Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

N i e d e r s a c h s e n :

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Olaf Lies, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Roger Lewentz, Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

Dr. Carsten Kühn, Minister der Finanzen

Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Christine Clauß, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

Christoph Matschie, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jörg Geibert, Innenminister

Christian Carius, Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Rainer Baake, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

924. Sitzung

Berlin, den 11. Juli 2014

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Stephan Weil: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 924. Sitzung des Bundesrates, die letzte vor der Sommerpause und die letzte vor dem WM-Finale.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 62 Punkten vor. Zur Reihenfolge: Zu Beginn wird Punkt 42, anschließend werden die Punkte 44 und 49, die verbundenen Punkte 53 und 8 sowie 46 und 50 aufgerufen. Nach Punkt 6 werden Punkt 51 und die verbundenen Punkte 52, 54, 58 und 59 behandelt. Nach Punkt 12 werden die Punkte 55, 56 und 57 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

(B)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 42:**

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (**Haushaltsgesetz 2014**) (Drucksache 286/14)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Da weder eine Ausschussempfehlung noch ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss n i c h t angerufen** wird.

Wir kommen zu **Punkt 44:**

Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (**Tarifautonomiestärkungsgesetz**) (Drucksache 288/14)

Hierzu hat sich Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht aus Thüringen zu Wort gemeldet.

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt Worte, mit denen man durchaus sparsam umgehen sollte. Dazu gehört das Wort „historisch“. Gleichwohl gibt es Situationen, in denen man es doch gebrauchen kann. Im Deutschen Bundestag war

das der Fall, nachdem 89 Prozent der Abgeordneten dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie zugestimmt hatten. Es weht also auch durch dieses Hohe Haus ein Hauch von Geschichte, wenn wir Länder gleich mit übergroßer Mehrheit, wie ich meine, dem Gesetz ebenfalls zustimmen.

Ich halte es für angebracht, diese Situation ausdrücklich zu würdigen; denn erstens wird sichergestellt, dass in Zukunft niemand, der einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, zum Aufstocken seines Lohnes noch aufs Amt gehen muss. Damit verbessert sich die Situation gerade von Menschen mit einem niedrigen Einkommen sehr deutlich.

(D)

Zweitens hat es die Politik geschafft, in einer Frage, die über Jahre hinweg ein großes Streitthema war, eine Einigung zu erzielen. Wir haben gezeigt: Ein parteiübergreifender Kompromiss ist möglich.

Wir beschließen natürlich etwas, was es in Deutschland noch nicht gegeben hat. Deswegen ist alles, was mit Blick auf das, was im Nachgang noch kommen wird, was auch wir nicht hundertprozentig sagen können, weder frei von Kritik noch frei von Skepsis. Zum Beispiel könnte sich bei einem Nachlassen der Konjunktur zeigen, dass sich Krisen verschärfen; die Finanz- und Wirtschaftskrise steckt uns ja noch deutlich in den Knochen. Trotzdem meine ich, dass die Branchen, die Unternehmen die notwendigen Anpassungsprozesse werden leisten können.

Wir haben eine Lösung, einen tragfähigen Kompromiss gefunden, der viele Einwände – besonders aus den Reihen der Wirtschaft – aufnimmt. Deshalb gehe ich davon aus, dass sich der branchenübergreifende gesetzliche Mindestlohn in Deutschland bewährt, und zwar auch in Zeiten, die nicht unbedingt immer von Wachstum gekennzeichnet sein müssen, in Zeiten von Rezession und Krisen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die gefundenen Übergangsregelungen halte ich für sinnvoll und wichtig. Auch darum haben wir hart gerungen.

Christine Lieberknecht (Thüringen)

(A) Es ist richtig und wichtig, dass der Mindestlohn nicht quasi über Nacht kommt, sondern dass Möglichkeiten bestehen, sich darauf einzustellen. Er wird grundsätzlich eingeführt ab Anfang 2015. Bis Ende 2017 dürfen die Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterhalb des allgemeinen Mindestlohns noch bestehen bleiben. Das gibt mehr Zeit für den Übergang.

Wir wissen: Eine besondere Herausforderung stellt sich für die Zeitungszusteller: zunächst 75 Prozent, ab 2016 85 Prozent, erst ab 2017 die vollen 8,50 Euro pro Stunde. Hier wird berechtigter Kritik der Branche Rechnung getragen. Zwar gibt es immer noch Sorgen, nachdem im Bundestag die Lösung, die die Bundesarbeitsministerin ursprünglich mit der Branche vereinbart hatte, nicht Bestand hatte, aber Sorgen gibt es immer, meine ich.

Geändert hat der Bundestag auch die Ausnahmeregelung für Praktikanten. Zwar sind verpflichtende Praktika im Rahmen einer Ausbildung weiter grundsätzlich vom Mindestlohn ausgenommen. Bei Orientierungspraktika vor und während einer Ausbildung gilt jedoch, dass erst nach drei Monaten, nicht, wie bisher, nach sechs Wochen der Mindestlohn gezahlt werden muss. Letzteres ist richtig, weil bei kürzeren und freiwilligen Praktika, wie sie etwa von Geisteswissenschaftlern bei Verlagen, in Kultureinrichtungen oder in politischen Gremien absolviert werden, die benötigte Einarbeitungszeit oft in keinem angemessenen Verhältnis zur Dauer des Praktikums steht. Darauf wurde im Übrigen auch bei der parlamentarischen Befassung im Bundestag hingewiesen.

(B) Obwohl die Einführung des Mindestlohns den Kern des Gesetzes darstellt, geht es – das besagt der Gesetzestitel – auch um die Stärkung der Tarifautonomie. Für mich ist entscheidend, dass nach der gesetzlichen Einführung des Mindestlohns seine Festlegung Sache der Tarifpartner bleibt. Das war auch Kern des schon vor zwei Jahren vorgelegten Thüringer Modells. Wir hätten diese Arbeit allerdings von Anfang an, auch ohne die politische Festsetzung des Anfangsbetrags, unter Beibehaltung beziehungsweise Stärkung der Tarifautonomie in die Kommission gegeben. Das ist in der Koalition politisch anders entschieden worden. Wichtig für die Zukunft und die weitere Entwicklung ist, dass es keinen Wettlauf um politisch fixierte Mindestlöhne geben darf. Das muss fach- und sachgerecht unter Hinzuziehung entsprechenden Sachverständigen der Wissenschaft durch die Tarifpartner geschehen.

Wir stimmen heute über ein intensiv diskutiertes, sorgfältig ausgewogenes und von einer überwältigenden Bundestagsmehrheit getragenes Gesetz ab, das für viele Menschen Verbesserungen bringt. Es ist das Ziel von Politik: Den Menschen in unserem Land soll es besser gehen.

Ich traue es den Branchen unserer Wirtschaft zu, dass sie die Anpassungsstrategien zügig vornehmen, damit das Gesetz so, wie wir es im Koalitionsvertrag fixiert haben, keine Arbeitsplätze kostet, damit es weiter aufwärtsgeht und damit es vor allen Dingen

den Menschen besser geht. Aus diesen Gründen wird Thüringen heute dem Tarifautonomiestärkungsgesetz zustimmen. – Herzlichen Dank. (C)

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Herr Erster Bürgermeister Scholz aus Hamburg.

Olaf Scholz (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute ist ein besonderer Tag in der Geschichte der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Deutschland führt, wie viele andere Länder auf der Welt, einen gesetzlichen Mindestlohn ein, der für alle gilt. Das ist lange umstritten gewesen, obwohl es in der halben Welt gang und gäbe ist, selbst in Ländern und Staaten, in denen man es gar nicht vermutet: Die USA haben seit vielen Jahrzehnten einen gesetzlichen Mindestlohn, der die Entfaltung der Marktwirtschaft dort niemals beeinträchtigt hat. Das wird auch bei uns der Fall sein.

Der heutige Tag ist vor allem ein großer Sieg für die Moral. Darum geht es zuallererst, wenn wir über einen Mindestlohn in Deutschland diskutieren. Natürlich geht es auch ums Geld. Wer sehr wenig verdient und sich deshalb darüber freuen kann, dass der Staat durch Regeln sicherstellt, dass er in Zukunft nicht weniger als 8,50 Euro bekommt, für den ist jeder Cent, der als Erhöhung zustande kommt, wichtig.

Die moralische Komponente des gesetzlichen Mindestlohns dürfen wir niemals übersehen. Sie bedeutet: Es ist nicht in Ordnung, wenn jemand, der den ganzen Tag arbeitet, für seinen eigenen Lebensunterhalt am Ende noch auf öffentliche Hilfe angewiesen ist. Wir erreichen heute, dass man, wenn man schwer schuftet, so viel verdient, dass man seinen Lebensunterhalt selbst bewerkstelligen kann. Deshalb ist heute ein großer Tag für die moralische Qualität des Miteinanders und für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. (D)

Dass der Mindestlohn in einem längeren Prozess eingeführt wird, ist kein Problem. Natürlich kann man sich alles gleich und sofort wünschen. Aber wenn man sich eine solche bedeutsame Veränderung vornimmt, ist es in Ordnung, einen Einfädeltungsvorgang zu organisieren, wie er hier vereinbart ist. Wenn die Übergangsfrist abgelaufen ist, wird es am Ende für alle Branchen ohne Ausnahmen einen gesetzlichen Mindestlohn geben, der bei 8,50 Euro – beziehungsweise später höher – liegt.

Warum ist es nach allen Branchenmindestlöhnen, die wir schon haben und zukünftig zusätzlich bekommen, wichtig, dass es einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn gibt? Weil Branchenmindestlöhne gerade da, wo die Stellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schwierig ist, wo diese besonders wenig Möglichkeiten haben, etwas zu tun, oft nicht zustande kommen. Deswegen müssen wir diesen Schutz flächendeckend – überall – gewährleisten.

Als Gesetzgeber müssen wir eine Erfahrung immer mitkalkulieren: Die Bürgerinnen und Bürger blättern

Olaf Scholz (Hamburg)

(A) nicht täglich in den Gesetzen, sie kennen sich in den großen Tarifdatenbanken, die überall geführt werden, nicht aus oder können nachschlagen, was im Einzelnen gilt. Es ist eine der wichtigen Errungenschaften des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, dass jeder die Mindesthöhe kennt, was man verdienen muss, ob man nun in einer Imbissbude oder sonst wo arbeitet.

Länder, die vorangegangen sind – zum Beispiel hat Großbritannien Ende der 90er Jahre einen gesetzlichen Mindestlohn so ähnlich wie wir eingeführt –, haben festgestellt, dass der Mindestlohn zu etwas beigetragen hat, was bei der Rechtsbefolgung außerordentlich wichtig war: In den populärsten und am meisten gelesenen Zeitungen muss einmal im Jahr in einer Überschrift die Höhe des Mindestlohns geschrieben stehen. Ich sage deshalb ausdrücklich: Nur wenn die „Bild“-Zeitung einmal im Jahr die Höhe des Mindestlohns veröffentlicht, wird sie auch überall eingehalten werden. Das ermöglichen wir mit dem Gesetz, das wir heute beschließen.

Meine Damen und Herren, dass es Ausnahmeregelungen für einzelne Gruppen gibt – sehr junge Leute, die sich eigentlich auf einen Ausbildungsplatz konzentrieren sollen, Praktikanten –, ist kein Problem; denn es gibt keine Branchenausnahmen. Das wird sich in der Praxis gut bewähren und ist vertretbar, wenn wir den weiteren Prozess sehen.

(B) Nach meiner Überzeugung werden in wenigen Jahren alle Parteien, die in Deutschland Politik machen, sagen, das sei schon immer so gewesen, der Mindestlohn gehöre zum Kernbestand der Marktwirtschaft, man sei eigentlich sein Erfinder; das ist ein guter Fortschritt. Genau dies muss man anstreben; denn es spiegelt einen großen gesellschaftlichen Konsens wider. Wir werden ihn erreichen.

Durch bestimmte Entwicklungen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten die Bedeutung von Tarifverträgen in unserem Land reduziert. Als ich als junger Anwalt für Arbeitsrecht anfang, haben in vielen Branchen – etwa der Gastronomie, der Bauwirtschaft, dem Einzelhandel – fast überall noch allgemeinverbindliche Tarifverträge gegolten. Sie mussten von allen beachtet werden. Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe, für die allgemeinverbindliche Tarifverträge unmittelbar aus der Tarifbindung gelten, hat in den letzten Jahrzehnten aber abgenommen.

Deshalb ist es gut, dass sich in dem Gesetzespaket zur Stärkung der Tarifautonomie, das wir heute beschließen, Regelungen finden, die es erleichtern, von Arbeitgebern und Gewerkschaften getragene Tarifverträge in einer Branche allgemeinverbindlich zu machen. Das wird dazu beitragen, dass nicht der Wettbewerb um geringe Löhne darüber entscheidet, welches Unternehmen am erfolgreichsten ist, sondern der Wettbewerb um gute Dienstleistungen, um gut organisierte moderne Produktionen, um großartige Produkte. Dies ist das klassische deutsche Wirtschaftsmodell.

(C) Lassen Sie mich am Schluss sagen: Wir diskutieren gegenwärtig über die Gründe dafür, dass Deutschland im Vergleich zu vielen anderen Ländern sehr gut durch die letzte Krise gekommen ist und das Beschäftigungsniveau sehr hoch ist. Dafür gibt es viele Gründe. Es liegt aber auch an einigen Entscheidungen, die schon sehr lange zurückliegen. Eine war – darum geht es heute nicht –, dass im Zuge der Industrialisierung das aus dem handwerklichen Milieu stammende System der Berufsausbildung auf die neuen industriellen Arbeiter- und Angestelltenberufe übertragen worden ist.

Eine andere Entscheidung war und ist bis heute, dass Deutschlands Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen immer einig darüber waren, dass wir die effizientesten, rationalisiertesten und modernsten Produktionstechniken und die besten Technologien einsetzen und dass im Gegenzug die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich darauf verlassen können, dass sie, wenn es angesichts der Wirtschaftslage denn möglich ist, sichere Arbeitsplätze und gute Löhne haben.

Wir tragen dazu bei, dass dieses historische Erfolgsmodell Deutschlands auch in der Zukunft weiter bestehen kann. – Schönen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Frau Ministerpräsidentin Dreyer aus Rheinland-Pfalz.

(D) **Malu Dreyer** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Auch ich will einstimmen. Ja, es ist natürlich ein historischer Tag. Die „Süddeutsche Zeitung“ titelte: „Eine der wichtigsten Sozialreformen der Nachkriegsgeschichte“. Ich möchte das aus voller Überzeugung und ganzem Herzen unterstreichen. Es ist in der Tat ein riesiger Schritt.

Ab dem 1. Januar 2015 werden 3,7 Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom Mindestlohn profitieren. Weitere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden zum 1. Januar 2017, sobald die Tarifverträge in Kraft getreten sind, zu den 8,50 Euro kommen.

Es ist wichtig, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland – endlich, muss man sagen – einen großen Konsens darüber erreicht haben, dass niemand, der den ganzen Tag arbeitet, unter 8,50 Euro pro Stunde verdienen soll. Um dieses Thema wurde lange gerungen. Wir alle können heute sehr froh darüber sein, dass wir sagen dürfen: Endlich ist es so weit! Deutschland weiß: Unter 8,50 Euro ist Arbeiten nicht mehr nötig und nicht mehr möglich.

Es hat sich viel geändert, seit die Wirtschaft weiß, dass die Politik es mit dem Thema „Mindestlohn“ ernst meint. Das ist im Grunde ein Triumph am heutigen Tag. In vielen Branchen, um die wir lange gerungen haben, sind längst Tarifabschlüsse getätigt worden. Das hätte man sich vorher nicht vorstellen können. Die Fleischindustrie ist ein gutes Beispiel

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) dafür, weil wir in diesem Bereich sehr viel mit Niedriglöhnen zu tun haben. Allein durch diesen Prozess und die Ernsthaftigkeit der Politik ist bewirkt worden, dass man endlich einen Schlusstrich gezogen hat, um deutlich zu zeigen: Wir wollen den Mindestlohn.

Ich begrüße es auch, dass sich ein paar Branchen jetzt endlich aufgerafft haben, einen Tarifvertrag abzuschließen. Dadurch wird der Betrag von 8,50 Euro erst im Jahre 2017 zustande kommen. Unser Anliegen muss es sein, dass sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber in anderen Branchen ebenfalls auf den Weg machen, miteinander Tarifverträge abzuschließen.

Am Ende ist der gesetzliche Mindestlohn nur deshalb erforderlich geworden, weil die Tarifpartner an dieser Stelle auch ein ganzes Stück weit versagt haben. Es gibt viele Branchen ohne tarifvertragliche Bindungen und viele Branchen mit Tarifverträgen und Löhnen, die man eigentlich nicht akzeptieren kann. Deswegen ist es gut, dass es mit dem Gesetz und mit dem ernsthaften Willen der Politik wieder eine Bewegung hin zu mehr Tarifverträgen und zu einem vernünftigen Miteinander der Sozialpartner auch beim Thema „Löhne“ gibt.

Am heutigen Tag ist auch endlich Schluss mit der „Generation Praktikum“; ich sage das sehr bewusst. Die Regelungen des Gesetzes enthalten zwar Ausnahmen. Es sind aber die natürlichsten Ausnahmen der Welt. Es gibt selbstverständlich den Bedarf, dass junge Leute Praktika machen, bevor sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Aus meiner Sicht ist es vollkommen wurscht, ob das Pflicht- oder freiwillige Praktika sind. Es sind Praktika, die junge Menschen prägen und sie in ihrer Ausbildung ein Stück weit unterstützen.

(B)

Genauso klar ist aber – so steht es auch im Gesetz –, dass nach dem Abschluss der Ausbildung, entweder der dualen Ausbildung oder des Studiums, 8,50 Euro gelten, egal in welcher Branche man arbeitet.

Wenn wir bisher über die „Generation Praktikum“ gesprochen haben, ging es eigentlich um diejenigen jungen Menschen, die trotz ihres akademischen Abschlusses in der Wirtschaft nur Verträge bekommen haben, die vorsahen, erst einmal ein halbes Jahr Praktika für Löhne weit unter 8,50 Euro zu machen. Es ist wichtig, dass wir diese Regelung jetzt haben und dass die jüngere Generation weiß: Wenn ich meine Berufsausbildung abgeschlossen habe, gibt es keine Praktika mehr „für umme“, sondern dann kann ich darauf bauen, dass die 8,50 Euro Geltung haben.

Ein letzter Punkt, der mir ebenfalls wichtig ist: Wenn die Tarifverträge Geltung erlangt haben, gibt es keine Branchenausnahmen. Ich wiederhole das, weil es öffentlich teilweise falsch gesagt wird. Es gibt keine einzige Branche, die von dem Gesetz ausgenommen ist. Es gibt keine Branche, in der nicht gelten wird, dass 8,50 Euro als Mindestlohn zu bezahlen sind. Das ist ein sehr gutes Ergebnis.

Es ist ein gutes Verhandlungsergebnis, das wir auch dem großen Geschick unserer Bundesarbeits-

ministerin **Andrea Nahles** zu verdanken haben. (C) Obwohl sie heute nicht persönlich anwesend ist, möchte ich mich sehr herzlich bei ihr bedanken. Es ist landesweit anerkannt worden, dass sie mit allen Branchen Gespräche geführt hat und darum gerungen hat, dass man zu guten Ergebnissen kommt.

Heute können wir mit großem Stolz sagen, dass wir ein Gesetz verabschiedet, das keine Branchenausnahmen beinhaltet. Für manche Bereiche gilt zwar eine Übergangszeit. Aber letztendlich gibt es keine Branche, in der nicht ein Mindestlohn von 8,50 Euro gelten wird.

Ich hätte mir gewünscht, dass der Vorschlag von **Andrea Nahles** zu den Zeitungsausträgern tatsächlich zur Geltung gekommen wäre. Das ist nicht gelungen. Ich denke aber, dass die Verleger mit dieser Regelung werden umgehen können. Insofern hoffe ich, dass wir eine Lösung gefunden haben, die sicherstellt, dass auch in ländlichen Regionen Zeitungen verteilt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir betreten mit dem Gesetz Neuland – endlich. Wir sind eines der letzten Länder in Europa, die den Mindestlohn einführen. Auch im europäischen Kontext dürfen wir froh sein, dass wir unseren Nachbarn endlich sagen können: Auch wir haben einen Mindestlohn und drücken uns nicht vor diesem Thema.

Ich bin sehr froh über diesen Tag. Wir sollten uns alle darüber freuen – im Sinne unserer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die den ganzen Tag arbeiten gehen und endlich wissen, dass sie ab 2015 auch ordentlich bezahlt werden. – Vielen Dank. (D)

Präsident Stephan Weil: Herzlichen Dank!

Das Wort hat Minister Dr. Markov aus Brandenburg.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ja, es hat über ein Jahrzehnt gedauert, bis es in der Bundesrepublik Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn gibt.

Rufen wir uns die Historie in Erinnerung: Am Anfang waren es nur wenige Gewerkschaften, die dieses Ziel auf ihre Fahnen geschrieben haben. Es war auch nur eine einzige Partei, die dieses Ziel von Anfang an auf ihre Fahnen geschrieben hat. Mittlerweile ist die Zahl der politischen Akteure, die es verfolgen, stark gestiegen. Es ist gesellschaftsfähig geworden.

Darüber können wir uns natürlich sehr freuen – wobei ich den Hauch der Historie nicht gespürt habe, Frau Lieberknecht; denn mehr als 20 Mitgliedsländer der Europäischen Union haben den Mindestlohn schon längst. Dies ist politische Normalität. Ich halte es für dringend erforderlich, dass die Bundesrepublik Deutschland in der europäischen oder, wie Herr

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) Scholz gesagt hat, sogar weltweiten politischen Normalität ankommt.

Fakt ist, dass es eine Menge Debatten, Auseinandersetzungen und Argumente pro und kontra gegeben hat. Ich will sie nicht alle wiederholen. Jetzt haben wir ein Gesetz. Das Land Brandenburg wird ihm selbstverständlich zustimmen, weil es ein sehr wichtiger Schritt in die Richtung ist, in die wir gehen wollen.

Es hat mich allerdings ein bisschen gewundert, dass die Mängel des Gesetzes von meinen Vorrednern im Endeffekt fast gar nicht benannt worden sind; denn wenn man es sich genau anschaut, muss man der Fairness halber sagen, dass es etwa 2,5 Millionen Bürger, die es betreffen sollte, nicht betrifft, weil wir Übergangsregelungen und Ausnahmeregelungen eingebaut haben. Das kann man zumindest benennen. Dass diese Bürger natürlich unzufrieden sind, weil sie noch warten müssen, kann man doch nachvollziehen. Es gibt eine große Anzahl von Ausnahmen und Übergangsbedingungen: für geringfügig Beschäftigte, für Schüler, für Studenten, für Langzeitarbeitslose, für Saisonkräfte, für Hilfsarbeiter. Ich komme auf die einzelnen Punkte noch zu sprechen.

Weil das Gesetz nicht durchgehend für alle gilt, ist es angreifbar. In einigen Punkten ist es auch wirkungslos. Mehr als jeder Dritte fällt aus dem Gesetz heraus.

Damit ist der Anspruch, den alle politischen Kräfte artikuliert hatten, die Reichweite möglichst breit zu machen und den Schutzzweck für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend auszugestalten, noch nicht erfolgreich umgesetzt worden. Selbst die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommen zu der Einschätzung, dass Ausnahmeregelungen, die sich auf den sozialen Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gründen, nur schwer mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen sind.

Die Regelung für die Langzeitarbeitslosen lautet, dass sie nach Aufnahme der Tätigkeit sechs Monate vom Mindestlohn ausgenommen sind. Glauben Sie denn, dass wir damit die Wiedereingliederungschancen der Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt befördern? Ich sehe das eher skeptisch; denn bei sehr vielen sozialpolitischen Maßnahmen, die in der Vergangenheit getroffen worden sind, hat sich immer gezeigt, dass Unternehmen versuchen – das ist auch ihr gutes Recht –, die Lücken zu finden.

Bei Tätigkeiten, für die keine hohe Qualifikation notwendig ist, besteht sehr wohl die Möglichkeit, Substitutionseffekte zu organisieren, indem die Unternehmen Langzeitarbeitslose für eine bestimmte Zeit einsetzen und nach den sechs Monaten oder kurz vor Ablauf der sechs Monate wieder entlassen. Das heißt, dass wir einen Niedriglohnsektor unterhalb der Mindestlohngrenze organisieren.

Man hätte bei der vorgesehenen Evaluation dieses Bereichs auch umgekehrt vorgehen können: Statt jetzt die Ausnahme zu machen und später nachzu-

(C) schauen, ob eine Änderung notwendig ist, hätte man sagen können – das wäre meiner Ansicht nach logischer gewesen –: Wir nehmen die Langzeitarbeitslosen mit hinein, und wenn es tatsächlich negative Auswirkungen auf die Beschäftigungseffekte für Langzeitarbeitslose gibt, können wir das immer noch korrigieren.

Des Weiteren haben wir Altersgrenzen eingeschoben. Wir haben nämlich Ausnahmen und Sonderregelungen für Jugendliche, die jünger als 18 Jahre sind, vorgesehen. Davon sind ungefähr 300 000 Personen betroffen. Wenn Sie sich die europäische Rechtsprechung der vergangenen Jahre anschauen, stellen Sie fest, dass dieser Punkt kritisch zu sehen ist, weil insbesondere Regelungen, die einer Altersdiskriminierung – so lautet der Begriff – unterliegen, vom Europäischen Gerichtshof fast immer angegriffen worden sind.

Die Ausnahme bei den Zeitungszustellern – sie ist schon erwähnt worden – betrifft 300 000 Personen. Das ist eine Übergangsregelung. Dort wird der gesetzliche Mindestlohn prozentual in Stufen eingeführt und kommt damit erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständig zum Tragen.

Bei den 800 000 Saisonarbeitskräften soll die Möglichkeit bestehen, Verpflegung und Unterkunft auf den Mindestlohn anzurechnen. Wozu wird das führen? Das wird dazu führen, dass diejenigen, die Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung stellen, die Preise dafür anheben, weil sie sie dann wieder von dem Mindestlohn abziehen können.

(D) Wenn Sie sich überlegen, dass zugleich die Zeit, in der keine Versicherungsleistungen zu zahlen sind, von 50 auf 70 Tage verlängert worden ist, dann kann man doch die Befürchtung nicht vollkommen wegweisen, dass Tätigkeiten, die bisher als Saisonarbeit liefen, ausgedehnt werden, um diese Versicherungskosten zu sparen.

Ich habe es schon gesagt: 2,5 Millionen Menschen sind noch nicht in das Gesetz integriert. Das entspricht der Einwohnerzahl Brandenburgs. Das Grundprinzip, dass sich Entlohnung immer nach der auszuführenden Arbeit zu richten hat, nicht nach Alter oder sonstigen Ausnahmeregelungen, sollte erhalten bleiben.

Des Weiteren möchte ich gerne noch zwei Punkte anführen: Wenn die rechtlichen Definitionen in einem Gesetz nicht exakt sind, wird das möglicherweise zu Rechtsstreitigkeiten führen. Ich erinnere an die Hartz-IV-Gesetzgebung. Warum sage ich das? Wenn man nicht exakt definiert, was ein gesetzlicher Mindestlohn ist, wird das zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. An den Sozialgerichten im Land Brandenburg wächst die Zahl der Verfahren bereits unheimlich an, weil die Gesetzgebung nicht eindeutig definierte Begriffe zugelassen hat. Die Gerichte – das ist Ländersache – werden als Reparaturbrigaden für eine nicht exakte bundesrepublikanische Gesetzgebung benutzt. Darauf sollte man bei zukünftigen Überprüfungen viel mehr achten. Ich fände es auch gut, wenn man die Möglichkeit einer Verbandsklage für Gewerkschaften einführt; dann

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) könnten ganze Gruppen ihr Recht leichter durchsetzen.

Das Land Brandenburg hat zwar keinen gesetzlichen Mindestlohn, aber wir haben am 1. Januar 2012 ein Vergabegesetz eingeführt, das sowohl soziale Komponenten als auch eine Lohnuntergrenze umfasst. Begonnen haben wir mit 8 Euro, jetzt sind wir bei 8,50 Euro. Alle Befürchtungen, die auch dort permanent geäußert wurden, dadurch werde weniger Arbeit vergeben, es würden Entlassungen vorgenommen, sind mitnichten eingetroffen. Deswegen bin ich absolut davon überzeugt, dass diese Argumentation, die die Debatte viele Jahre bestimmt hat, auch auf das Mindestlohngesetz nicht zutreffen wird.

In diesem Sinne hoffe ich, dass nach der Überprüfung des Gesetzes noch einige Änderungen vorgenommen werden können, um die Anzahl der Ausnahme- und Übergangsregelungen zu minimieren. – Danke.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Lies aus Niedersachsen.

(B) **Olaf Lies** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der 3. Juli 2014 wird als sozialpolitisch bedeutsamer und guter Tag für sehr viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Erinnerung bleiben. Der 3. Juli ist der Tag, an dem der Deutsche Bundestag die mittlerweile mehr als zehn Jahre andauernde Diskussion über die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland beendet hat. Es mag zwar Details geben, die man kritisieren kann, über die man noch reden kann, aber es bleibt dabei, dass eine historische arbeitsmarktpolitische Entscheidung getroffen worden ist.

Ab dem 1. Januar 2015 beziehungsweise – bei abweichenden Tarifverträgen der Sozialpartner – ab dem 1. Januar 2017 haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland ohne jegliche Unterschreitungsmöglichkeit Anspruch auf einen Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro. Über die Ausnahmen haben wir gesprochen. Aber auch diese sind am Ende begrenzt und führen zum Mindestlohn für alle. Der Lohnunterbietungswettbewerb in Deutschland mit Löhnen von zum Teil unter 5 Euro in der Stunde hat damit endlich ein Ende.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich immer wieder für einen gesetzlichen Mindestlohn eingesetzt und seit Übernahme der Regierungsgeschäfte Anfang vergangenen Jahres die Umsetzung ihres Leitbildes „Gute Arbeit“ vorangetrieben. Wir freuen uns deshalb umso mehr, dass es mit dem vorliegenden Tarifautonomiestärkungsgesetz tatsächlich zu diesem Ergebnis kommen wird. Auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und die Vereinfachung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen werden einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt leisten.

(C) Wir stehen nicht alleine da, meine sehr verehrten Damen und Herren. Das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage in der vergangenen Woche zeigt, dass sich nicht weniger als 88 Prozent der deutschen Bevölkerung genau dieses Ergebnis gewünscht haben.

Die Niedersächsische Landesregierung wird den Beschluss nicht nur auf Grund der breiten Mehrheit, sondern aus voller Überzeugung mittragen. Das geschieht nicht ohne Grund. Ich habe hier vor einigen Monaten über die Situation der Zerlegeindustrie in Niedersachsen und die dramatischen Auswirkungen auf die Beschäftigten mit Löhnen, die zum Teil deutlich unter 5 Euro gelegen haben, gesprochen. Über die Arbeits- und Wohnbedingungen haben wir ebenfalls diskutiert. Ohne die Diskussion über den Mindestlohn, ohne den öffentlichen Druck wäre es nicht zu dem Tarifvertrag, der inzwischen geschlossen worden ist, gekommen. Damit haben nicht nur Zehntausende von Menschen, die in der Branche arbeiten, eine Verbesserung erzielt, sondern damit hat sich auch das Bild von Deutschland in der Öffentlichkeit, im europäischen Ausland verbessert. Wir setzen auf Sozialpartnerschaft. Das ist ein kluger und richtiger Weg.

(D) Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ist nach meiner festen Überzeugung richtig und notwendig, auch wenn Kritiker das zum Teil anders sehen. Denn was spricht gegen den Mindestlohn? Dass es nach dem Grundgesetz zunächst Aufgabe der Tarifvertragsparteien ist, Arbeitsbedingungen und damit auch Löhne durch Tarifverträge festzulegen? Unsere Antwort kann doch nur lauten: Wenn es die Tarifvertragsparteien und Sozialpartner flächendeckend geschafft hätten, auskömmliche Löhne für alle zu vereinbaren und durchzusetzen, dann hätten wir die Debatte gar nicht geführt. Die Realität ist aber anders. Die Tarifbindung ist immer weiter zurückgegangen, Tariffucht ist gang und gäbe. Von einem gesicherten Ausgleich der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber ist schon seit vielen Jahren keine Rede mehr. Das Gesetz wird auch dafür sorgen, dass der Druck auf Sozialpartnerschaft, auf eine tarifliche Lösung weiter erhöht wird.

Aber es gibt auch auf der Aktivseite des Mindestlohns einiges festzustellen. Aktuell müssen in Deutschland geschätzt 5 Millionen Menschen zu einem Stundenlohn von unter 8,50 Euro arbeiten. Das sind 5 Millionen Frauen und Männer aus allen Beschäftigtengruppen mit unterschiedlichsten Qualifikationen – sogenannte atypisch Beschäftigte in Teilzeit, Leiharbeit, Befristung, Werkverträgen, aber ebenso in klassischen Normalarbeitsverhältnissen –, die sich und ihre Familien teilweise nur mit Hilfe staatlicher Transferleistungen über Wasser halten können. Sie alle profitieren vom Mindestlohn. Ich wiederhole es gern: Das sind 5 Millionen Gewinnerinnen und Gewinner dieser Entscheidung.

Für diese 5 Millionen Menschen verbessert sich übrigens nicht nur die Einnahmesituation. Auch wenn dieser Aspekt im täglichen Leben zunächst sicherlich die größte Bedeutung hat, gibt es weitere

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) Auswirkungen. Die Menschen erfahren gebührenden Respekt und gebührende Anerkennung für ihre Arbeit, die sie natürlich zuerst im eigenen Interesse erbringen. Ihre Leistung ist aber auch Teil des Erfolgs unserer Volkswirtschaft insgesamt. Dass eine faire Entlohnung mit höherer Arbeitnehmerzufriedenheit und Leistungsbereitschaft einhergeht, wird für die Wirtschaft in Deutschland von Bedeutung sein.

Meine Damen und Herren, der Mindestlohn wird für Nachfrageeffekte sorgen. Die Ökonomen des IMK, des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung, erwarten für 2014 ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,8 Prozent, für 2015 von 2,3 Prozent. Ein tragendes Element des Wachstums ist die Binnennachfrage. Ein treibendes Element für die Binnennachfrage sind die Löhne und damit auch der Mindestlohn.

Nicht zu vernachlässigen ist der wettbewerbliche Effekt. Indem wir dafür sorgen, dass alle Wettbewerber ihren Beschäftigten den Mindestlohn zahlen müssen, stoppen wir die Lohnspirale nach unten. Wettbewerbsfähigkeit definiert sich in Deutschland nicht mehr über Lohndumping. Gleiche Wettbewerbsbedingungen stärken den Wettbewerb durch Qualitätsverbesserung. Das muss unser gemeinsames Ziel sein.

Ja, es gibt Ausnahmen, meine Damen und Herren: Übergangsfristen für Zeitungszusteller, Saisonkräfte und Branchen mit Tarifverträgen, die die gesetzliche Lohnuntergrenze verändert haben. Dort, wo es die Tarifpartner gemacht haben, war es eine kluge Lösung. Dort, wo man einen Kompromiss gefunden hat, ist am Ende trotzdem sicher: Ab dem 1. Januar 2017 bekommen alle den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro.

(B) Lassen Sie mich abschließend noch einmal betonen: Wir schließen in Deutschland eine Gerechtigkeitslücke. Wir kommen der Europäischen Sozialcharta nach, die von Deutschland bereits 1964 ratifiziert wurde. Sie fordert ein gerechtes Arbeitsentgelt.

Wir haben eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Heute ist ein bedeutender Tag für Millionen von Menschen in Deutschland. – Danke schön.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Staatsminister Morlok aus Sachsen.

Sven Morlok (Sachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich zu Beginn meiner Ausführungen auf einige allgemeine gesellschaftspolitische Fragestellungen eingehen!

Vor etwa 20 Jahren haben wir die politische Diskussion unter dem Schlagwort „Arbeit fördern statt Arbeitslosigkeit“ geführt. Ich halte die politische Grundaussage, dass es sinnvoller ist, Arbeit zu fördern als Arbeitslosigkeit, nach wie vor für richtig.

(C) Es war damals übrigens eine Forderung der Gewerkschaften, die gesagt haben: Wir müssen schauen, dass wir die Menschen in einen Arbeitsprozess bringen. Denn zu arbeiten, sehr geehrte Damen und Herren, ist deutlich mehr, als Geld zu verdienen. Einen Arbeitsplatz zu haben heißt auch soziale Interaktion mit den Kollegen. Arbeit zu haben heißt auch, Bestätigung für den eigenen Arbeitserfolg, Anerkennung im Unternehmen zu erhalten. Es heißt Teilhabe an der Gesellschaft, anstatt zu Hause herumzusitzen. Arbeit ist deutlich mehr, als Geld zu verdienen.

Deswegen war es richtig, in bestimmten Bereichen zu entscheiden: Wenn der Arbeitsplatz, die Arbeitsleistung auf Grund der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten das Auskommen allein nicht finanziert, ist neben dem Erwerbseinkommen ein Transfereinkommen zu zahlen. Das Nebeneinander von Erwerbseinkommen und Transfereinkommen hat ja gerade dazu geführt, dass die Menschen wieder am Arbeitsleben teilhaben konnten, dass das Herauslösen aus der Arbeitslosigkeit gelungen ist. Es wurde eben Arbeit gefördert anstatt Arbeitslosigkeit.

Mit dem heutigen Tag gibt es eine Kehrtwende. Wir werden zukünftig wieder Arbeitslosigkeit fördern anstatt Arbeit. Das ist die große gesellschaftspolitische Frage hinter der gesetzgeberischen Entscheidung heute. Niemand ist der Auffassung, dass die Menschen für ihre Arbeit nicht anständig entlohnt werden müssen. Wenn der entsprechende unternehmerische Mehrwert aber tatsächlich nicht erzeugt wird, dann muss der Staat eben mit einem zusätzlichen Transfereinkommen aushelfen, damit die Menschen einen Arbeitsplatz haben. Das wird mit dem heutigen Gesetz insbesondere in den Regionen Deutschlands, in denen erhebliche Auswirkungen des Mindestlohns zu spüren sein werden, nämlich in Ostdeutschland, wieder anders sein.

Im Gesetzgebungsverfahren, sehr geehrte Damen und Herren – das finde ich positiv –, wurden einige Vorschläge des Freistaates Sachsen aufgegriffen, die wir in der letzten Sitzung des Bundesrates eingebracht hatten. Den Regelungen zum Praktikum haben Sie im Bundesrat mehrheitlich zugestimmt.

Besonders interessant finde ich es, dass im Gesetzgebungsverfahren des Bundestages zwei Punkte aufgegriffen wurden, die von Ihnen in der letzten Sitzung des Bundesrates einmütig abgelehnt worden waren:

Zum einen ging es um die Besorgnis, dass die Vergabestellen nicht zu Gerichten, nicht zu Richtern gemacht werden dürfen. Das hatten wir beantragt. Von Ihnen wurde es abgelehnt. Der Bundestag hat das dankenswerterweise übernommen.

Zum anderen ging es um die Problematik der Arbeitszeitkonten; ich erinnere an die Regelung, dass maximal 50 Prozent eines Monats auf dem Arbeitszeitkonto hätten stehen bleiben dürfen. Das hat der Freistaat Sachsen insbesondere für die Baubranche als ungeeignet empfunden und Ihnen zur Änderung vorgeschlagen. Sie haben dies einmütig abgelehnt.

Sven Morlok (Sachsen)

- (A) Der Deutsche Bundestag war etwas weitsichtiger und hat den Vorschlag übernommen. Darüber freuen wir uns, und dafür bedanken wir uns.

Im Gesetzgebungsverfahren sind aber einige wichtige Fragen offengeblieben. Ein Thema ist die Altersgrenze 18. Lebensjahr im Bereich der Berufsausbildung. Sehr geehrte Damen und Herren, wenn Sie sich die Wirklichkeit der Berufsausbildung anschauen und das Alter der jungen Menschen, die sich in Berufsausbildung befinden, berücksichtigen, kommen sicherlich auch Sie zu dem Ergebnis, dass das 18. Lebensjahr die ungeeignete Grenze ist; das 25. Lebensjahr wäre sicherlich sinnvoller gewesen. Ich bin mir sicher, dass es im Ergebnis dieser Regelung schwerer wird, junge Menschen, insbesondere Problemfälle, in eine Berufsausbildung zu integrieren.

Wir haben auch eine Änderung in der Frage, ab welchem Quorum ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt werden kann. War es bisher noch ein Quorum von 50 Prozent der Beteiligten – also die Mehrheit –, wird es zukünftig möglich sein, den Tarifvertrag auch dann für allgemeinverbindlich zu erklären, wenn von diesem nur eine Minderheit betroffen ist. Sehr geehrte Damen und Herren, ich spitze es zu: Das ist das Diktat der Minderheit über die Mehrheit. Ob wir das gesellschaftspolitisch wirklich wollen, daran habe ich erhebliche Zweifel.

- (B) Auch die Frage, wie wir die Einhaltung der Regelungen kontrollieren wollen, führt bei mir zu Stirnrünzeln. Wir, der Freistaat Sachsen, sind durch die illegale Einfuhr von Drogen aus Tschechien – Crystal ist das Thema – besonders betroffen. Darüber debattieren wir im Sächsischen Landtag des Häufigeren; es ist tatsächlich ein Problem. Wie wollen Sie den Menschen erklären, dass die Leute beim Zoll, die eigentlich die Aufgabe haben, sich um das Thema „Crystal“ zu kümmern, nun in die kleinen und mittelständischen Unternehmen, zum Beispiel in Backstuben, geschickt werden, um zu kontrollieren, ob dort die Regelung zum Mindestlohn eingehalten wird? Reden Sie einmal mit den Handwerksunternehmern in diesen Bereichen! Grenzkriminalität zu bekämpfen ist doch allemal sinnvoller, als im Handwerk nach dem Mindestlohn schnüffeln.

Lassen Sie mich zum Abschluss auf das Arbeitsplatzthema zu sprechen kommen! Kollege Scholz ist darauf eingegangen, dass es in anderen Ländern – in Europa, aber auch weltweit – einen Mindestlohn gibt. Es gibt in der Tat Beispiele, dass ein Mindestlohn eingeführt wurde, ohne dass er negative Effekte auf dem Arbeitsmarkt hatte. Das ist immer dann der Fall gewesen, wenn er moderat eingeführt wurde, so dass die Zahl der Betroffenen nicht allzu groß war.

Wenn man die vorliegenden Regelungen genau betrachtet, kommt man zu dem Ergebnis, dass der Mindestlohn in einem Bundesland wie Hamburg selbstverständlich keine negativen Auswirkungen haben wird, weil in dieser Stadt das Lohnniveau im Allgemeinen so hoch ist, dass von der Einführung kaum jemand betroffen sein wird. Das Lohnniveau in

- (C) den Altbundesländern ist generell so hoch, dass größere Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wohl nicht zu befürchten sind.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir wissen doch, dass das Lohnniveau in Ostdeutschland deutlich niedriger ist als das in Westdeutschland. Daher trifft die Aussage, der Mindestlohn von 8,50 Euro sei moderat und bewirke nur eine geringe Erhöhung der Vergütung, so dass arbeitsmarktpolitische Effekte ausblieben, auf die ostdeutschen Bundesländer nicht mehr zu. Das Gegenteil wird der Fall sein.

Das ist offensichtlich, wenn man die Bundesländer miteinander vergleicht, meinetwegen Baden-Württemberg mit Sachsen. Baden-Württemberg hat eine Außengrenze zu Frankreich, Mindestlohn dort: 9 Euro. Sachsen hat eine Außengrenze zu Tschechien und zu Polen, Mindestlohn dort: circa 2 Euro. Dass es im grenznahen Bereich zu einer Abwanderung in das Ausland kommen wird, insbesondere bei den Dienstleistungen, ist doch offensichtlich.

Es wäre deswegen richtig gewesen – diesen Vorschlag haben wir Sachsen immer vertreten –, einen Mindestlohn nicht einheitlich, generell für Deutschland, sondern differenziert nach Branchen und Regionen festzulegen. Mit dieser Regelung hätten wir den unterschiedlichen Situationen in den Regionen der Bundesrepublik Deutschland besser Rechnung getragen.

- (D) Mir liegen Briefe mit Einwendungen vor, in denen insbesondere die Landräte im Freistaat Sachsen deutlich machen, dass auf Grund der Regelungen, die wir heute treffen, eine flächendeckende Versorgung mit Taxis 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche nicht mehr möglich sein wird. Es sind der Bäcker, der Fleischer, der kleine Laden um die Ecke, die in den ländlichen Regionen zu verschwinden drohen.

Da das Gesetz die beschriebenen negativen Auswirkungen gerade auf die ländlichen Räume im Freistaat Sachsen haben wird, verstehen Sie sicherlich, dass wir heute nicht zustimmen können. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Frau Staatsministerin Haderthauer aus Bayern.

Christine Haderthauer (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Deutschland zeichnet sich durch eine europaweit einmalige Kombination aus wirtschaftlichem Erfolg, sozialer Prosperität und gesellschaftlicher Stabilität aus. Ursachen dafür sind richtige politische Weichenstellungen, aber auch eine gute Balance zwischen staatlichem Handeln und organisierter Eigenverantwortung der Bürger.

Teil dieser Eigenverantwortung ist das historisch gewachsene System der Tarifverträge. Seit Jahrzehnten grundgesetzlich geschützt handeln die Tarifver-

Christine Haderthauer (Bayern)

(A) tragsparteien in Deutschland – Arbeitgeber auf der einen Seite, Arbeitnehmer auf der anderen Seite – Arbeitsbedingungen aus: von Lohnhöhe bis Arbeitszeit, von Urlaub bis Weiterbildung.

Dieses System, ergänzt um individuelle Betriebsvereinbarungen, kann deutlich flexibler, schneller, zielgenauer und abgewogener agieren, als es der Gesetzgeber jemals könnte. Das gilt umso mehr in der Zukunft. Der globale Wettbewerb ist es, dem sich unsere Unternehmen – inzwischen auch die kleinen – stellen müssen. Staatliches Handeln aber stößt nach wie vor an nationale Grenzen und wird daher künftig immer weniger der Erwartung gerecht werden können, die Aufgaben und die Möglichkeiten von Tarifvertragsparteien zu übernehmen oder auszufüllen.

An dem Gesetz, das wir heute verabschieden, ist weniger die Höhe des Mindestlohns, der gesetzlich eingeführt wird, bemerkenswert als vielmehr die Tatsache, dass ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird. Mit diesem – ursprünglich als Tabubruch geltenden – Schritt haben wir es uns nicht leicht gemacht, gerade wir nicht, die wir zu denjenigen gehören, die dem Staat nicht von vornherein mehr zutrauen als den Bürgern und ihrer selbstorganisierten Eigenverantwortung. Dennoch meine ich, dass uns letztlich nichts anderes übrig blieb, als dieses Gesetz zu erarbeiten. Es ist sinnvoll und richtig. Warum?

(B) Die Bereitschaft der Menschen, sich selbst zu engagieren und ihre Arbeitsbedingungen selbstorganisiert zu beeinflussen, nimmt ab. Aus den verschiedensten Gründen sinkt die Tarifbindung auf Arbeitnehmer-, aber auch auf Arbeitgeberseite. Damit sinken die Aktionsmöglichkeiten und die Gestaltungskraft der Tarifvertragsparteien. Die Folge: Nicht alle, aber zu viele haben das Soziale unserer sozialen Marktwirtschaft über Bord geworfen und versucht, den globalen Wettbewerb – auch den Wettbewerb um den Verbraucher – über Niedriglöhne zu gewinnen. Die kalten Regeln des Marktes ohne soziale Flankierung – das war noch nie etwas, was sich in Deutschland lange halten konnte. Zu Recht! Wir können den Wettbewerb nicht über Niedriglöhne gewinnen. Der Punkt ist: Wir wollen das auch nicht.

In unserem prosperierenden Staat wächst ein Kollektivbewusstsein für das Gemeinwohl, eine Sensibilität dafür, was es bei uns einfach nicht geben sollte. Wenn schon in der Nachkriegszeit galt, dass man von seinem Lohn leben können muss, dann muss das heute erst recht gelten. Dieser Meinung sind die Menschen völlig zu Recht.

Wir haben in den vergangenen Jahren erlebt, dass quer durch alle Parteien die Bedenken gegen einen Zugriff des Staates auf bisher eigenverantwortlich organisierte Bereiche abnahmen und der Wunsch nach Regeln, die ein Mindestmaß an sozialer Fairness erhalten oder bringen, wuchs.

Die Arbeit in den letzten Wochen hat sich gelohnt. Wir haben den Gesetzentwurf für die Realität in unserem Land fit gemacht – so gut, wie wir es konnten.

(C) Wir verlängern – das ist mir besonders wichtig – die Dauer der Ausnahme von Praktika, die bisher vom Mindestlohn ausgenommen sind, ausbildungsbezogene Praktika, auf drei Monate. Das ist richtig. Es war notwendig, angesichts einer unfairen und nicht sinnvollen Praxis, die die Chancen vieler junger Leute beschnitten hat.

Wir haben – so gut, wie wir es konnten – nach heftiger Diskussion Übergangsregelungen für Zeitungszusteller sowie Sonderregelungen für Saisonarbeiter und für Langzeitarbeitslose gefunden. Mit guten Argumenten hätte man manches anders machen können. Aber so flexibel, so gut, so branchenangemessen, wie die Tarifvertragsparteien es tun können, können wir, der Gesetzgeber, es eben nicht machen. Möglicherweise sind manche Schmerzen, die jetzt auf beiden Seiten zu erdulden sind, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anlass, darüber nachzudenken, ob die Einsicht, dass der Staat bei weitem nicht alles besser machen kann, nicht doch die richtige ist und man sich wieder mehr selbst organisieren sollte, um die Dinge flexibel und angemessen regeln zu können.

Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestarbeitsbedingungengesetz folgt nun der Mindestlohn unter dem schönen Namen „Tarifautonomiestärkungsgesetz“. Das sollte vor allem den Tarifvertragsparteien, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unserem Land, zu denken geben.

(D) Für uns in Bayern – das möchte ich zum Schluss bemerken – ist der Mindestlohn in dieser Höhe weitgehend kein Problem. Gerade ein erfolgreiches Land muss Sorge dafür tragen, dass das Gefühl für soziale Gerechtigkeit als einer wichtigen Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft erhalten bleibt.

Der gesetzliche Mindestlohn wird die Akzeptanz der Wirtschaft – diese ist zuletzt durchaus in Mitleidenschaft gezogen worden – durch die Bevölkerung vielleicht wieder ein bisschen stärken. Dass die Bedingungen für eine stabile Zukunft stimmen, ist uns sehr wichtig. Deswegen stimmen wir dem Gesetz aus Überzeugung zu. – Danke.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) und Frau **Ministerin Dr. Schwall-Düren** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

*) Anlagen 1 und 2

Präsident Stephan Weil

(A) Wir kommen zu **Punkt 49:**

Gesetz zur grundlegenden **Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Drucksache 293/14, zu Drucksache 293/14)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht aus Thüringen vor.

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute beraten wir abschließend über die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die grundlegende Reform des EEG ist eine wichtige Weichenstellung für den weiteren Erfolg der Energiewende.

Der Weg zu diesem Gesetzesbeschluss war kein einfacher. Bund und Länder mussten zum Teil weit aufeinander zugehen, um einen Kompromiss zu erreichen. Unter dem Strich können wir aber bilanzieren: Die mühevollen Verhandlungen haben sich gelohnt.

Eines der wichtigsten Ziele wird erreicht: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 kann die Kostendynamik der EEG-Umlage durchbrechen. Dies ist ein wichtiges Signal an Verbraucher und Unternehmer in Deutschland. Es wird erstmals für alle Erzeugungsarten erneuerbarer Energien einen verlässlichen Ausbaurahmen geben, an dem sich Produzenten und Verbraucher orientieren können.

(B) Der künftige Ausbau erneuerbarer Energien wird planvoller und koordinierter ablaufen, als es in der Vergangenheit bisweilen der Fall war. Wir können den weiteren Anstieg der Strompreise abbremsen. Das stärkt die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Damit wird eine der wichtigsten Forderungen vieler Verbraucher, der Wirtschaft und der Thüringer Landesregierung erfüllt. Wir erwarten nun, dass die selbstgesteckten nationalen Ausbauziele tatsächlich erreicht werden.

Soweit es in den Bund-Länder-Gesprächen und im Gesetzgebungsverfahren möglich war, hat Thüringen wesentliche Positionen, insbesondere zu Biomasse, Wind an Land und zu den Eigenverbrauchsregelungen, einbringen können.

Aber bei allem derzeit Erreichten gilt: Weitere Schritte werden folgen müssen; denn es ist nicht alles Gold, was in diesem Gesetzeswerk glänzt. Die Regelungen zum Vertrauens- und Investitionsschutz sind aus unserer Sicht nach wie vor unzureichend. Wir Länder konnten uns hier mit unserer Forderung nach Streichung des Genehmigungsstichtages 23. Januar 2014 bedauerlicherweise nicht durchsetzen. Zahlreiche konkrete Projektplanungen könnten nun wegen der zeitaufwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren für dieses Jahr ins Wanken geraten.

Weitere Änderungen hätte sich Thüringen bei der Biomasse – ein Schwerpunkt der erneuerbaren Energien in unserem Land – gewünscht. Mit dem vereinbarten Ausbaukorridor wurden keine wirklichen Verbesserungen erreicht. Immerhin wurde aber Be-

standsschutz für Altanlagen vereinbart. Das war ein wichtiges Anliegen der Thüringer Landesregierung. (C)

Gerade hier muss Kritik am Gesetzgebungsverfahren geübt werden. Wir hatten uns auf dem Energiegipfel am 1. April 2014 mit der Bundeskanzlerin auf einen umfassenden Bestandsschutz bei Biomasseanlagen verständigt, um dann festzustellen, dass dieser im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 8. April 2014 durch einen Deckel für die Flexibilisierung von Biogasanlagen wieder ausgehebelt wurde. Das waren natürlich weniger konstruktive Signale. Die hektischen Ergänzungen zum Ende des Bundestagsverfahrens tun ihr Übriges, um das Gesamtergebnis etwas einzutrüben.

Wir mussten also eine Güterabwägung treffen: Akzeptieren wir die Unzulänglichkeiten der EEG-Novelle, erhalten dafür aber Planungssicherheit und Rechtsklarheit, oder verhandeln wir im Vermittlungsausschuss weiter, sorgen damit aber für Verzögerung und Verunsicherung bei Verbrauchern und Produzenten? Aus meiner Sicht und aus der Sicht der anderen Länder wäre Letzteres fatal gewesen. Das Gesetz muss also jetzt verabschiedet werden; denn am Ende hätte eine weitere Verzögerung die Umsetzung der Energiewende insgesamt gefährdet.

Deshalb haben wir Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten uns darauf verständigt, das Gesetz nicht in den Vermittlungsausschuss zu schicken. Daran halten wir uns.

Gleichwohl weise ich hier und heute im Bundesrat nochmals ausdrücklich auf die Bedeutung der Bioenergie als speicher- und regelbare erneuerbare Energie hin, übrigens die einzige unter den erneuerbaren Energiearten. (D)

Wir unterstützen einen Antrag, in dem die Streichung des im Gesetz vorgesehenen Deckels für die Flexibilisierung von Biogasanlagen, der Vergütung jeglicher Einsatzstoffe und des Gasaufbereitungsbonus bedauert wird; denn wir befürchten, dass der ohnehin nur geringe Ausbaukorridor bei Biomasse nicht erreicht wird.

Thüringen bittet deshalb die Bundesregierung, über die EEG-Novelle hinaus sicherzustellen, dass die Bioenergie eine feste Säule der Energiewende bleibt. Gerade bei der wichtigen Frage neuer Energiespeicher können Power-to-gas-Lösungen einen wirkungsvollen Beitrag leisten, um überschüssigen Wind- und Solarstrom aufzunehmen.

Wir werden darüber hinaus eine Entschließung unterstützen, die wesentliche Forderungen der Länder aus den Verhandlungen der letzten Wochen und Monate zusammenfasst. Thüringen will mit seiner Unterstützung deutlich machen, worauf es bei der weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland ankommt; denn nach der Reform ist auch diesmal vor der Reform, und diese Zeit sollten wir nutzen.

Für die Zukunft muss gelten, dass ein „EEG 3.0“ den regionalen Schwerpunkten einzelner Länder stärker Rechnung trägt. Chancen dezentraler Erzeu-

Christine Lieberknecht (Thüringen)

(A) ger und regionaler Wertschöpfung müssen besser genutzt werden. Wir müssen sicherstellen, dass auch unsere Stadtwerke und vor allen Dingen unsere Bürger – beispielsweise über Energiegenossenschaften – von den Erträgen aus der Produktion erneuerbarer Energien profitieren können.

Insgesamt müssen wir bei der weiteren Umsetzung der Energiewende stärker darauf achten, die einzelnen Bausteine der Energiepolitik besser aufeinander abzustimmen. Ausbauziele, Netzausbau, Netzentgelte, künftiges Strommarktdesign – da passt vieles noch nicht wirklich zusammen. Wir erwarten – wie wir es mit dem Bund vereinbart haben – eine frühzeitige Beteiligung bei den nächsten Schritten der Umsetzung der Energiewende.

Ebenso müssen die Länder natürlich bereit sein, Kompromisse einzugehen, wie wir es jetzt eindrücklich unter Beweis gestellt haben. Das ist uns bei der Energiewende, wie gesagt, mit der Novelle, die wir heute verabschiedet werden, gelungen. Es wird, wenn alle konstruktiv mitarbeiten, auch weiterhin möglich sein. Darauf setze ich. Die Energiewende muss uns in allen 16 Bundesländern gemeinsam mit dem Bund gelingen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Minister Remmel aus Nordrhein-Westfalen.

(B) **Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 16. Juni dieses Jahres gab es einen neuen Weltrekord: Die Wind- und Solaranlagen in Deutschland lieferten erstmals mehr als 60 Prozent der bundesweit benötigten Kraftwerksleistung. Das zeigte schon im Juni 2014: Wir können Weltmeister – bei den Erneuerbaren! Es gibt zurzeit kein anderes Land auf der Welt, in dem Wind- und Solaranlagen über 60 Prozent der für die Stromversorgung benötigten Kraftwerksleistung sicherstellen können.

Wie haben wir das geschafft? Antwort: mit dem EEG. Dieses Gesetz hat eine einzigartige Erfolgsgeschichte in Gang gesetzt. Dieses Gesetz ist ein erfolgreiches Markteinführungsgesetz und zu einem Exportschlager geworden. Es war also völlig fehl am Platze, das EEG zum Prügelknaben der Energiewende zu machen. Dadurch ist in den vergangenen zwei Jahren letztlich viel Zeit verloren gegangen, in der man sich den eigentlichen Fragen der neuen Rahmensetzung hätte widmen können.

Aber klar ist: Die eigentlichen Fragen stehen noch vor uns. Es kann und darf daher in Zukunft nicht darum gehen, das EEG weiter zu schwächen und auszuhöheln, sondern die Gestaltungsaufgaben sind anzunehmen, und ein außerordentlich erfolgreiches Markteinführungsgesetz ist zu einem erfolgreichen Marktgestaltungsgesetz zu machen. Das ist die Prämisse. Alle Reformanstrengungen sollten sich dem Prinzip unterordnen, das EEG zu stärken, damit wir auf dem Weg in das Zeitalter der Erneuerbaren zügig weiter vorangehen.

(C) Meine sehr geehrten Damen und Herren, was die heutige EEG-Novelle betrifft, so möchte ich vor diesem Hintergrund eine differenzierte Bewertung vornehmen. Zunächst:

Wir beschließen heute eine EEG-Novelle, bei der das Verfahren im Ergebnis durchaus ungewöhnlich verlaufen ist. Der hohe Zeitdruck, die Vorgaben und der Druck der Europäischen Kommission im Rahmen des Beihilfeverfahrens einerseits, die Notwendigkeit andererseits, zu Entscheidungen zu kommen, um die Notifizierungsschritte anzugehen, haben die Debatte besonders beeinflusst und vor allem zeitlich geprägt. Es ist darauf hinzuweisen – und das mit einem Ausrufezeichen –, dass über mindestens zwei Jahre die Hausaufgaben, nämlich Energiewende und Klimaschutz in Brüssel, europäisch abzusichern, von der Vorgänger-Bundesregierung nicht gemacht worden sind. Insofern waren Hausaufgaben nachzuholen, und zwar in sehr kurzer Zeit.

Nach Inkrafttreten der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission gelten nun neue Spielregeln. Nie zuvor war die nationale Ausgestaltung des EEG so sehr geprägt von einer europäischen Dimension und den Vorstellungen der Europäischen Kommission. Das heißt für die weitere Ausgestaltung für uns alle: Energiewende und Klimaschutz können nicht gelingen, wenn sie nicht auch europäisch abgesichert sind. Insofern ist das eine Aufgabe, der wir alle uns zukünftig noch mehr stellen müssen.

(D) Meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Gestalten eines solchen neuen Gesetzes gehört es, dass der Dialog ernst genommen wird, in dem sich die Beteiligten befinden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt grundsätzlich die Ziele des vorliegenden EEG, nämlich den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes zu sichern, die Kostenentwicklung zu bremsen und den Übergang zu einem neuen Strommarktdesign zu ermöglichen. Zur Erreichung der genannten Ziele konnten wir von Seiten der Länder im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses einige Verbesserungen durchsetzen.

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien gilt dies insbesondere für den Wind an Land. Die Vergütungssätze für die Windenergie an Land sind nun insgesamt so ausgestaltet, dass an mittleren Standorten ein Neubau weiterhin wirtschaftlich darstellbar ist. Der Ausbaukorridor konnte auf eine realistische Höhe festgesetzt und durch den Wechsel von einem brutto- auf ein nettobezogenes Ausbauziel so gestaltet werden, dass Windenergie an Land weiterhin eine echte Perspektive hat.

Für das Industrieland Nordrhein-Westfalen war von besonderer Bedeutung, die stromintensive Industrie und Wirtschaft am Standort zu halten. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung ist es gelungen, die Besondere Ausgleichsregelung zu gestalten und damit klare Perspektiven für den Standort zu eröffnen. Hier gilt es nun, gemeinsam zu beobachten, ob Branchen weiterhin von einem erhöhten Carbon-

Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Leakage-Risiko betroffen sind, die gegebenenfalls betrachtet werden müssen.

Insgesamt gilt an dieser Stelle, dass die eigentliche Absicht, diesen Umlageteil in die Kostensenkungs-betrachtungen mit einzubeziehen, nicht verwirklicht werden konnte. Das ist bedauerlich. Wir brauchen Ausnahmen. Wir wollen Ausnahmen. Aber wer Ausnahmen gesellschaftlich und politisch dauerhaft absichern will, muss sie begrenzen. Ansonsten bleibt die Baustelle offen. Insbesondere wenn es um die Verbraucherinnen und Verbraucher geht, ist im Bereich der politischen und gesellschaftlichen Absicherung eine Schieflage festzustellen, die uns weiter beschäftigen wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass wichtige Punkte, die Bestandteil der Stellungnahme des Bundesrates waren, von der Mehrheit im Bundestag nicht in die EEG-Novelle übernommen worden sind. Das ist für das Zusammenspiel der Verfassungsorgane nicht ungewöhnlich. An dieser Stelle jedoch, an der wir weiter an einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens arbeiten und diesen festigen sollten, um den Weg der Energiewende, des Klimaschutzes und des Ausstiegs aus der Atomenergie zu gehen, wäre es sinnvoll gewesen, die Anregungen des Bundesrates umfänglicher mit aufzunehmen.

Deshalb haben wir – das gilt an dieser Stelle für viele Länder – weiterhin Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Abarbeitung des neuen EEG. Das betrifft insbesondere die Gestaltung der Eigenverbrauchsregelung. Bei PV und KWK ist zu befürchten, dass die Belastung viele Projekte unwirtschaftlich macht und weitere Investitionen unterbleiben.

- (B) Insgesamt besteht die Befürchtung, dass die Energiewende von unten, bei kleinen und mittleren Unternehmen, bei Handwerkern, Ingenieuren, Stadtwerken und Bürgergenossenschaften, Schaden leidet und dass die Dynamik, die durchaus vorhanden ist und zunimmt, ausgebremst wird. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass wirksam gegengesteuert wird, wenn sich die Befürchtungen bewahrheiten. In diesem Sinne soll auch von der Verordnungsermächtigung für die Anpassung der Vergütung im KWKG Gebrauch gemacht werden.

Besonders wichtig ist für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dass nach der Evaluierung der Eigenverbrauchsregelung für Bestandsanlagen Vertrauens- und Bestandsschutz gewahrt wird. Es darf keine Sonderregelungen für einen ganz bestimmten Bereich geben.

Ein weiterer in der Tat zentraler Punkt ist der Vertrauens- und Investitionsschutz, der in Deutschland zu Recht bislang sehr hoch gehalten wurde. Mit der jetzt getroffenen atypischen Stichtagsregelung für den Übergang wird diese Grundhaltung zumindest in Frage gestellt und angekratzt. Das darf nicht Schule machen und ist der falsche Weg.

Ein weiteres Problem ist die Festlegung auf die Ausschreibung für alle Energieträger ab dem Jahre 2017. Nach Ansicht des Bundesrates und unserer Landesregierung darf die Implementierung der Aus-

(C) schreibung erst erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Ausschreibung für unterschiedliche Technologien effektiver und kosteneffizienter ist als die bisherigen Regelungen.

Auch hier gilt die besondere Betrachtung aus der Perspektive der Energiewende von unten und derjenigen, die bisher dazu beigetragen haben, dass Wertschöpfung nach sehr langer Zeit wieder in den Regionen bei den Menschen stattfindet. Dieser erfolgreiche Weg darf nicht abgeschnitten werden. Gerade die von der Bundesregierung betonte Akteursvielfalt einschließlich kleiner innovativer Investoren und Bürgerenergieprojektgenossenschaften muss erhalten bleiben. Denn bei aller Diskussion in der Vergangenheit über einen „Markt“ für die erneuerbaren Energien darf nicht vergessen werden: Erst bei möglichst vielen Akteuren kann von einem Energiemarkt gesprochen werden. Erst dadurch entsteht überhaupt Wettbewerb.

Schließlich muss die Bundesregierung auch tatsächlich von der Verordnungsermächtigung für ein Ökostrommodell Gebrauch machen. Hier besteht die Chance, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und jenseits des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mittel- und langfristig auf eigenen Füßen zu stehen.

Auch bei der Gestaltung der Regelungen zur Biomasse darf bezweifelt werden, dass die Proklamation der Bundesregierung, hier zu flexiblen Möglichkeiten zu kommen, insgesamt erfolgreich gelungen ist.

(D) Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch wenn es strapaziert ist: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel. Wir wissen: Es wird eine neue EEG-Novelle geben. Wir wissen auch, was heute auf der Tagesordnung steht. Die Debatte über das Erneuerbare-Energien-Gesetz war nur ein laues Lüftchen, jetzt geht es um die Gestaltung und die Rahmenbedingungen eines Strommarktes insgesamt, wenn nicht sogar eines Energiemarktes in Deutschland, aber auch darüber hinaus zur Unterstützung des Weges in Richtung Klimaschutz und erneuerbare Energien.

Lassen Sie uns auf diesem Weg so gehen, wie es nötig ist, damit wir deutlich machen können, dass es gelingen kann, in einem Hochindustrialand wie der Bundesrepublik die Energiewende sowohl ökologisch als auch ökonomisch erfolgreich zu gestalten und damit international Wegmarken zu setzen! Denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Klimaschutz kann nicht warten. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Es spricht nun Frau Staatsministerin Haderthauer aus Bayern.

Christine Haderthauer (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ein zentrales energiepolitisches Reformprojekt dieser Legislaturperiode ist mit dem heutigen Tag geschafft. Am 1. August wird die EEG-Reform in Kraft treten – eine Reform, die das Adjektiv „grundlegend“ wirklich verdient.

Christine Haderthauer (Bayern)

(A) Wir setzen damit den Koalitionsvertrag inhaltlich und zeitlich 1:1 in die Realität um.

Angesichts der vielen widerstreitenden Interessen schon unter den Ländern, aber auch der Gemengelage aus Verbrauchern, Wirtschaft, Klimaschutz ist die Reform in einer der wichtigsten Volkswirtschaften der globalen Ökonomie und nicht zuletzt für die Verbraucher von großer Bedeutung. Das ist ein beachtlicher Kraftakt und Beleg für die Handlungsfähigkeit und die Tatkraft der großen Koalition.

Wir schaffen beides: Der Aufbruch in ein neues Energiezeitalter geht weiter, gleichzeitig wird der Strompreisanstieg gebremst.

Gerade weil wir in Bayern die erneuerbaren Energien im Einklang und im Dialog mit unserer Bevölkerung gestalten – siehe auch unser Bestehen auf der Länderöffnungsklausel zu den Abständen von Windkraftanlagen –, stehen wir so gut da. Wir in Bayern sind mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen hervorragend unterwegs. Der Weg in die Zukunft kann mit dem neuen EEG weitergehen, aber planbarer und berechenbarer, ökonomisch vertretbar und sozial verantwortlich.

Wir durchbrechen die bisherige Kostendynamik. Wir halten die Umlage bis 2020 unter 7 Cent pro Kilowattstunde. Ich glaube, es ist eine wichtige Sache, dass Wirtschaft und private Haushalte eine Kostenperspektive haben.

(B) Wir haben die Reform in der großen Koalition gemeinsam vorangebracht, im Konsens und im Wissen, dass die erneuerbaren Energien an den Markt herangeführt werden müssen. Das ist auf Dauer unerlässlich. Sie sollen immerhin einen Löwenanteil unseres Energiebedarfs abdecken.

Wer von sozialer Politik spricht, muss sich immer auch um die Sicherung der Arbeitsplätze in unseren Betrieben kümmern. Denn wir wissen: Dem Arbeitnehmer hilft es nicht, wenn seine Stromrechnung zwar moderater ausfällt, aber sein Arbeitsplatz verloren geht, weil sein Arbeitgeber wegen der hohen Strompreise mit der internationalen Konkurrenz nicht mithalten kann. Wir haben deshalb großen Wert darauf gelegt, dass für die Arbeitsplätze in der stromintensiven Industrie die Besondere Ausgleichsregelung erreicht wurde.

Es ist gut, dass die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission positiver ausgefallen sind als gedacht. Gerade für eine Hochleistungswirtschaft wie der unsrigen konnten die Belastungen im Ergebnis deutlich abgeschwächt werden – im Vergleich zu den ursprünglichen Plänen der Kommission.

Bei der Eigenstromerzeugung müssen wir einerseits die „Flucht aus der Umlage“ stoppen, andererseits energiewirtschaftlich sinnvolle Investitionen in erneuerbare Energien und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen. Wir waren hier auf dem Weg zu einem guten Kompromiss: keine EEG-Umlage für bestehende Anlagen und nur ein geringer Anteil der EEG-Umlage bei neuen Anlagen.

(C) Wegen der Bedenken aus Brüssel fällt die Belastung der Neuanlagen leider doch höher aus. Deswegen muss die gesamte Regelung 2017 überprüft werden. Aber ich bin zuversichtlich, dass die Bundesregierung ihre Zusage einhält und über die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einen Ausgleich herbeiführt und dass sie in Brüssel Bestandsschutz und maßvolle Sätze auch über 2017 hinaus durchsetzt. Investitionen in Kraft-Wärme-Anlagen müssen sich auch künftig rechnen. Das ist nicht nur gut für das Klima, sondern auch gut für die Unternehmen, also ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

Ein bayerisches Anliegen war es, Bestandsschutz für die Anlagen bei den Energieträgern Biomasse und Wasserkraft durchzusetzen. Mit dem neuen EEG verstärken wir die Anreize für Betreiber von Biogasanlagen, ihre Anlagen flexibel entsprechend der Nachfrage einzusetzen und für dieses Ziel zu investieren. Damit kann Biogas einen noch besseren Beitrag dazu leisten, die schwankende Stromerzeugung von Wind und Photovoltaik auszugleichen und die Systemstabilität zu erhöhen. Dieses Potenzial des Stroms aus Biomasse müssen wir noch besser nutzen; denn Biogasanlagen sind grundlastfähig. Wir haben gerade in Bayern einen großen Teil der bundesdeutschen Anlagen dieser Art.

Insgesamt sind die drei großen Überschriften, unter denen die EEG-Reform stand – nämlich Dämpfung des Strompreises, besserer Klimaschutz und Versorgungssicherheit –, vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit einer Hochleistungswirtschaft wie der deutschen gut abgewogen und eingehalten.

(D) Nach der erfolgreichen Verabschiedung der EEG-Reform müssen wir uns den daraus erwachsenden und weiteren energiepolitischen „Großbaustellen“ widmen. Ich denke vor allem an die Zukunftsaufgabe Versorgungssicherheit. Gesicherte Erzeugerleistung unabhängig von Wind und Wetter muss sich rechnen. Dafür brauchen wir ein reformiertes Strommarktdesign – Stichwort „Kapazitätsmechanismen“. Sonst investiert niemand in moderne, flexible und von Wind und Sonne unabhängige Gaskraftwerke.

Ein weiteres Thema beschäftigt uns heute noch etwas später: Deutschland ist rohstoffarm und auf Erdgasimporte angewiesen. Unsere Trümpfe sind ein leistungsfähiges Transportnetz und große Erdgasspeicher. Mit den deutschen Erdgasspeichern können wir die Menschen in unserem Land verlässlich versorgen. Rund ein Viertel des deutschen Jahresverbrauchs ist damit abgesichert. So können wir den jahreszeitlich sehr unterschiedlichen Verbrauch und kurzzeitige Lieferengpässe ausgleichen. Deswegen sage ich: Es ist ein richtiger Weg, dass die bayerische Initiative, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, nationale Erdgasspeicher zu schaffen, in den Ausschussberatungen auf große Zustimmung gestoßen ist.

Meine Damen und Herren, wenn uns bei den zukünftigen Herausforderungen genauso überzeugende Reformen wie beim EEG gelingen, dann haben Bund und Länder gemeinsam das neue Energiezeitalter endgültig auf die Erfolgsspur gesetzt. Die Mühe

Christine Haderthauer (Bayern)

(A) lohnt sich. Es geht nicht nur um die Zukunft unserer Wirtschaft, Umwelt, Lebensqualität und sozialen Standards, wir haben hier auch eine wichtige Vorreiterfunktion europaweit, wenn nicht gar weltweit. Das muss uns immer bewusst sein. – Danke.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Es spricht nun Minister Wenzel aus Niedersachsen.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Deutschland hat sich auf einen langen Weg begeben. Der Umbau der Energieversorgung eines Industrielandes auf regenerative Energiequellen ist historisch beispiellos.

Deutschland hat sich international verpflichtet, das 2-Grad-Ziel zu erreichen, ein Ziel, das weitreichende Folgen für unser Leben, Arbeiten und Wirtschaften hat, aber in Bezug auf die Erderwärmung gerade noch als beherrschbar gilt.

Für die Energiewirtschaft ist das eine gewaltige Herausforderung, weil viele alte Geschäftsmodelle in Frage gestellt werden oder gestellt werden müssen. Aber auch der Aufbau von neuen tragfähigen Geschäftsmodellen für die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen hat viele Brüche erlebt. Deshalb ist der Wunsch nach Planungssicherheit und verlässlichen Rahmenbedingungen quer durch alle Branchen zu hören.

(B) Jetzt liegt eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf dem Tisch. Hinter uns liegt eine lange Debatte. Dabei ging es lange nur um Strompreise für Privatkunden und die Höhe der EEG-Umlage. Das EEG hat sich als äußerst wirkungsvolles Instrument erwiesen, um den Ausbau der Erneuerbaren im Strombereich voranzutreiben.

Mit dem jährlich wiederkehrenden Anstieg der EEG-Umlage ist aber auch deutlich geworden, dass die Förderung der erneuerbaren Energien kosteneffizienter erfolgen muss. Gewerbe und Industrie sind auf eine bezahlbare und gesicherte Energieversorgung angewiesen. Auch im privaten Bereich müssen wir darauf achten, dass die Kosten für die Energieversorgung angemessen bleiben.

Niedersachsen begrüßt daher im Grundsatz den vom Bundestag verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des EEG.

Meine Damen und Herren, als Bundesumweltminister **Röttgen** im Mai vor drei Jahren Studien von renommierten Instituten zur maximal möglichen Höhe der EEG-Umlage vorlegte, lag die Prognose des Bundesumweltministeriums bei höchstens 4,2 Cent pro Kilowattstunde, mit einem Absinken zum Ende des Jahrzehnts. Dass es anders kam, hing insbesondere mit dem Versagen des Emissionshandels und dem dadurch bedingten Rückgang der Strompreise an der Börse zusammen. Die beiden Koalitionspartner der alten Bundesregierung hatten eine Reform des Emissionshandels lange bewusst blockiert und den Preisverfall provoziert.

(C) Bis heute wird vielfach verkannt, wo die eigentlichen Preistreiber der EEG-Umlage liegen. Nicht überbordender Zubau war die Ursache, sondern ein Verfall der Preise für CO₂-Verschmutzungsrechte, anwachsende Ausnahmen und ein neuer Wälzungsmechanismus am Strommarkt. Keiner dieser Gründe wird mit dieser Reform ernsthaft angepackt. Deshalb wird von dem Gesetz auch nur eine moderate Dämpfung der Umlage erwartet.

Wichtige Baustellen bleiben offen. Ein Fanal ist der Anstieg der CO₂-Emissionen, und das bei mehr als 25 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien. Braunkohlekraftwerke verdienen Geld, während diejenigen, die in moderne Gaskraftwerke investiert haben – oft auch Stadtwerke –, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. So liegt ein Kardinalfehler der Energiepolitik in den vergangenen drei Jahren in der Missachtung der Steuerungsinstrumente, die mühselig geschaffen wurden.

Klimaschutzziele definieren heute die Menge der handelbaren Zertifikate an der Strombörse in Leipzig und haben damit durchschlagende Wirkung auf den Preis von Verschmutzungsrechten und auf die Geschäftsmodelle, die zukunftsfähig sind. Um Energiewende und Klimaschutz zum Erfolg zu führen, führt kein Weg an höheren CO₂-Preisen und ordnungspolitischen Leitplanken für mehr Energieeffizienz vorbei. Die Schweiz hat beispielsweise CO₂-Preise, die fast zehnmal so hoch sind wie bei uns in Deutschland beziehungsweise im Rest Europas.

(D) Überfällig ist auch ein Mechanismus für Leistungsbereitstellung. Wer Kraftwerksleistung bereitstellt, um innerhalb kürzester Frist einzuspeisen, erbringt eine geldwerte Leistung. Die notwendige Netzreserve sollte daher von der Bundesnetzagentur in einem transparenten Verfahren ausgeschrieben werden.

Meine Damen und Herren, als die Beratungen zu dem Gesetz begannen, hatte ich die Hoffnung, dass sich eine breite gesellschaftliche Koalition zu einer Reform durchringt, um längerfristig Planungssicherheit zu gewinnen, möglichst im weitgehenden Konsens mit den europäischen Institutionen.

Diese Hoffnung wurde leider enttäuscht. Zuletzt gab der noch amtierende deutsche Energiekommissar zu Protokoll, dass er das ganze Gesetz am liebsten abschaffen wolle. Derweil packte der Wettbewerbskommissar ganz neue Bedenken aus und legte Forderungen nach, die das Gesamtprojekt in Frage stellen würden. Das geschah nach den Europawahlen und kurz vor Berufung der neuen Kommission.

Meine Damen und Herren, über das Vorgehen der beiden Kommissare bin ich, gelinde gesagt, entsetzt. So geht man nicht mit gewählten Parlamenten um.

Um richtig verstanden zu werden: Ich bin der Auffassung, dass wir für Klimaschutz und Energiewende stringente europäische Lösungen brauchen. Ich kann aber nicht akzeptieren, dass man Privilegien und Subventionen der fossilen und atomaren Techniken unangetastet lässt, Wettbewerbsverzerrungen und externe Kosten ignoriert und gleichzeitig Mechanis-

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) men zur Förderung der erneuerbaren Energien in Frage stellt. Das gilt auch für die Umweltheilfelinien, die nach meiner Auffassung teilweise eine Kompetenzüberschreitung der Kommission darstellen.

Das neue EEG, das wir heute beschließen, enthält Licht und Schatten. Im Verbund der Länder ist es gelungen, einige entscheidende Veränderungen durchzusetzen. In die vom Bundestag am 27. Juni verabschiedete Fassung sind wesentliche Forderungen der Länder aufgenommen worden, die diese gegenüber der Bundesregierung geltend gemacht und durchgesetzt haben.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Christine Lieberknecht)

Von besonderer Bedeutung nicht nur für Niedersachsen sind die Verbesserungen bei der Windenergie onshore. Mit dem Abstellen des Zubaukorridors auf einen Nettozubauwert wird der weitere Zubau von Windenergieanlagen ermöglicht, ohne dass der Ersatz alter Anlagen durch leistungsstärkere Neuanlagen vollständig auf den Zubauwert angerechnet wird.

Die Länder haben ferner erreicht, dass die im Referenzertragsmodell zunächst vorgesehene unverhältnismäßige Vergütungskürzung an mittleren Standorten durch die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs gegenüber einem Vorgängerentwurf abgemildert wurde.

(B) Wir begrüßen es, dass das Gesetz im Bereich der Windenergie offshore nunmehr stringenteren Vorgaben betreffend den Entzug nicht genutzter Netzanbindungszusagen enthält. Auch das Stauchungsmodell schafft Planungssicherheit für die Offshore-Technologie.

Bei der Photovoltaik wurde ebenfalls die Degression ein Stück zurückgenommen. Auch das ist sinnvoll.

Der grundsätzliche Erhalt von Ausnahmen für stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, ist erfolgt. Wir wollten nicht, dass stromintensive Unternehmen samt Arbeitsplätzen in Regionen auf der Welt verdrängt werden, wo die Umweltstandards niedriger sind als in Deutschland. Da es um globale Emissionsminderung geht, wäre die Wirkung negativ. Konzentration auf das tatsächlich Notwendige ist allerdings nicht gelungen. Die Gesamthöhe der Ausnahmen bleibt fast gleich.

Problematisch ist auch, dass die EU-Kommission die Möglichkeit von Rückforderungen noch offen ließ.

Im Hinblick auf die vorgesehene Stichtagsregelung hätten wir uns bundesseitig eine Nachbesserung gewünscht. So halten wir die Übergangsfrist im novelierten EEG insbesondere für Projekte zur Errichtung von Windenergieanlagen für zu kurz bemessen.

Ein weiterer für uns kritischer Punkt ist die Festlegung im Entwurf, dass bis spätestens 2017 die Höhe der finanziellen Förderung durch Ausschreibungen

(C) ermittelt werden soll. Erfahrungen mit diesem Vergütungsmodell liegen in Deutschland bislang nicht vor. Auch künftig muss die Akteursvielfalt bei der Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gewahrt werden. Deshalb darf hier ohne ein weiteres Gesetz nichts passieren. Der Einstieg in Ausschreibungen hätte voraussichtlich zur Folge, dass gerade die Bürgerenergieabgewürgt würde; denn die Beteiligung von Bürgerenergieprojekten ist ein wesentlicher Stützpfiler zum Erhalt der Akzeptanz der Energiewende.

Schließlich sieht das Gesetz vor, dass mehr Stromverbraucher an den Kosten beteiligt werden. Das begrüßen wir grundsätzlich. Wir haben uns allerdings auch für eine Anhebung der vorgesehenen Bagatellgrenze für kleine Anlagen ausgesprochen. Im Hinblick auf eine mögliche Überförderung insbesondere von Anlagen, die Eigenstrom aus erneuerbaren Energien gewinnen, hatte sich Niedersachsen zudem für eine niedrigere Teilumlage ausgesprochen.

Bei Eigenstrom konnte der Bundesrat, der einheitlich nicht mehr als 15 Prozent gefordert hatte, seine Vorstellungen nicht durchsetzen. Auch die Gleichstellung von Eigenstrom und Direktstrom konnten wir leider nicht erreichen. Hier muss die Wirkung genau beobachtet werden. Deshalb unterstützen wir die Entschließung von Nordrhein-Westfalen, die eine Reihe wichtiger Punkte enthält, etwa ein Monitoring, die Beobachtung der Wirkung der beschlossenen Vorhaben.

(D) Meine Damen und Herren, die Energiewende wurde bislang von den neuen und kleinen Akteuren am Energiemarkt getragen. Von hier kam die Dynamik, und von hier muss sie auch in Zukunft kommen. Das wird nicht leicht. Einige Insolvenzen lassen Befürchtungen aufkeimen. Allerdings muss man sehen, dass auch die Großen keine leichte Zeit haben.

Eine erfolgreiche Energiepolitik muss Energiewende und Klimaschutz im Blick haben. Wir müssen uns jetzt wappnen für die Klimakonferenz in Paris im Jahr 2015. Die Bundesregierung und die EU-Kommission haben hier noch einen langen Weg vor sich. Wir werden unseren Teil dazu beitragen. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:
Das Wort hat Herr Staatsminister Morlok (Sachsen).

Sven Morlok (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich zu Beginn zusammenfassen: Das vorliegende Gesetz ist mit Sicherheit nicht grundlegend. Es ist auch keine Reform. Es ist aus der Sicht des Freistaates Sachsen eher Stückwerk, mit einem gewissen Wohlwollen vielleicht ein „Reförmchen“.

Grundlegende Entscheidungen im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien sind aufgeschoben worden. Es geht darum, dass wir mehr Effizienz in das gesamte System hineinbringen. In der Debatte ist schon davon gesprochen worden: Wir brauchen mehr Kosteneffizienz. Das vorliegende Gesetz unter-

Sven Morlok (Sachsen)

- (A) nimmt allenfalls zaghafte Schritte, um in Richtung Kosteneffizienz zu kommen.

Wenn wir Kosteneffizienz bei der Erzeugung der regenerativen Energien haben wollen, wäre es zielführend, die unterschiedlichen Erzeugungsformen dem Wettbewerb untereinander auszusetzen. Das würde gerade zu kosteneffizienten Lösungen führen.

In diesem Zusammenhang muss ich darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf in den Beratungen durchaus verschlechtert wurde; ich sehe das anders als das Bundesland Niedersachsen. Sehr geehrte Damen und Herren, wenn wir Kosteneffizienz haben wollen, also die regenerativen Energien zu einem möglichst günstigen Preis erzeugen wollen, dann hat es doch keinen Sinn, die Förderung umso höher ausfallen zu lassen, je schlechter ein Standort ist. Genau das tun wir bei der Windenergie onshore. Je schlechter das Betriebsmodell, je schlechter das Geschäftsmodell, desto höher die staatliche Subvention! Da müssen wir uns doch nicht wundern, wenn die Kosten aus dem Ruder laufen.

Im Rahmen der Reform des EEG ist es versäumt worden, ein weiteres Gesetz anzupacken, nämlich das Stromsteuergesetz. Hier hätte die Möglichkeit bestanden, nicht nur den Kostenanstieg zu dämpfen oder die Kostendynamik zu brechen. – Schöne politische Schlagworte, die die Probleme eher vernebeln als verdeutlichen! – Durch eine Senkung der Stromsteuer hätte man auch für den privaten Verbraucher und für die Kleinunternehmen, die von den ganzen Ausgleichsregelungen nicht profitieren, eine wirkungsvolle Entlastung schaffen können. Dies ist leider versäumt worden.

- (B) Für die Unternehmen, die auf Grund der Debatten mit der Europäischen Union aus den Ausnahmeregelungen herausgefallen sind, hat man Übergangsregelungen, die die EU durchaus zugelassen hätte, nicht maximal ausgeschöpft. Ein maximales Ausschöpfen hätte die Anpassung dieser Unternehmen an die neuen Regularien erleichtert. Leider haben Vorschläge des Freistaates Sachsen im Bundesrat, aber auch in der Diskussion im Bundestag keine Mehrheit gefunden.

Ich denke, wir sind uns einig, sehr geehrte Damen und Herren: Der Schlüssel zum Erfolg der erneuerbaren Energien liegt in der Dezentralität. Dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, aber auch die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit dezentralen Energieversorgungsanlagen sind der Königsweg. Wenn man dies erkennt, hat es keinen Sinn, Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage zu belasten. Das ist das falsche politische Ziel. Dadurch verteuern wir Dezentralität. Wir brauchen eigentlich mehr Dezentralität. Auch hier setzt das Gesetz den falschen Schwerpunkt und die falschen Anreize.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Energiekostendebatte, die wir seit einigen Jahren führen, entspricht mit Blick auf den Wirtschaftsstandort der Arbeitskostendebatte, die wir vor 20 Jahren geführt haben. Das Thema „Arbeitskosten“ wurde vor 20 Jahren von der Bundesregierung gelöst. Das

Thema „Energiekosten“, „Stromkosten“ löst dieses Gesetz nicht. (C)

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Zypries (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz über die erneuerbaren Energien, das Sie heute beraten, hat der Deutsche Bundestag vor zwei Wochen beschlossen.

Das Gesetz hat vier Ziele.

Erstens definieren wir einen verlässlichen Ausbaukorridor: 2025 wollen wir bei einem Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 40 bis 45 Prozent angelangt sein.

Zweitens senken wir die Kosten des weiteren Ausbaus, indem wir uns auf die kostengünstigen Technologien Wind und Solar konzentrieren und Überförderungen abbauen.

Drittens führen wir die erneuerbaren Energien einen Schritt weiter an den Markt heran. Alle größeren Anlagen müssen sich zukünftig um die Vermarktung ihres Stroms kümmern.

Viertens verteilen wir die Förderkosten so, dass die stromintensive Industrie weiterhin am Standort Deutschland produzieren kann und damit Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Lande erhalten bleiben. (D)

Wir wollen, dass die Energiewende sowohl eine ökologische als auch eine ökonomische Erfolgsgeschichte wird.

Warum aber brauchen wir diese Reform?

Das EEG war ein exzellentes Gesetz zur Förderung neuer Technologien. Minister Remmel hat dies in seiner Rede soeben zu Recht gewürdigt. Es war ein sehr gutes Technologiefördergesetz. Aber die Zeit der Technologieförderung neigt sich langsam dem Ende zu. Jetzt, da die erneuerbaren Energien nach und nach das gesamte System übernehmen, geht es darum, dass sie auch Systemverantwortung übernehmen müssen. In dem komplexen Getriebe der Energiewende müssen die Zahnräder ineinandergreifen. Dafür soll die EEG-Novelle den ersten Schritt gehen.

Heute nun beraten Sie im zweiten Durchgang über das Gesetzespaket. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, Ihnen im Namen von Bundesminister Sigmar Gabriel, aber auch im Namen von Kollegen Baake, der hier auf der Bank sitzt, für die gute, konstruktive und intensive Zusammenarbeit in den letzten Monaten bei diesem zentralen Vorhaben recht herzlich zu danken.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz entspricht den Vereinbarungen im Bundeskanzleramt am 1. April; das haben Rednerinnen und Redner vor mir

Parl. Staatssekretärin Brigitte Zypries

(A) schon gewürdigt. Die Inhalte, die dort verabredet worden sind, wurden umgesetzt.

Durch die frühe und intensive Abstimmung konnte weitgehender Konsens über die Ziele und Instrumente erreicht werden. Mir ist natürlich bewusst, dass es in einigen Detailfragen noch Meinungsunterschiede gibt. Darauf wurde ebenfalls hingewiesen. Aber, meine Damen und Herren, die Meinungsunterschiede sollten nicht verdecken, dass sich Bund und Länder in den zentralen Fragen einig sind.

Wir haben zugesagt, dass wir die Länder auch bei den Umsetzungsschritten der Reform intensiv beteiligen. So hatten wir zum Beispiel bereits gestern im Bundeswirtschaftsministerium eine sehr gut besuchte Veranstaltung zur Ausgestaltung der Pilotausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen. Kollege Baake konnte dazu Vertreter der 16 Bundesländer begrüßen. Das war eine intensive und gute Debatte.

Sie wissen, meine Damen und Herren, dass das EEG nicht nur bei uns in Deutschland Konsens finden muss – zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern –, sondern dass es auch bei der EU-Kommission abgenickt werden möchte. Auf diese Gespräche möchte ich noch kurz eingehen.

Wir waren durch die Eröffnung des Beihilfeverfahrens im Dezember 2013 in eine schwierige Situation geraten. Ohne eine Notifizierung des neuen EEG und ohne eine Genehmigung durch die Kommission gäbe es keine Rechtssicherheit mehr – weder für diejenigen, die in Technologien der Erneuerbaren investieren wollen, noch für diejenigen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung Gebrauch machen wollen. (B) Deswegen sind wir froh, dass wir in den letzten Tagen die verbliebenen offenen Fragen mit der Generaldirektion Wettbewerb und dem Kabinett von Kommissar Almunia klären konnten. Sie haben darüber gestern schon in den Zeitungen lesen können. Wir erwarten am 23. Juli eine positive schriftliche Entscheidung der Kommission.

Hinsichtlich des EEG 2014 haben wir die drei wichtigsten Ziele erreicht:

Das EEG kann so, wie vom Bundestag und hoffentlich heute auch von Ihnen beschlossen, in Kraft treten.

Die Besondere Ausgleichsregelung ist bis Ende 2020 geschützt.

Importierter Grünstrom aus dem Ausland wird nicht von der EEG-Umlage befreit. Die von uns gewollte Öffnung unseres EE-Fördersystems für Anlagen im benachbarten Ausland bleibt an klare Kriterien, zum Beispiel die Vereinbarung von Gegenseitigkeit, geknüpft und wird volumenmäßig beschränkt.

Auch für das EEG 2012 konnten wir entscheidende Vereinbarungen mit der Kommission treffen. Dabei geht es um die Frage der Rückforderung im Zusammenhang mit der Ausgleichsregelung. Diesbezüglich besteht Konsens, dass es für die Jahre 2013 und 2014 Rückforderungen von circa 30 Millionen Euro geben wird. Ehemals begünstigte Unternehmen müssen lei-

der etwas zurückzahlen. Das war angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und im Lichte des europäischen Rückforderungsrechts leider unvermeidbar. Aber es ist bei den Verhandlungen gelungen – das muss man positiv hervorheben –, die Summe auf 30 Millionen Euro zu begrenzen; es standen ganz andere Zahlen in Rede. Daher ist das ein Erfolg. (C)

Meine Damen und Herren, im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger wie auch der deutschen Wirtschaft ist es unerlässlich, dass die EEG-Reform, die sich hier auf der Zielgeraden befindet, tatsächlich ins Ziel gelangt. Damit das Gesetz, wie geplant, am 1. August in Kraft treten kann, bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:
Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Ich stelle fest, dass Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegen und der Bundesrat somit den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt abzustimmen über die Entschliefungen in den beiden Landesentwürfen und unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Sachsen, bei dessen Annahme der Landesentwurf von Nordrhein-Westfalen entfällt. Wer stimmt dem Antrag des Freistaates Sachsen zu? – Das ist eine Minderheit. (D)

Dann bitte das Handzeichen zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen! Wer stimmt zu? – Das ist auch eine Minderheit.

Nun Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Das ist auch eine Minderheit.

Damit ist eine Entschliefung nicht beschlossen.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Punkte 53 und 8** auf:

53. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Sportanlagenlärmschutzverordnung** (18. BImSchV) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 198/14)

in Verbindung mit

8. Entschliefung des Bundesrates zur **Förderung der Sportentwicklung** im städtischen Raum – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 199/14)

Es liegt eine Wortmeldung des Ersten Bürgermeisters der Stadt Hamburg, Herrn Scholz, vor.

*) Anlage 3

(A) **Olaf Scholz** (Hamburg): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich zunächst einmal dafür bedanken, dass sich nach sorgfältiger Beratung viele jetzt offenbar entschlossen haben, einem Antrag zuzustimmen, der es ermöglicht, dass die Länder die Fragen der Sportlärmentwicklung durch eigene Regelungen abweichend gestalten. Durch Sie in Ihren Beratungen und viele, die im Vorfeld mitgeholfen haben, können wir heute so weit kommen. Das finde ich sehr gut. Ich bedanke mich ausdrücklich dafür.

Worum geht es? Die Verhältnisse des Sports in Deutschland sind sehr unterschiedlich. Es gibt große Städte, die eine enge Bebauung mit dazwischenliegenden Anlagen haben. Es gibt Mittelstädte, bei denen das auch so ist. Es gibt aber auch Gegenden, wo man viel Platz hat, um alles in großem Abstand voneinander zu gestalten.

Gerade jetzt, wenn wir die Weltmeisterschaftsspiele betrachten, wollen wir, dass Sport eine Alltagshandlung ist, etwas, was jeder und jede wahrnehmen kann. Trotzdem müssen wir auf die jeweiligen Gegebenheiten Rücksicht nehmen können.

Das haben die Gesetzgeber dieser Republik schon bei der letzten Föderalismusreform zu beachten versucht, indem sie die Regelung des Freizeidlärms in die Kompetenz der Länder gegeben haben. Die Idee war, darauf zurückzugreifen, was mit unserem Antrag verfolgt wird. Dass das heute immer noch ein bisschen anders ist, ist eine eigene, aber keine besonders rühmliche Geschichte; denn darüber, was der Verfassungsgesetzgeber genau wollte, kann man eigentlich keinen großen Zweifel haben. Er wollte, dass die Länder das jeweils eigenständig regeln können.

(B) Das machen wir heute nicht, sondern wir beziehen uns auf die Dinge, wie sie gekommen und geblieben sind. Wir wollen eine Verordnungsermächtigung, um auf die spezifischen regionalen Gegebenheiten Rücksicht nehmen zu können.

Manchmal ist es wichtig, sich die Dinge anhand der Praxis zu erklären. In meiner Stadt zum Beispiel – und ich weiß, dass es in vielen Orten Deutschlands genauso ist – gibt es Sportplätze, auf denen über lange Zeit hinweg gar nichts stattfindet, weil das rechnerisch ermittelte Lärmkontingent schon verbraucht ist. Das betrifft viele Sportplätze. Man muss neue bauen, obwohl welche unbenutzt daliegen, weil die rechtlichen Gegebenheiten es nicht zulassen, dass man dort einem Sportverein der untersten Liga die Spielmöglichkeit eröffnet.

Als ich noch Bundestagsabgeordneter war, beschwerte sich ein Sportverein bei mir: Ein anderer, etwas wichtigerer Verein auf seinem Platz sei in die nächste untere Liga aufgestiegen, dieser habe aber rechnerisch ein höheres Lärmkontingent, weshalb sein Verein jetzt dort nicht mehr spielen dürfe. Das heißt, der Platz ist auf Grund dieser Entwicklung länger unbespielt geblieben. Keinem Bürger kann man erklären, warum das vernünftig und sinnvoll ist.

(C) Wir haben anderswo sehr ähnliche Situationen. Da ist ein Sportverein, der mit viel Geld eine Lärmschutzwand errichtet hat. Aber jetzt müssen erst kompliziert Lärmmessungen durchgeführt werden – zu bestimmten Zeiten, im Einvernehmen mit allen Beteiligten. Seit fast einem Jahr wird auf diesem Sportplatz, der seit langer Zeit existiert, nicht mehr vernünftig gespielt, obwohl viel Geld investiert worden ist. Kein Mensch kann erklären, warum deutsche Politik so etwas rechtlich richtig findet und so handhabt.

Es gibt immer wieder neue Situationen dieser Art, die es uns sehr schwer machen, damit klarzukommen. Natürlich sind Nachbarschaften in großen Städten anders als dort, wo man viel Platz und viel Landschaft für solche Aufgaben hat.

Manchmal bringen einen auch andere Dinge zur Verzweiflung. Zum Beispiel möchten jetzt alle Sportvereine nicht mehr Rasen auf ihren Plätzen, sondern die modernen Kunstrasenmöglichkeiten, weil Kunstrasen besser bespielbar ist und das Wasser durchfließen kann. Aber es kann passieren, dass dadurch eine neue Anlagengenehmigung notwendig wird und der Sportplatz an dieser Stelle nicht mehr bestehen bleiben kann, weil er einen anderen Belag hat.

Das alles sind keine Regelungen, die gute Gesetzgebung darstellen. Aber eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Deutschland ist an dieser Stelle nicht so einfach möglich. Das kann doch jeder einsehen. Man muss in einem föderalen Staat sagen können: Bestimmte Dinge sollen vor Ort unterschiedlich geregelt werden können. Die Länder sind in der Lage, sie jeweils unterschiedlich zu handhaben und auf ihre spezifischen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. – Das ist es, was wir mit der Verordnung anstreben.

(D) Ich bedanke mich noch einmal dafür, dass sehr viele dabei mitmachen. Ich stelle den Antrag selbstverständlich für die Freie und Hansestadt Hamburg, aber vor allem im Sinne des deutschen Sports, der vielen Sportlerinnen und Sportler und der sportbegeisterten Menschen. – Schönen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 53**, dem Verordnungsentwurf.

Die Ausschussberatungen zu dieser Vorlage sind noch nicht abgeschlossen. Hamburg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 198/1/14 vor. Wer entsprechend Ziffer 1 für die **Zuleitung des Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

- (A) Eine Abstimmung über den hilfsweise gestellten Entschließungsantrag unter **Punkt 8** entfällt damit.

Ich stelle daher fest, dass der Entschließungsantrag in Drucksache 199/14 und die Ausschussempfehlungen in Drucksache 199/1/14 **erledigt** sind.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46:**

Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (**Lebensversicherungsreformgesetz** – LVRG) (Drucksache 290/14)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Bürgermeisterin Linnert (Bremen) vor.

Karoline Linnert (Bremen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Anliegen, die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die Lebensversicherer abzumildern, beschäftigt uns schon seit längerem.

Vor zweieinhalb Jahren hat die damalige Bundesregierung bereits einen Anlauf zu einer entsprechenden Anpassung der rechtlichen Grundlagen genommen. Es sollte für die Versicherungsunternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, sogenannte Bewertungsreserven nicht mehr zu 50 Prozent auszahlen zu müssen. Betroffen sind davon Versicherungnehmerinnen und -nehmer, deren Verträge auslaufen beziehungsweise vorzeitig gekündigt werden.

- (B) Bewertungsreserven entstehen bei Lebensversicherern immer dann, wenn der aktuelle Marktzins niedriger ist als der Zinssatz eines festverzinslichen Papiers mit einer Restlaufzeit. Es wird damit abgebildet, welcher Kursgewinn bei einem vorzeitigen Verkauf der Papiere zu erzielen wäre. Im aktuellen Marktumfeld mit einem anhaltend niedrigen Zinsniveau und einem Bestand von höher verzinsten Wertpapieren in den Portfolios steigt deshalb die Bewertungsreserve erheblich an. Da die Lebensversicherer in der Regel nicht vorhaben, ihre Papiere mit einer höheren Verzinsung zu verkaufen, stellt die Ausschüttung der Bewertungsreserve einige Unternehmen vor Probleme. Insgesamt handelt es sich um einen komplexen Verteilungskonflikt zwischen Versicherten, deren Verträge kurz vor der Auszahlung stehen, Versicherten mit noch langen Restlaufzeiten ihrer Verträge sowie den Aktionären der Lebensversicherer.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Der damalige Vorschlag war in keiner Weise ausgewogen und belastete einseitig die Versicherten, deren Verträge kurz vor der Auszahlung standen. Ein Vermittlungsverfahren, das das Ziel hatte, auch die Aktionäre einzubeziehen, führte schließlich zum Scheitern des Vorhabens.

Der jetzige Gesetzentwurf ist unter großem Zeitdruck durch das parlamentarische Verfahren gehetzt worden. Im ersten Durchgang hatten die Länder kaum die Möglichkeit, den Entwurf sorgsam zu prü-

fen, und mussten sich auf das Verfahren im Bundesrat verlassen. (C)

Allerdings erschien der Vorschlag ausgewogener als der vorherige Anlauf. Durch eine Ausschüttungssperre sollen jetzt die Aktionäre an den Belastungen beteiligt werden. Auch an eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ist gedacht worden, zum Beispiel durch die Offenlegung der Provisionen, die beim Vertrieb der Produkte anfallen.

Leider stellte sich im Bundesratsverfahren deutliche Ernüchterung ein. Es wurde schnell klar, dass die Ausschüttungssperre sehr einfach umgangen werden kann. Sie gilt nicht für solche Gesellschaften, die einen Gewinnabführungsvertrag mit ihrer Muttergesellschaft abgeschlossen haben. Damit findet sie von Anfang an keine Anwendung auf einen großen Teil von Lebensversicherern und kann auch von den restlichen Unternehmen durch zukünftige Gestaltung leicht ausgehebelt werden.

Die Ausschüttungssperre erfüllt dadurch nicht ihre Funktion, die Unternehmen und ihre Eigentümer an den Belastungen, die sich aus den Niedrigzinsen ergeben, zu beteiligen. Damit gerät auch die vordergründig austariert erscheinende Belastungsverteilung, der Kern des Gesetzes, ins Wanken.

Der zweite Grund für die Ernüchterung ist eine Änderung auf den letzten Metern der Gesetzgebung im Deutschen Bundestag. Die Regelung, die eine Offenlegung der Vermittlungsprovisionen in Euro und Cent vorsah, wurde gestrichen. Stattdessen wurde eine Darstellung der Provision als Anteil am Ertrag eingeführt. Transparenz sieht anders aus. Dabei ist es gerade wichtig, dass die potenziellen Käuferinnen und Käufer eines Produktes das Eigeninteresse der Verkäuferin oder des Verkäufers abschätzen können. (D)

Trotz dieses Gesetzes bleiben erhebliche Hausaufgaben für eine weitere Veränderung des Lebensversicherungsrechts bestehen. Die Beteiligung der Eigentümer an den Kosten des Niedrigzinsniveaus sollte nicht auf Symbolik beschränkt bleiben. Auch der Verbraucherschutz bleibt als wichtiges Thema auf der Agenda. Hier müssen neben den Lebensversicherungen verwandte Produkte der privaten Altersvorsorge einbezogen werden. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Ministerpräsident Albig** (Schleswig-Holstein) für Minister Dr. Habeck abgegeben.

Da weder eine Ausschussempfehlung noch ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Wir haben noch über den Entschließungsantrag des Landes Brandenburg in Drucksache 290/1/14 ab-

*) Anlage 4

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) zustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50:**

Gesetz zur **Einführung einer Länderöffnungsklausel** zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen **Windenergieanlagen** und zulässigen Nutzungen (Drucksache 294/14)

Ich erteile Herrn Staatsminister Herrmann (Bayern) das Wort.

Joachim Herrmann (Bayern): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz wird jedem Land die Möglichkeit gegeben, eigene Festlegungen zu Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung zu treffen. Dies dient dem Schutz der Wohnbevölkerung.

Die Gemeinden haben weiterhin die Möglichkeit, durch die Bebauungspläne Baurecht zu schaffen, auch mit geringeren Abständen. Das heißt, dass die kommunale Planungshoheit unangetastet bleibt, sogar ausgedehnt wird. Die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sind damit größer als nach der bisherigen Rechtslage.

Die Bürger können vor Ort in die planerischen Entscheidungen eingebunden werden. Durch Bürgerentscheide können sie die Sache sogar selbst in die Hand nehmen, in positiver wie in negativer Hinsicht.

(B) Gesetzeszweck ist es also, die Planungshoheit der Gemeinden hinsichtlich der Festlegung größerer höhenbezogener Abstände deutlich zu erweitern und sich von den bisherigen strikten Vorgaben – auch der Rechtsprechung zu dem Privilegierungstatbestand – zu befreien.

Deshalb sind die vom Umweltausschuss erhobenen Bedenken nicht stichhaltig. Das gilt insbesondere für die warnenden Hinweise auf die Gefahr von Entschädigungsansprüchen. Durch diese Bundesregelung entsteht noch nichts; denn es kommt allein darauf an, inwieweit Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Wenn überhaupt, können Entschädigungsansprüche nur durch das Ausführungsgesetz eines Landes entstehen. Dabei sind selbstverständlich Bestandsschutz- und Übergangsregelungen zu treffen.

Ich bitte darum, das baldige Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich erteile Herrn Staatsminister Morlok (Sachsen) das Wort.

Sven Morlok (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir hatten

(C) gemeinsam mit den Kollegen aus Bayern eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, um zu erreichen, dass wir Länder nach eigenen Regeln Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung festlegen können.

Außerordentlich dankbar bin ich der Bundesregierung dafür, dass sie das Anliegen unserer Initiative aufgegriffen hat, dem Deutschen Bundestag dafür, dass er das entsprechende Gesetz beschlossen hat.

Der Freistaat Sachsen wird die Länderöffnungsklausel verantwortungsbewusst nutzen und eine Formulierung in das Landesrecht übernehmen, wonach in der Regel ein Abstand zur Wohnbebauung von 10 H einzuhalten ist, sofern mit der Wohnbevölkerung kein Einvernehmen erzielt werden kann.

Ich weiß, dass die Diskussion über Windenergieanlagen in anderen Bundesländern anders verläuft, dass man dort an erheblichem Zubau interessiert ist und dies auf die hohe Akzeptanz der Bevölkerung stößt. Wir im Freistaat Sachsen stellen fest, dass es in vielen Regionen unseres Landes inzwischen Bürgerinitiativen und Massenpetitionen gegen Windenergieanlagen gibt.

Ich bin der Auffassung, dass die Länderöffnungsklausel eine sachgerechte Lösung ist, um den unterschiedlichen Belangen der Länder, auch der unterschiedlichen Wahrnehmung des Themas in der Bevölkerung der Länder Rechnung zu tragen, und wiederhole die Bitte von Herrn Kollegen Herrmann, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. – Vielen Dank.

(D)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Danke schön, Herr Staatsminister Morlok!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt, den Vermittlungsausschuss aus einem Hauptgrund sowie hilfsweise aus einem weiteren Grund anzurufen.

Ich frage daher zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2014***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1 bis 4, 7, 13, 15 bis 22, 25 bis 28, 30 bis 32, 34, 38 bis 41, 43, 45, 48, 60 und 62.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen.**

*) Anlage 5

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Zu **Tagesordnungspunkt 43** hat Frau **Ministerin Steffens** (Nordrhein-Westfalen) eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zu **Tagesordnungspunkt 60** sind der Vorlage des Landes Baden-Württemberg **alle übrigen Länder beigetreten**.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes (Drucksache 264/14)

Uns liegt keine Wortmeldung vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Meister** (Bundesministerium der Finanzen) abgegeben.

Da weder eine Ausschussempfehlung noch ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Tagesordnungspunkt 6:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) (Drucksache 265/14)

Ich erteile Frau Ministerin Steffens (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(B) **Barbara Steffens** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der Bundestag hat das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz am 5. Juni beschlossen.

Laut Gesetzesbegründung will der Bund damit die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung neu ausrichten, Qualität und Qualitätssicherung sektorenübergreifend zu einem Schwerpunkt der Gesundheitsversorgung machen, die Rechte der Versicherten und Patienten und Patientinnen stärken sowie die Hebammenversorgung sicherstellen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Trotzdem wäre es gut gewesen, wenn der Bund die Bedenken der Länder, ihre zahlreichen Hinweise ernst genommen und zentrale Verbesserungsvorschläge aufgenommen hätte, nicht um den Ländern einen Gefallen zu tun, sondern zum Wohle der Patienten und Patientinnen, der Versicherten.

Die Länder wollen zukünftig im Interesse der Versorgung mehr Einfluss auf deren Gestaltung nehmen. Das verdeutlicht auch die Entschließung. Es ist klar, dass die Länder die Zielrichtung des Gesetzes in vielen Punkten so nicht teilen. Patientenorientierung beziehungsweise eine versichertenfreundliche Gesundheitspolitik und ihre Finanzierung müssen anders aussehen.

(C) Natürlich ist positiv an dem Gesetz, dass die ehemals sehr bürokratischen und unsozialen pauschalen Zusatzbeiträge abgeschafft werden. Die Beitragsautonomie der Kassen wird dadurch größer.

Wahr ist aber auch: Die Zusatzbeiträge bleiben.

Vor allen Dingen werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem Gesetz noch mehr aus der Mitverantwortung für die Ausgabenentwicklung und -finanzierung entlassen. Das heißt: Die schon immer angekratzte Parität wird weiter aufgeweicht, und die Kassenmitglieder müssen sämtliche Lücken in der Krankenversicherung allein schließen. Das ist ein Schritt in die falsche Richtung.

Wir müssen uns gemeinsam auf flächendeckende Zusatzbeiträge einstellen; denn der Bund hat gerade wiederholt die gesetzlich zugesagten Zuschüsse gekürzt, um seine Haushaltskonsolidierung auf Kosten der Sozialversicherungen voranzubringen. Wir haben an dieser Stelle perspektivisch nicht nur ein großes Loch in der Versicherung, sondern Lasten auf Kosten der Beitragszahler.

Um mittelfristig zumindest eine einigermaßen paritätische Finanzierung zu erreichen, wäre es wünschenswert gewesen, einen Mechanismus in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der, wie wir es aus anderen Bereichen kennen, sicherstellt, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag nicht zu weit auseinanderdriften. Ich bedauere es sehr, dass die Mehrheit der Länder nicht bereit war, gegenüber dem Bund eine klare Position zu vertreten. Dieser Rettungsanker wäre ein wichtiges Zeichen in Richtung auf die Versicherten gewesen. Schade, dass dies nicht möglich ist!

Beim zweiten Punkt haben alle Länder und der Bund eine gemeinsame Position: Wir brauchen eine Verbesserung der Qualität der Versorgung. Dazu ist die Einrichtung eines neuen Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz ein richtiger Schritt.

Die Länder brauchen aber mehr Mitsprachemöglichkeiten sowohl bezogen auf die Auftragsvergabe des Instituts als vor allen Dingen auch im Gemeinsamen Bundesausschuss. Viele Richtlinien des GBA zur Qualitätssicherung greifen in die Zuständigkeit der Länder ein, nämlich in die Krankenhausplanung. Daher muss die Mitsprache der Länder gesichert sein.

Die Ergebnisse des Instituts und ihre Umsetzung haben unmittelbare Auswirkungen auf die regionale ambulante und stationäre Versorgung und damit auf die Zuständigkeiten der Länder. Deswegen muss ihr Einfluss an dieser Stelle möglich sein. Ich hoffe, dass wir in den weiteren Prozessen zu einem Konsens kommen.

Qualität muss in Zukunft der Maßstab für die Ausrichtung unseres gemeinsamen Gesundheitswesens sein, nicht der Preis der Versorgung.

Qualität muss auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen oberste Priorität sein, nicht der Wettbewerb um den Preis.

*) Anlage 6

**) Anlage 7

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

(A) Es muss klar sein, dass die sektorenübergreifende Versorgung zwingend notwendig ist. Hier muss es bessere Rahmenbedingungen geben, die von den Ländern umgesetzt werden. Das ist ein wichtiger Schritt, den wir in Zukunft gemeinsam gehen müssen.

Der dritte Punkt betrifft die Sicherstellung der Geburtshilfe durch Hebammen. Es ist okay, dass mit befristeten Vergütungszuschlägen eine kurzfristige Lösung gefunden worden ist, die aber leider nicht alle erreicht. Sie ist nicht der große Wurf, den wir brauchen, wenn wir eine dauerhafte Entlastung der Hebammen und eine Sicherung dieses wichtigen Berufs für alle, die Kinder bekommen, erreichen wollen.

Wir brauchen von Seiten des Bundes eine dauerhafte Lösung für die Länder. Sie darf nicht nur kurzfristig hinsichtlich der Versicherungsprämien, sondern sie muss vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der zurückgehenden Geburtenraten im ländlichen Raum Abhilfe schaffen.

Der Bund hat viele Forderungen der Länder nicht aufgegriffen. Dass er sie ignoriert hat, bedauere ich sehr; denn wenn wir gemeinsam Qualität zum obersten Merkmal unserer Gesundheitsversorgung machen, müssen wir in Zukunft die Kompetenzen von Bund und Ländern zusammen in die Waagschale werfen. Wir dürfen die Gesundheitspolitik nicht zu einer Machtfrage oder zu einem Kompetenzgerangel machen, sondern müssen gemeinsam die Strukturen verbessern.

(B) Ich hoffe, dass das, obwohl es mit diesem Gesetz nicht gelungen ist, in Zukunft auch über den Prozess der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften gelingt; denn sonst werden wir kein demografiefestes Gesundheitswesen haben, und das betrifft die Menschen in allen Bundesländern. In diesem Sinne setze ich auch auf den Bundesrat.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Steffens!

Ausschussempfehlungen oder Anträge, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen, liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die vom Gesundheitsausschuss empfohlene Entschließung abzustimmen.

Auf Wunsch eines Landes soll über Ziffer 3 getrennt abgestimmt werden.

Bitte zunächst Ihr Handzeichen für Ziffer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc! – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Ziffer 3 im Übrigen zu? – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdrucksache! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Tagesordnungspunkt 51:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz** – RüstAltFG) – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 282/14)

Ich erteile Herrn Minister Dr. Markov (Brandenburg) das Wort.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In dieses Jahr fällt nicht nur der 100. Jahrestag des Beginns des Ersten Weltkrieges, sondern auch der 75. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkrieges.

Fast 70 Jahre nach Beendigung dieses mörderischen Krieges leidet die Bundesrepublik Deutschland immer noch unter den Folgen. Niemand kann exakt sagen, wie hoch die Munitionsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich ist. Valide Berechnungen gehen davon aus, dass etwa 1,3 Millionen Tonnen Bomben abgeworfen worden sind. Wenn man von einer durchschnittlichen Blindgängerquote von 10 bis 20 Prozent ausgeht, was als akzeptabel betrachtet wird, heißt das, dass 200 000 Tonnen blindgegangen sind. Darin sind die gesamten Munitionen aus den Bodentruppenkämpfen, die eigentlich noch addiert werden müssten, nicht eingerechnet.

Brandenburg weist von allen Bundesländern den allerhöchsten Anteil an kampfmittelbelasteten Gebieten aus. 200 000 Hektar Militär- und Konversionsflächen und 360 000 Hektar ziviler Landflächen stehen unter dem Verdacht, noch mit Munitionsmitteln verseucht zu sein. Wenn Sie sich unter „Hektar“ nicht viel vorstellen können: Zusammen sind das 5,6 Milliarden Quadratmeter munitionsbelastete Gefahrenflächen nur im Land Brandenburg. (D)

Auch bei den Prognosen der noch zu bergenden Kampfmittel steht unser Land jedes Jahr an der Spitze. Mit 466 Tonnen nehmen wir den ersten Platz auf dieser Liste ein, den keiner haben möchte. Allein in der kleinen Stadt Oranienburg sind in den letzten 20 Jahren 180 Großbomben geborgen worden. Der Aufwand wird immer größer, und die Gefahr wird immer gravierender – nicht nur für die Anwohner, sondern auch für die Natur –, weil diese Bomben teilweise auch mit Langzeitzündern versehen sind. 70 Jahre nach Abwurf, nach Kriegsende ist das eine enorme Gefahr.

Die Kostenübernahme durch den Bund beschränkt sich derzeit nach der Staatspraxis auf die reichseigene Munition. Damit scheidet eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Beseitigung alliierter Munition aus. Ein Erstattungsanspruch – das wissen wir sehr wohl – für die Kosten der Beseitigung von ehemals nicht reichseigener Munition auf nicht bundeseigenen Grundstücken besteht nach Artikel 120 Absatz 1 Grundgesetz für die Länder nicht.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) Ich will Ihnen noch zwei Zahlen nennen. Das Land Brandenburg hat in den letzten 20 Jahren 335 Millionen Euro aufgewendet, um Munition zu beseitigen. Der Erstattungsanspruch für die reichseigene Munition betrug ein Drittel. Das heißt: Von den 335 Millionen Euro haben wir von der Bundesrepublik 117 Millionen Euro erstattet bekommen.

Im Bundesrat ist schon öfter über dieses Thema debattiert worden. Beim letzten Mal ist ein gemeinsamer Antrag von Niedersachsen und Brandenburg eingereicht worden. Das war im Jahre 2011. Dieser Antrag wurde vom Bundesrat angenommen, fiel aber der Diskontinuität zum Opfer. Diesmal hat der Bundestag etwas mehr Zeit, glaube ich.

Wir erhoffen uns natürlich, dass Sie heute den Antrag von Brandenburg und Niedersachsen unterstützen, damit der Bund sich an diesen enormen Belastungen beteiligt. Wir müssen die Munitionsaltlasten nun einmal beseitigen. Die Gefahr steigt permanent. Die Anzahl von Blindgängern, die hochgegangen sind, hat sich erhöht.

Wir stehen unter Zeitdruck und müssen dieses Problem lösen. Das geht unseres Erachtens nur gemeinsam. Deswegen haben wir den Entwurf eines Rüstungsaltlastenfinanzierungsgesetzes vorgelegt und hoffen, dass Sie unsere Auffassung teilen. – Ich bedanke mich sehr herzlich.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Markov!

(B) Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Dr. Habeck** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, bereits heute in der Sache zu entscheiden und den **Gesetzentwurf erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Minister Holzschuher** (Brandenburg) zum **Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **zu bestellen**.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 52, 54, 58 und 59** zur gemeinsamen Beratung auf:

52. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 285/14)

in Verbindung mit

54. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 283/14)

58. Entschließung des Bundesrates zum Umgang mit beabsichtigten **Fracking-Maßnahmen** – Änderung des Bundesbergrechts – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 281/14)

und

59. Entschließung des Bundesrates zur **Erweiterung des Bergschadensrechts** auf die Gewinnung von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen einschließlich des Betriebs von unterirdischen Kavernenspeichern – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 284/14)

Dazu liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich erteile zunächst Herrn Minister Wenzel (Niedersachsen) das Wort.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Nach der geltenden Rechtslage hat ein Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der Förderung von Erdgas – auch unter Einsatz der Fracking-Technik.

Die Wasserbehörden spielten in der Vergangenheit nur eine sehr untergeordnete Rolle. Weil das so ist und weil der Bundesgesetzgeber bisher keine ausreichende Regelung getroffen hat, um die Genehmigung der Erdgasförderung an strenge Bedingungen zu knüpfen oder auch zu versagen, wenn wichtige Schutzgüter – Gesundheit, Umwelt und Wasser – bedroht sind, will Niedersachsen eine Änderung der rechtlichen Grundlagen und eine Änderung der Rechtspraxis erreichen.

Ich werde insbesondere zum Wasserrecht ausführen; mein Kollege Wirtschaftsminister Olaf Lies wird zum Bergrecht ausführen.

Wir wollen und werden uns zur Verfügung stehende landesrechtliche Möglichkeiten auch auf dem Erlasswege nutzen, um künftig klare Standards zu setzen. Wir nutzen hier Lücken bei der Umsetzung von EU-Recht in Bundesrecht. Das muss jedoch um bundesrechtliche Änderungen ergänzt werden, um die Durchsetzung mittel- und langfristiger sicherzustellen und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Im Ergebnis hätten wir vermutlich die weltweit klarsten und eindeutigsten Standards bei der Förderung fossiler Rohstoffe.

Wir halten die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie Transparenz und Rechtsschutzmöglichkeiten für eigentlich selbstverständlich. In anderen Rechtsgebieten ist das längst Praxis – aber nicht bei der Förderung von Rohstoffen. Hier gelten bis heute viele Ausnahmen.

In der Praxis hatten wir in Niedersachsen Fälle, in denen selbst Wasserversorger und Bürgermeister nicht informiert und nicht beteiligt wurden, wenn unter ihrem Wasserfördergebiet fossile Rohstoffe – auch mit Fracking-Maßnahmen – gefördert wurden. Auch

*1) Anlage 8

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) bei der Aufsicht ist in der Vergangenheit nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen worden. Das hat viele Bürger auf die Palme getrieben. Eine Reihe von Altlasten erfordern heute eine landesweite Prüfung von Boden- und Gewässerbelastungen.

Deshalb schlagen wir Klarstellungen und Präzisierungen im Wasserrecht vor. Im Ergebnis würde aus einer sogenannten gebundenen Entscheidung, die wir heute haben, eine Ermessensentscheidung, die auch eine Ablehnung oder Auflagen bei Verletzung von Schutzgütern erlaubt. Gerade das Wasserrecht ermöglicht hier Regelungen, die die Vorsorge sehr deutlich in den Vordergrund stellen.

Es ist eine Verdrehung der Tatsachen, wenn einige behaupten, wir würden mit unseren Vorschlägen Fracking erst möglich machen. Das Gegenteil ist der Fall. Wir wollen mit unserem Erlass die Anwendung dieser Technik einschränken. Wir geben auch den Kommunen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, weil das Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden hergestellt werden muss.

Wir wollen die Förderung aus konventionellen Erdgaslagerstätten strikter regeln und übernehmen hier die Definition der staatlichen geologischen Dienste in Deutschland. Der Begriff „konventionelle Lagerstätten“ ist auch insofern zutreffend, als seit einigen Jahrzehnten Erdgas in Niedersachsen aus diesen Lagerstätten gefördert wird. Über genauere Definitionen kann man aber gern noch streiten.

(B) Im Gegensatz dazu stehen unkonventionelle Lagerstätten wie Schiefergasvorkommen. Hier hat sich Niedersachsen eindeutig positioniert: Die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten wird klar abgelehnt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als Genehmigungsbehörde in Niedersachsen ist überdies vom Wirtschaftsministerium angewiesen worden, keine entsprechenden Genehmigungen zu erteilen. Auch einen Pilotversuch, wie jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagen, wollen wir in Niedersachsen nicht. Die Nutzung von Schiefergas halte ich zudem aus klimapolitischen Gründen nicht für sinnvoll.

Meine Damen und Herren, gerade auf Grund der langjährigen niedersächsischen Erfahrungen wollen wir auch den Umgang mit weiteren Folgen der Rohstoffförderung, die den Gewässerhaushalt belasten können, neu regeln. Deshalb wollen wir die Nutzung von toxischen Chemikalien nicht zulassen.

Lagerstättenwässer wurden bislang oberflächennah verpresst, teilweise in großer räumlicher Nähe zu Trinkwassergewinnungsanlagen. Auch diese Praxis wollen wir unterbinden und durch Erlaubnisvorbehalt sicherstellen, dass Lagerstättenwässer entweder an den Ort des geogenen Ursprungs, an dem sie viele Millionen Jahre waren, zurückgeführt werden oder an der Oberfläche gereinigt und aufbereitet werden.

Eine Änderung des Bergrechts ist in den letzten Jahren immer wieder gescheitert. Niedersachsen will jetzt sehr konkrete Schritte unternehmen, um die Rechtspraxis und gesetzliche Grundlagen zu ändern. Wir wollen die konventionelle Förderung streng re-

geln und die Förderung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten untersagen. (C)

Ich bin der Auffassung, dass wir Gas aus konventionellen Quellen noch für eine Übergangszeit als Baustein eines glaubwürdigen Energiewendekonzepts benötigen. Effiziente GuD-Kraftwerke und Blockheizkraftwerke mit höchsten Wirkungsgraden sind dafür erforderlich.

Neben dem Atomausstieg muss der Ausstieg aus den fossilen Rohstoffen einer Risikohierarchie folgen, die Treibhausgasemissionen ebenso berücksichtigt wie andere Umweltrisiken. Laut Sachverständigenrat für Umweltfragen müssen zudem mehr als 95 Prozent der global förderfähigen fossilen Ressourcen im Boden bleiben, um das 2-Grad-Ziel noch erreichen zu können. Auch diese Einschätzung teile ich. Mit Blick auf die Risikohierarchie darf man nach meiner Auffassung die konventionelle Gasförderung vorerst nicht aufgeben, muss aber für bestmögliche Umweltstandards sorgen.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt mit allen Möglichkeiten den Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien und arbeitet intensiv an der Erreichung der Klimaschutzziele. Nur für eine Übergangszeit benötigen wir noch fossile Ressourcen. Das müssen fossile Energieträger mit den geringsten Treibhausgasemissionen und den geringsten Umweltrisiken sein.

Meine Damen und Herren, in der Diskussion über die Förderung von Erdöl und Erdgas mit sogenannten Fracking-Technologien breitet sich die Erkenntnis aus, dass wir in Deutschland dringend die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Grenzen für diese Anwendung verändern müssen. (D)

Ich freue mich darüber, dass wir heute zur Kenntnis nehmen können, dass sich die rechtspolitischen Anforderungen, die in Niedersachsen diskutiert und vorgeschlagen werden, mehr oder weniger zum Allgemeingut entwickelt haben. Rechtzeitig zur Einbringung von Formulierungshilfen für die Überarbeitung des Wasserhaushaltsgesetzes, die Niedersachsen heute dem Bundesrat vorlegt, haben auch die zuständigen Bundesministerien vor kurzem Eckpunkte für neue gesetzliche Regelungen verkündet.

Ich begrüße es, dass es Initiativen weiterer Länder gibt, und hoffe, dass wir die Vorschläge in den Ausschussberatungen zusammenführen können. Bei genauer Betrachtung müsste eine Mehrheit im Bundesrat möglich sein. Wichtig ist für uns, dass wir jetzt schnell zu Entscheidungen kommen. Ich möchte gerne Veränderungen im Bundesgesetzblatt sehen. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Wenzel!

Ich erteile Herrn Minister Dr. Habeck (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Wahl-

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)

(A) Kampf in Schleswig-Holstein vor zwei Jahren – das wird vielen von Ihnen in Ihrer Zeit jeweils ähnlich ergangen sein – haben wir über alles Mögliche gestritten, aber nicht über Fracking. Kaum war ich Minister, gab es eine große Debatte: Wie verhindern wir Fracking? Wir alle mussten uns erst einmal sortieren, einlesen und mit dem Thema vertraut machen. Insofern ist der heutige Tag nicht ganz so historisch, wie vorhin beim Mindestlohn beschworen. Wir sind noch nicht durch, heute aber immerhin so weit, dass wir über die Einbringung von gesetzlichen Regeln sprechen.

Der Weg dahin war interessant. Zuerst schien es unmöglich zu sein, die Debatte über die Bundespolitik zu führen. Dann gab es Beschlüsse der Umweltministerkonferenz, Frau Kollegin Puttrich. Auf der Umweltministerkonferenz vor drei Monaten in Konstanz wurden erstmalig einstimmige Beschlüsse mit dem positiven Votum der Bundesumweltministerin gefasst, Fracking über das Bergrecht zu verbieten. Das ist die Grundlage des Antrags, den wir heute einbringen und vorstellen.

Man kann sicherlich darüber streiten, ob es strengere Regeln geben muss. Wir sind in einem Lernprozess; das muss man offen zugeben. Man sollte aber nicht darüber streiten, dass es Regeln geben muss; das hat Stefan Wenzel soeben ausgeführt. Es ist eben ein unregelmäßiges Gebiet. Nach Auffassung der Länder, die den Antrag eingebracht haben, ist das Bergrecht die richtige Stelle, um Regelungen zu treffen.

(B) Ich freue mich auf die Ausschussberatungen und hoffe, es gibt weitere kluge Ergänzungen. Vor allem hoffe ich auf eine breite Mehrheit. Der Antrag wird ja von einem SPD-geführten, einem CDU-geführten und einem von den Grünen geführten Bundesland eingebracht. Jeder mag seine regionalen Probleme und Schwierigkeiten haben, aber man sieht, dass es keine Frage der Parteizugehörigkeit sein muss. Insofern hoffe ich, dass das Haus am Ende des Prozesses die Bundesregierung mit einem starken Mehrheitsvotum beauftragt, gesetzliche Regelungen gegen Fracking und für ein modernes Bergrecht vorzusehen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Habeck!

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Hinz (Hessen).

Priska Hinz (Hessen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Landesregierungen von Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Hessen haben den vorliegenden Entschließungsantrag zum Umgang mit beabsichtigten Fracking-Maßnahmen in den Bundesrat eingebracht. Wir halten es für notwendig, Fracking zukünftig rechtssicher und abschließend bundesweit zu regeln.

Die bisherigen Diskussionen und Verfahren zur Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen mittels Fracking haben gezeigt, dass das bisherige Rechtsregime lückenhaft und

(C) nicht geeignet ist, die sich hieraus ergebenden Probleme sachgerecht und rechtssicher zu lösen. Nur die Umsetzung der im Antrag aufgeführten Punkte im Bergrecht – so ist unsere Auffassung – schafft eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise beim Fracking. Hierzu muss neben dem Thema „Rohstoffgewinnung“ dem Umweltschutz und der Beteiligung der Öffentlichkeit im Bergrecht endlich Rechnung getragen werden. Damit würden sowohl für die Antragsteller als auch für die Vollzugsbehörden klare Entscheidungsgrundlagen geschaffen.

Zentraler Punkt der vorgeschlagenen Änderungen im Bergrecht ist die Aufnahme eines Verbotstatbestandes in das Bundesberggesetz. Demnach sollen die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen unter Einsatz von Fracking mit umwelttoxischen Stoffen zukünftig unzulässig sein.

In Deutschland brauchen wir kein Fracking zur Ausbeutung von unkonventionellen Lagerstätten. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen kommt in seiner letztjährigen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass Fracking energiepolitisch nicht notwendig ist und keinen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende leisten kann.

Selbst unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist Fracking nach aktueller Lage nicht sinnvoll; das haben Erhebungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim ergeben.

(D) Letztlich kommt auch der für Energiefragen zuständige EU-Kommissar zu der Einschätzung, dass die Fracking-Gasförderung aus tiefen Gesteinsschichten die Abhängigkeit Europas von Gasimporten nicht wirkungsvoll verringern kann. Unabhängigkeit von Energieimporten kann nur entstehen, wenn wir den Ausbau der erneuerbaren Energieträger konsequent umsetzen.

Meine Damen und Herren, nicht zuletzt auf Grund der bisher ungelösten Fragen im Zusammenhang mit Fracking, wie dem Einsatz umwelttoxischer Substanzen, der Entsorgung der anfallenden Abwässer oder auch der Sicherheit der Bohrlöcher und Förderanlagen hinsichtlich des Grundwasserschutzes, ist das Fracking zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten nicht vertretbar. Der Schutz unseres Grundwassers ist ein hohes Gut. Die Abwägung von Risiken und Nutzen gebietet es, im Rahmen des Vorsorgegrundsatzes den Einsatz dieser Technologie zu verbieten.

Die von der Bundesumweltministerin und vom Bundeswirtschaftsminister in der letzten Woche präsentierten Eckpunkte über geplante Fracking-Regelungen reichen nicht aus, um die Risiken des Frackings sicher auszuschließen. Das von Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Hessen angestrebte flächendeckende Verbot könnte damit nicht realisiert werden. Das Eckpunktepapier bietet Schlupflöcher und lässt viele Fragen offen, zum Beispiel:

Warum bleibt Fracking unterhalb von 3 000 Metern ohne Berücksichtigung geologischer und hydrogeologischer Verhältnisse erlaubt? Grundsätzlich sind unkonventionelle Lagerstätten auch unterhalb von 3 000 Metern anzutreffen. Auch dort können Grund-

Priska Hinz (Hessen)

- (A) wasserverunreinigungen entstehen. Ist bei einer Gasförderung unterhalb von 3 000 Metern zukünftig alles erlaubt?

Bleibt die sogenannte Unterfahrung von Trinkwasserschutzgebieten zulässig?

Wo in Deutschland würden die nach dem Eckpunktetapier auch zukünftig erlaubten Erprobungsvorhaben überhaupt stattfinden?

Die Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Hessen strebt demgegenüber eine umfassende und abschließende Regelung der Fracking-Problematik sowohl unter Umweltsichtspunkten als auch zu Verfahrensfragen und Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung an.

Insbesondere sollen neben dem Fracking-Verbot die Regelungen über die Erteilung von Konzessionen zur Aufsuchung überarbeitet werden. Im Rahmen von Anträgen auf Erteilung von Konzessionen wird immer wieder darüber diskutiert: Wer ist zu beteiligen? Wie sind die Versagensgründe nachzuweisen? In welchem Verhältnis steht eine Konzession zu einem später zu beantragenden Betriebsplan? Hier sind Klarstellungen erforderlich. Die nach dem Bergrecht erteilten Konzessionen dürfen keine präjudizierende Wirkung für nachfolgende Zulassungen haben.

Weiterhin hat sich bei den bislang durchgeführten Verfahren zur Erteilung von Konzessionen gezeigt, dass in der Bevölkerung hohes Interesse an Transparenz und Einbeziehung in die Verfahren besteht. Daher sollen diese Verfahren zukünftig transparenter gestaltet werden. Insbesondere die betroffenen Kommunen sollen von Anfang an einbezogen werden.

- (B)

Auch die fehlenden Vorgaben zur Feststellung der Umweltauswirkungen von Fracking-Vorhaben sind im Bergrecht zu ergänzen. Eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung ist zwingend geboten. Diese ist für alle Vorhaben der Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen sowie zur Verpressung des Rückflusses von Lagerstättenwässern verpflichtend festzuschreiben.

Zusätzlich soll für Vorhaben, zum Beispiel Tiefbohrungen, die Beweislastumkehr nach den Regelungen des untertägigen Bergbaus festgeschrieben werden. Das heißt, nicht der Geschädigte hat nachzuweisen, dass der Schaden ursächlich auf den Bergbau zurückzuführen ist, sondern der Bergbaubetreiber muss den Nachweis führen, dass sein Vorhaben nicht ursächlich war.

Meine Damen und Herren, ich halte es für notwendig, dass sich der Bundesrat zur Frage des Frackings klar positioniert. Es ist schon gesagt worden: Die Umweltministerkonferenz hat das einstimmig gemacht. – Die Grundlage hierfür wird heute gelegt. Es könnte ein deutliches Zeichen für den weiteren Umgang mit Fracking in Deutschland und die erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen gesetzt werden. Ich baue dabei auf den guten Willen aller und hoffe, dass wir nach der Sommerpause zu einem guten Ergebnis kommen. Es wäre der Bevölkerung vor allen Dingen

mit Blick auf das Trinkwasser zu wünschen. – Herzlichen Dank.

(C)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Danke schön, Frau Staatsministerin Hinz!

Ich erteile Herrn Minister Lies (Niedersachsen) das Wort.

Olaf Lies (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! In der heutigen Bundesratssitzung befassen wir uns mit einem Thema, das in den letzten Monaten und Jahren immer wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion und des öffentlichen Interesses stand: Rohstoffsicherung und Erdgasförderung.

Dabei diskutieren wir sehr intensiv über einen Begriff, den es in der deutschen Sprache eigentlich gar nicht gibt, nämlich das Fracking. Er löst bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Emotionen aus und weckt Ängste, obwohl die Technologie, die sich dahinter verbirgt – das muss man betonen –, seit über 30 Jahren in Deutschland, insbesondere bei der Erdgasförderung in Niedersachsen, Anwendung findet.

Rund 11 Prozent des bundesweiten Erdgasbedarfs decken wir derzeit durch heimische Erdgasproduktion. Die Förderung aus konventionellen Lagerstätten in Deutschland und damit insbesondere in Niedersachsen – 94 Prozent der bundesweiten Erdgasförderung stammen aus Niedersachsen – leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Preisstabilität.

(D)

Gleich zu Beginn möchte ich eines deutlich sagen: Niedersachsen steht zu der Anwendung der Frack-Technologie in tief im geologischen Untergrund liegenden Gesteinsformationen, den sogenannten konventionellen Lagerstätten. Ein Drittel unserer Gasfördermenge stammt inzwischen aus solchen Bohrungen.

Dabei sind zukünftig die strengen Umweltvorgaben anzuwenden, die in Niedersachsen derzeit gemeinsam vom Wirtschafts- und Umweltministerium sowie im Dialog mit den zuständigen Fachbehörden, den Umweltschutzverbänden, der Wasserversorgungswirtschaft, den Bürgerinitiativen und der Industrie erarbeitet werden.

Gleichzeitig ist festzustellen: Die Niedersächsische Landesregierung lehnt Fracking in oberflächennahen, den sogenannten unkonventionellen Lagerstätten ab, da man die damit verbundenen Risiken gerade für Grund- und Trinkwasser derzeit nicht abschätzen kann.

Neben dem Thema „Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ bewegen die Bürgerinnen und Bürger aktuell aber auch weitere Themen, insbesondere in Niedersachsen. Ich will nur die Einleitung von Sole aus den hessischen Kaliwerken in die Weser oder in den Jadebusen sowie die unterirdische Speicherung von Kohlenwasserstoffen nennen.

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) Dabei wird deutlich: Wir stehen vor der Herausforderung, der Gemengelage aus berechtigten Umweltschutzinteressen, Belangen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung eine Struktur zu geben, die alle bestehenden Interessen angemessen, aber auch verantwortungsvoll berücksichtigt.

Im Fokus der Diskussion steht oftmals das Bergrecht, dem der Ruf vorauseilt, es sei aus der Kaiserzeit und damit veraltet. An dieser Stelle möchte ich auf die Fakten hinweisen: Das Bundesberggesetz ist im Jahr 1982 in Kraft getreten und enthält eine Reihe von bewährten Umweltstandards. Aber es ist klar zu erkennen – das ist wichtig –: Das Bergrecht hat an wesentlichen Stellen Lücken, so dass es uns heute nicht mehr zeitgemäß erscheint; die Lücken müssen endlich geschlossen werden.

Zu drei Bestandteilen haben wir Bundesratsinitiativen auf den Weg gebracht: Das Wasserhaushaltsgesetz ist von meinem Kollegen Umweltminister Stefan Wenzel bereits vorgestellt worden.

Ich will auf den zweiten Punkt, die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben – UVP-V Bergbau –, eingehen. Diese müssen wir ändern; hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Wir brauchen eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche Fracking-Maßnahmen.

(B) Die derzeit geltenden Bestimmungen in der UVP-V Bergbau haben dazu geführt, dass in der Regel keine Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden haben und somit die notwendige Transparenz, die wir immer einfordern, im Genehmigungsverfahren gefehlt hat.

Mit Blick auf die anhaltende öffentliche Diskussion über die Anwendung der sogenannten Frack-Technologie sowie über mögliche Umweltrisiken halte ich es jedoch für entscheidend, dass in einem transparenten Genehmigungsverfahren eine detaillierte Analyse der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen vorgenommen wird. Dies gilt übrigens gleichermaßen für die Erschließung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten wie auch für die Förderung von Erdwärme aus tiefen geologischen Schichten, die sogenannte Tiefengeothermie.

Mit der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung wird sichergestellt, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird und eine sorgfältige, strukturierte Beurteilung sämtlicher Belange des Umweltschutzes erfolgen kann.

Vergleichbare Risiken wie beim Fracking können auch bei der Versenkung von Lagerstättenwasser nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen des Trink- und Grundwasserschutzes ist deshalb für die Versenkung von Lagerstättenwasser mit dem Zweck der dauerhaften Entsorgung im Untergrund ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung geboten. Zusätzlich ist für jede Tiefbohrung eine Vorprüfung des Einzelfalls in die UVP-V Bergbau aufzunehmen, um dann in einem Vorverfahren die Notwendigkeit einer

standortspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären. (C)

Für Leitungen zum Transport von Sole oder salzhaltigen Tagebauwässern ist zudem eine allgemeine Vorprüfung beziehungsweise eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen.

Der zweite Bestandteil ist die Entschließung zum Bergschadensrecht. Insoweit ist weiterer Handlungsbedarf gegeben. Sowohl bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Bohrung als auch beim Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern kann das Auftreten von Bergschäden im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. So treten zum Beispiel seismische Ereignisse auf, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Einflüsse aus der Gewinnungstätigkeit zurückzuführen sind. Bei der Errichtung und beim Betrieb von Kavernenspeicheranlagen ist dagegen mit Bodenabsenkungen zu rechnen, die gegebenenfalls zu weiteren Schäden führen.

Kommt es zu einem Schaden, liegt die Nachweisprüfung nach geltendem Bergrecht beim Geschädigten. Den Nachweis zu führen ist aber für die Betroffenen vor dem Hintergrund der komplexen unterirdischen Vorgänge denkbar schwierig.

(D) Die im Bergrecht geltenden Schadens- und Haftungsregelungen entlasten die von einem Schaden Betroffenen lediglich im Bereich des untertägigen Bergbaus von der Nachweisführung. Es kann aber nicht sein, dass diese Regelungen, die dort funktionieren, zum Beispiel für den Steinkohlebergbau gelten, für den Bohrlochbergbau und die Kavernenspeicherung aber nicht anwendbar sind. Die Ausweitung der Bergschadensvermutung ist aus Gründen der Gleichbehandlung nur konsequent und führt zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsposition der Betroffenen, am Ende auch zu einer deutlich höheren Akzeptanz der entsprechenden Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Bundesregierung auf, den Geltungsbereich des im Bundesberggesetz verankerten Bergschadensrechts auf den Bohrlochbergbau und den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern zu erweitern, um das Vertrauen der Menschen in die heimische Erdgasförderung wieder sicherzustellen.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass die Bedeutung des vergleichsweise klimafreundlichen Energieträgers Erdgas vor dem Hintergrund der Energiewende weiter zunehmen wird. Insgesamt ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung ohne Einsatz von fossilen Energieträgern in der Übergangsphase hin zu den regenerativen Energieversorgungsquellen nicht zu bewältigen.

Mit der Änderung der UVP-V Bergbau und der Entschließung zum Bergschadensrecht wollen wir die zukünftige Erdöl- und Erdgasförderung in Deutschland mit hohen Umweltstandards, maximaler Transparenz und der notwendigen Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger weiter ausbauen. Insofern,

Olaf Lies (Niedersachsen)

(A) meine Damen und Herren, bitten wir um Ihre Unterstützung.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Lies!

Ich erteile das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pronold (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit).

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist von den Vorrednern angesprochen worden: Das Thema „Fracking“ bewegt die Gemüter. Darüber ist eine sehr hitzige Debatte entstanden. Die Unsicherheit und die Verunsicherung bei den Menschen sind sehr groß.

Zwischen dem Wirtschaftsministerium – Sigmar Gabriel – und dem Umweltministerium – Dr. Barbara Hendricks – ist in der vergangenen Woche eine Abstimmung herbeigeführt und eine Einigung auf Eckpunkte erzielt worden. Diese sehen die strengste gesetzliche Regelung von Fracking vor, die es je in der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat.

Wir werden dem Schutz des Trinkwassers, der Umwelt und der Interessen der Menschen sehr hohen Stellenwert einräumen und dies zum obersten Prinzip der Gesetzgebung zum Fracking machen.

(B) Es ist angesprochen worden, dass man zwischen konventionellem und unkonventionellem Fracking zu unterscheiden hat. Konventionelles Fracking gibt es nicht nur bei der Tight-gas-Gewinnung wie in Niedersachsen; es wurde angesprochen. Konventionelles Fracking wird zum Beispiel bei der Trinkwassergewinnung oder der Geothermie eingesetzt. Davon auszugehen, Fracking sei gleich Fracking, wie es in der öffentlichen Debatte oft zu hören ist, wäre völlig verkehrt.

Davon zu unterscheiden ist das sogenannte unkonventionelle Fracking, das auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Schiefergasvorkommen zur Anwendung kommt, im Regelfall in einer Tiefe von bis zu 3 000 Metern. Uns liegen derzeit keinerlei Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Technologie vor.

Die Eckpunkte, die zwischen beiden Ministerien vereinbart worden sind, decken sich in fast allen zentralen Fragen mit der Position der Länder, die hier dargelegt worden ist. Insofern bin ich mir sicher, dass wir im Gesetzgebungsverfahren, das im Herbst beginnen wird, zu sehr großer Übereinstimmung kommen, was die Regelung von Fracking angeht.

Wir werden für alle Bereiche des Frackings eine Verschärfung hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung vorschlagen. In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird es ein Verbot jeglichen Frackings geben. Die Einzugsbereiche von Seen und Talsperren, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen, sind ebenfalls ausgenommen. Auch un-

ter diesen Gebieten darf nicht gefrackt werden, etwa durch „abgelenkte“ Bohrungen. (C)

Ein Verbot von Fracking in Trinkwassergewinnungsgebieten ist ebenfalls vorgesehen – dieser Hinweis ist wichtig für alle, die mit Mineralwasserbrunnen oder mit Brauereien zu tun haben –, bedarf aber entsprechender Verbotverfahren durch die Bundesländer.

Außerdem sollen keine Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten errichtet werden dürfen.

Auch wichtig: Die eingesetzte Fracking-Flüssigkeit darf für alle Fracking-Technologien maximal schwach wassergefährdend sein.

Das führt dazu, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben werden, konventionelles Fracking – wenn auch unter strengeren Auflagen als bisher – zu betreiben.

Anders ist es beim sogenannten nicht konventionellen Fracking. Da wir derzeit über keinerlei gesichertes Wissen darüber verfügen, ist vorgesehen, diese Art des Frackings ohne zeitliche Befristung zu verbieten, so dass es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kein unkonventionelles Fracking geben darf. Die wissenschaftliche Erforschung dieser Technologie wollen wir sehr wohl ermöglichen; denn es besteht – wie in vielen anderen Bereichen – die Chance, dass wir mit fortschrittlicher grüner Umwelttechnologie aus Deutschland viel für unsere heimische Wirtschaft erreichen.

(D) Das Verbot ist zwar unbefristet; aber im Jahr 2021 sollen auf der Grundlage der dann möglicherweise neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Sachstandsbericht vorgelegt und die Debatte, wie mit dem nicht konventionellen Fracking weiter verfahren wird, noch einmal eröffnet werden. Aber es bleibt bei dem generellen Verbot des unkonventionellen Frackings.

Das sind, kurzgefasst, die zentralen Punkte der Übereinkunft, die wir jetzt in das parlamentarische Verfahren einbringen. Ich bin mir sicher, dass es gelingen wird, auf der Basis dessen, was die Umweltministerkonferenz beschlossen hat, auf der Basis der Initiativen einzelner Bundesländer und auf der Basis der Eckpunkte, die zwischen dem Wirtschafts- und dem Umweltministerium vereinbart worden sind, eine gute Regelung zu finden, die den Schutz des Trinkwassers, der Umwelt und der Menschen auf der einen Seite und die Bedürfnisse der Forschung auf der anderen Seite in einen vernünftigen Ausgleich bringt. Wir werden damit die Befürchtungen vieler Menschen, die in der aktuellen Debatte noch zum Ausdruck kommen, ausräumen können. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage unter **Punkt 52** – federführend – dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

- (A) – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss**, die Vorlage unter **Punkt 54** – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, die Vorlage unter **Punkt 58** – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und die Vorlage unter **Punkt 59** – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zu.

Wir kommen zu **Punkt 9** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung eines Nationalen Diabetesplans** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 252/14)

Es liegen uns keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung des Gesundheitsausschusses vor.

Bitte Ihr Handzeichen für die vom Gesundheitsausschuss zu Abschnitt II Nummer 2 empfohlene Maßgabe! – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer ist dafür, die **Entschließung mit** der soeben beschlossenen **Änderung** zu fassen? – Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 10:**

Entschließung des Bundesrates „Verlässliche, planbare und auskömmliche **Finanzierung im Bundesfernstraßenbau**“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 276/14)

Ich erteile das Wort Herrn Minister Hermann (Baden-Württemberg).

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was wollen wir mit dem Antrag erreichen? Was streben wir an?

Zunächst einmal: Wie ist die Situation heute? Die Länder nehmen im Auftrag des Bundes die Aufgabe des Bundesfernstraßenbaus wahr. Wir haben es immer wieder mit großen Projekten zu tun, die alle überjährig beziehungsweise langjährig laufen; die Mittelzuweisungen des Bundes sind jedoch nicht planbar. Man bekommt zu Beginn des Jahres die erste Tranche, dann die zweite. Die Zuweisung orientiert sich in etwa an Länderquoten.

Aber zum Jahresende wird abgefragt: Können Sie überhaupt bauen? Bleibt etwas übrig? Dann gibt es Ausgleichsmittel. Schlussendlich ist das Projekt nicht mehr so – quotenmäßig – finanziert, wie es geplant war, sondern die Höhe der Ausgleichsmittel, die man noch erwarten kann, ist sehr spekulativ.

(C) Kurz und knapp: Das Verfahren ist intransparent, es ist nicht planbar. Die Länder können nicht, wenn kurzfristig Mittel hochgefahren werden, ihr Personal entsprechend aufbauen.

Wir haben uns in der Verkehrsministerkonferenz mehrfach darüber unterhalten und sind zu folgendem Ergebnis gekommen: Für Verkehrsinfrastrukturprojekte, insbesondere im Straßenbau, brauchen wir eine verlässliche, überjährige Finanzierung. Wenn ein Projekt begonnen wird, muss klar sein, wie es in den kommenden Jahren zu Ende finanziert wird. Es kann nicht vom Jährlichkeitsprinzip im Haushalt abhängen. Da wollen wir Abhilfe schaffen, damit wir Länder, wenn zum Beispiel verstärkt die Sanierungsmittel eingesetzt werden müssen, sukzessive über mehrere Jahre das Personal entsprechend aufbauen können.

Ein weiterer Punkt ist für die Länder problematisch: Seit vielen Jahren steigen die Planungskosten drastisch an. Während wir vom Bund gerade einmal 3 Prozent der Planungskosten ersetzt bekommen, betragen diese inzwischen 15 bis 20 Prozent. Auch hier muss sich unserer Ansicht nach etwas verbessern.

Der Bund sieht unsere Situation durchaus. Aber es ist eben noch zu keiner Änderung gekommen. Deswegen machen wir jetzt diesen Vorstoß. Der Bund will in diesem Jahr, in dem die Besonderheit besteht, dass es fast ein halbes Jahr lang eine vorläufige Haushaltsführung gibt, das Prinzip der Überjährigkeit anwenden. Wir brauchen aber ein dauerhaftes Prinzip der Überjährigkeit, damit Planbarkeit und Verlässlichkeit gegeben sind. Ansonsten werden immer wieder Situationen entstehen, in denen die Länder mangels Mitteln für Ausbaumaßnahmen in den Sanierungstopf greifen müssen mit der Folge, dass am Ende die Mittel für die Sanierung fehlen.

Das ist übrigens auch die Erklärung dafür, dass die Sanierung über viele Jahre vernachlässigt worden ist. Wenn man das neu strukturiert, dann kann man so etwas vermeiden. Ich glaube, es ist im Interesse aller, dass wir Klarheit und Transparenz haben. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Danke schön, Herr Minister Hermann!

Zu weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 11:

Entschließung des Bundesrates – Beitrag der **Erdgasspeicher** zur deutschen Energieversorgung dauerhaft sichern – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 243/14)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, die **Entschließung** zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(D)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) **Punkt 12:**

Entschließung des Bundesrates zur effektiven **Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarkts** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 279/14)

Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) hat für Herrn Minister Al-Wazir eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Tagesordnungspunkt 55:

Entschließung des Bundesrates anlässlich des öffentlichen Konsultationsverfahrens der Europäischen Kommission über die Modalitäten eines Investitionsschutzabkommens mit Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen der Verhandlungen über eine **Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft** zwischen der EU und den USA – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 295/14)

Ich erteile Herrn Minister Friedrich (Baden-Württemberg) das Wort.

Peter Friedrich (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den letzten Monaten gab es wenige Themen – etwa „Fracking“ –, die die Menschen so sehr bewegt haben wie das Stichwort „TTIP“, die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, über die zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika verhandelt wird.

Die Auseinandersetzungen von Befürwortern und Gegnern von TTIP erinnern bereits jetzt eher an eine Art Glaubenskrieg als an eine politische Debatte. Während die einen TTIP von vornherein für böse und gefährlich erklären, sehen die anderen das wirtschaftliche Wohlergehen als Ganzes in Gefahr, sollte es nicht gelingen, zu einem Abschluss zu kommen.

Ich glaube, diese Frontstellung in der Debatte hilft uns nicht weiter. Vielmehr müssen wir zu einer differenzierten und sachlichen Diskussion darüber kommen, wie wir die mit TTIP verbundenen und unbestrittenen Gefahren für die in der EU geltenden Schutzstandards angehen, aber auch wie wir die Chancen realistisch bewerten. Wir müssen auch bei TTIP erkennen, dass die Welt weder schwarz noch weiß ist, sondern dass es Vor- und Nachteile gibt, dass Risiken vorhanden sind, über die wir reden müssen und die es auszuschließen gilt, aber auch Chancen, die es zu nutzen gilt.

Das trifft sicherlich auf die im Rahmen von TTIP geplanten Investitionsschutzregeln in besonderer

Weise zu. Von einem „heimlichen Staatsstreich“ durch die Einführung derartiger Investitionsschutzregeln zu sprechen ist sicherlich genauso unzutreffend, wie verharmlosend darauf hinzuweisen, es sei alles halb so schlimm und man könne auf spezifische Investitionsschutzvorschriften und entsprechende Streitbeilegungsmechanismen in einer globalisierten Wirtschaftswelt schlicht und einfach nicht verzichten. (C)

Auch wird vorschnell und ohne wirkliche Auseinandersetzung mit den zahlreichen Facetten eines umfassenden Wirtschaftsabkommens, wie es TTIP nun einmal darstellt, nicht nur ein negatives, sondern ein endgültig ablehnendes Urteil gefällt. Damit nimmt man den europäischen Verhandlungsführern nicht nur jede Verhandlungsmasse gegenüber den USA, man beraubt sich selbst jeder Möglichkeit, am weiteren Verhandlungsforgang konstruktiv mitzuwirken. Damit würden wir im Ergebnis aber unserer Verantwortung gegenüber dem auf Freihandel und Auslandsinvestitionen angewiesenen europäischen Wirtschaftsstandort nur unvollständig gerecht.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich die Initiative der Kommission zur Durchführung eines europaweiten Konsultationsverfahrens zur Frage der Verankerung eines Investitionsschutzkapitels in TTIP. Wir alle haben mehr Transparenz und mehr Beteiligung gefordert; wir haben ja im EU-Ausschuss des Bundesrates mit Herrn De Gucht diskutiert. Jetzt haben wir die Möglichkeit, uns zu beteiligen. Deswegen ist es gut, wenn wir diese Chance ergreifen.

Wir wollen uns mit unserer Mehr-Länder-Initiative von den in der Vergangenheit überstrapazierten Schwarz-Weiß-Schemata jüngster Stellungnahmen zu TTIP deutlich absetzen und erst einmal klar formulieren, wo uns beim geplanten Investitionsschutz der Schuh drückt. Hierzu haben wir im Vorfeld bereits Veranstaltungen durchgeführt. Unser Ziel ist es, nicht nur das große Bedürfnis nach Fachinformationen und Austausch abseits des hartnäckig diskutierten Themas „Chlorhühnchen“ zu stillen, sondern auch einen Diskussionsprozess zwischen den relevanten gesellschaftlichen Gruppen von Befürwortern und Gegnern von TTIP in Gang zu bringen und am Ende für die weitere politische Debatte zu nutzen. (D)

Wir haben inzwischen verschiedene Expertenanhörungen durchgeführt, und es gab Gespräche, in denen wir die Ausgestaltung des Investitionsschutzes und eines Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus – kurz ISDS – ohne Scheuklappen und faktenorientiert erörtern konnten. Dabei wurde deutlich, dass die aktuellen ISDS-Standards in Sachen Transparenz, Anforderungen an Qualität und Unparteilichkeit der Schiedsrichter sowie Überprüfbarkeit von Schiedssprüchen vor einer zweiten Instanz als unzureichend zu bewerten sind.

Auch konnte herausgearbeitet werden, dass Klagen, wie die eines schwedischen Energieunternehmens gegen Deutschland wegen der Energiewende oder eines amerikanischen Unternehmens gegen Kanada wegen eines Moratoriums bei der Ölförderung mit Hilfe der Fracking-Methode, über die wir gerade

*1) Anlage 9

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

(A) gesprochen haben, die deutliche Gefahr mit sich bringen, dass sich nationale Gesetzgeber im Geltungsbereich derartiger Investitionsschutzabkommen nicht mehr frei fühlen können, im öffentlichen Gemeinwohlinteresse regelnd einzugreifen, ohne verklagt zu werden. Also: Wie können wir das „right to regulate“ auch unter einem Investitionsschutzabkommen erhalten?

Wir nehmen diese Bedenken aus der Praxis ernst und greifen sie mit der vorliegenden Entschließung auf.

Wir halten spezielle Investitionsschutzvorschriften und ISDS-Mechanismen zwischen den USA und der EU für verzichtbar. Zwar können Regeln zum Schutz von Investitionen durchaus Sinn haben, wenn es berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz und an der Funktionsfähigkeit des Justizwesens in einem Land gibt. Eine „private Paralleljustiz“ in Gestalt von Schiedsgerichten ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich zwei demokratische Industrienationen oder -regionen wie die EU und die USA auf Augenhöhe begegnen. Zur Verdeutlichung bewertet die Entschließung spezielle ISDS-Mechanismen und ihre möglichen Auswirkungen daher kritisch, und es wird aufgezeigt, welche Risiken mit ihnen verbunden sind.

Wir setzen uns in der vorliegenden Entschließung auch erstmalig mit dem Szenario auseinander, dass es – trotz unserer Ablehnung – am Ende doch zur Verankerung eines ISDS-Mechanismus im ausverhandelten Text des Abkommens kommen könnte. Hierzu benennen wir konkret, wo aus der Sicht der Länder erheblicher Verbesserungsbedarf der bisherigen Praxis des internationalen Investitionsschutzregimes besteht. So stellt die Entschließung insbesondere klar, dass die Handlungsspielräume der EU wie auch der Mitgliedstaaten und ihrer Parlamente durch Regelungen zum Investitionsschutz nicht eingeschränkt werden dürfen. In Zukunft muss es uns weiter unbenommen bleiben, Gesetze unter anderem zur Verbesserung der Arbeits-, Sozial- und Umweltschutzstandards zu erlassen.

Gleichzeitig wird herausgestellt, dass eine grundsätzliche Entscheidung über die Billigung oder die Ablehnung von Regelungen zum Investitionsschutz in einem Abkommen erst nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses durch die EU-Mitgliedstaaten getroffen werden kann. Wir geben damit der Kommission die Möglichkeit, sich in den laufenden Verhandlungen gegenüber den USA für Verbesserungen beim internationalen Investitionsschutzregime einzusetzen. Sollten die Verhandlungsergebnisse allerdings hinter unseren Forderungen zurückbleiben, halten wir uns die Option offen, das Abkommen insgesamt in Frage zu stellen.

Kurz gesagt: Es ist gut, wenn wir daran arbeiten, dass es gelingt. Aber es muss die Kriterien erfüllen, die wir, die Bundesländer, haben. Wir sind der Auffassung, dass es ein gemischtes Abkommen sein wird. Das wird man erst wissen, wenn es vollständig fertig verhandelt ist. Aber dann muss auch klar sein, dass es eine demokratisch legitimierte Mehrheitsent-

scheidung in den ratifizierenden Parlamenten dafür geben muss. Deswegen ist es gut, wenn wir frühzeitig dazu Stellung beziehen. (C)

Meine Damen und Herren, wir wollen den Freihandel mit den USA verbessern und weiterhin ermöglichen; darüber sind wir uns einig. Wir müssen die EU in den Verhandlungen über die Forderungen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik begleiten.

Ich bin mir sicher, dass die Mehrheit des Bundesrates in seiner aktuellen Zusammensetzung auf Grund dessen, was wir bisher wissen, erhebliche Zweifel an dem Abkommen hätte. Umso besser ist es, wenn wir die EU-Kommission mit unserer Initiative konfrontieren. Das tun wir hiermit. Wir sollten sie nicht als Drohung nach Brüssel senden – sie sollte dort auch nicht so verstanden werden –, sondern als Stärkung der Verhandlungsposition der EU-Kommission, um deutlich zu machen, wo die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschlands, für ein solches Handels- und Investitionsschutzabkommen liegen. Wir beweisen damit auch unsere Europafähigkeit und unsere Bereitschaft, dazu beizutragen, in der EU gemeinsam das hinzubekommen, was wir uns erhoffen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Friedrich!

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer ist für die sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann entscheiden wir heute in der Sache.

Wer ist für die Annahme der Entschließung? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 56:**

Entschließung des Bundesrates – Präventive und repressive Maßnahmen von Bund und Ländern gegen den **Crystal-Konsum** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 297/14)

Dem Antrag des Freistaates Sachsen sind die Länder **Hessen und Thüringen beigetreten**.

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Clauß (Sachsen).

Christine Clauß (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wird Zeit zu handeln, und zwar gemeinsam. Die Herausforderung Crystal steht nicht vor der Tür, sie steht schon mitten im Haus. Seit 2009 verzeichnen wir, dass unsere Hilfesysteme immer mehr von Crystal-Konsumenten beansprucht werden. Warum?

Erstens. Crystal macht sehr schnell abhängig und schädigt Körper und Geist immens. Die physischen, psychischen und sozialen Folgen sind für die Konsu-

Christine Clauß (Sachsen)

(A) menten schwer zu ertragen und schwer zu ändern. Sie zerstören Familien.

Zweitens. Crystal ist leicht verfügbar.

Drittens. Crystal ist eine Droge, die sich durch die gesamte Gesellschaft zieht: Männer, Frauen, junge Menschen, Menschen in der Mitte des Lebens.

Das hat nicht nur Auswirkungen auf die Suchthilfe und unsere Hilfesysteme. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik spricht eine eindeutige Sprache: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, illegale Einfuhr, illegaler Handel. Die Herausforderung Crystal trifft viele Professionen, die wir vor allem im Umgang mit Crystal gezielt schulen müssen.

Meine Damen und Herren, Sachsen hat diesen Entschließungsantrag gestellt, weil das Problem hauptsächlich die Bundesländer haben, die an die Tschechische Republik grenzen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Das Problem wird sich auf die gesamte Bundesrepublik ausweiten, wenn es uns nicht gelingt, präventive Maßnahmen zu installieren und zugleich die illegalen Herstellungs- und Vertriebsstrukturen zu zerschlagen.

Wir brauchen eine solide Datenbasis über das tatsächliche Ausmaß des Crystal-Konsums.

Wir brauchen Kooperation bei den Ermittlungen über Landesgrenzen hinweg, damit wir Herstellungs- und Händlerstrukturen ausmachen können.

(B) Wir brauchen neben repressiven Maßnahmen Kooperation in der Suchtprävention über Ländergrenzen hinweg.

Crystal ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, ein Problem, das wir nur gesamtgesellschaftlich angehen, beherrschen und lösen können. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

Wer für eine sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefasst**.

Punkt 57:

Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der **Rückstellungen** für Stilllegung, Abbau und Entsorgung **im Atombereich** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 280/14)

Ich erteile das Wort Herrn Minister Dr. Habeck (Schleswig-Holstein).

(C) **Dr. Robert Habeck** (Schleswig-Holstein): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Atomrecht gilt wie überall das Verursacherprinzip. Das heißt, wir haben in einer Situation, in der sich der Atomausstieg materialisiert, in der erste AKWs rückgebaut werden und die Endlager-suchkommission die Suche nach einem neuen Endlager oder einem Endlager für Deutschland aufgenommen hat, die Pflicht, die Menschen nicht nur vor den gesundheitlichen Risiken der Atomkraft, sondern auch vor den finanziellen Risiken der Atomkraft zu schützen. Deswegen adressiert dieser Antrag ein bekanntes Phänomen, das jetzt adressiert und gelöst werden muss.

Die Rückstellungen der Atomkraftwerke betreibenden Konzerne sind erfolgt. Sie sind auch schon einmal bezahlt. Sie sind von den Bilanzen der Konzerne abgezogen worden und insofern der Steuer entgangen. Jetzt werden die Gelder langsam gebraucht. Wie wir aus den Konzernhäusern selbst erfahren, sind sie nicht unbedingt verfügbar, möglicherweise auch nicht vollumfänglich verfügbar.

Deswegen fordert der Antrag Folgendes: Die Bundesregierung wird aufgefordert aufzuzeigen, erstens welche Gelder rückgestellt wurden, zweitens welche Gelder erforderlich sein werden. Drittens sind die Gelder dann rechtlich insolvenzsicher so verfügbar zu halten, dass sie dann, wenn sie gebraucht werden, auch verfügbar sind.

(D) Nichts an dieser Situation ist überraschend. Das Einzige, was man zur Kenntnis nehmen muss, ist, dass die gesetzliche Grundlage nicht mit Leben beziehungsweise mit praktischen politischen Aktionen erfüllt wurde. Jetzt ist der Moment, dies einzufordern und zu handeln.

Ich hoffe auf breite Unterstützung dieses Hauses, weil es in unser aller Interesse liegt, die Konzerne nicht aus der Pflicht zu entlassen, die Last der Atomkraft auf eigene Kosten zu beseitigen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Habeck!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – **Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds** (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG) (Drucksache 223/14)

Uns liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Ich erteile zunächst Frau Staatsministerin Huml (Bayern) das Wort.

Melanie Huml (Bayern): Liebe Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Heute, 20 Jahre nach Ein-

Melanie Huml (Bayern)

- (A) führung der Pflegeversicherung, ist die Sorge der Menschen groß, im Alter pflegebedürftig und nicht richtig versorgt zu sein.

Die Bundesregierung nimmt diese Sorge sehr ernst. Die mit straffem Zeitplan vorangetriebene Pflegereform stellt sich der Herausforderung, Vertrauen in die Pflege in unserem Land zu schaffen und wiederzugewinnen.

Die erste Stufe, die heute zur Debatte steht, ist ein großer Schritt in die richtige Richtung: dynamischere Leistungsbeträge, flexiblere Leistungen, stärkere Betonung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Dieses Maßnahmenpaket macht die Pflegeversicherung fit für die Zukunft. Der Weg für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist damit vorgezeichnet. Er muss in dieser Legislaturperiode noch kommen.

Aus meiner Sicht ist auch der Vorsorgefonds ein wichtiger Baustein, um die Auswirkungen des demografischen Wandels abzufedern und die Pflegeversicherung nachhaltig zu finanzieren.

Aber nicht zu vergessen: Vertrauen in die Pflege hängt mit davon ab, dass es genügend Fachkräfte gibt, die gute Pflege leisten können. Ich werbe deswegen dafür, einen Ausbildungsfonds zu schaffen. Das dient der Gerechtigkeit. Die Kosten der Ausbildung würden auf mehrere Schultern verteilt. Gleichzeitig würden Anreize für Einrichtungen gesetzt, selbst Fachkräfte auszubilden. Der Ausbildungsfonds könnte beispielsweise im neuen Pflegeberufegesetz verankert werden.

- (B) Unsere Wertschätzung der Pflegekräfte kommt unter anderem im Gehalt zum Ausdruck. Ich plädiere deshalb dafür, im Gesetz auch klarzustellen: Tariflöhne als Grundlage für das Gehalt der Pflegenden dürfen im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die Praxis zeigt leider, dass dieses wichtige Signal an die Verhandlungspartner in dieser Form nötig ist.

Welche Einrichtung der stationären Pflege die richtige ist, ist keine leichte Entscheidung. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen brauchen sichere Grundlagen dafür. Eine wesentliche Verbesserung wären konkrete gesetzliche Kriterien für die Pflege-Transparenzvereinbarung, kombiniert mit gesetzlich beschränkten Spielräumen für ihre Gewichtung in der Gesamtnotenbildung. Nur so hat der Verbraucher Gewissheit, anhand des Berichts erkennen zu können, welche Einrichtung vorzugswürdig ist und welche Mängel aufweist.

In der ambulanten Pflege wäre ein Jahresbudget für zusätzliche Betreuungsleistungen zweckorientierter als eine monatliche Begrenzung. In einem Monat mag das eine mehr, im nächsten das andere etwas weniger gebraucht werden. Das sollte im Gesetz flexibler gestaltet werden.

Daneben sollte die sechsmonatige Wartezeit im Rahmen der Verhinderungspflege gestrichen werden. Sie ist unangebracht, weil sie unnötig zu Lasten der Pflegepersonen geht. Oft haben diese schon

lange vor der festgestellten Pflegebedürftigkeit erhebliche Hilfe geleistet. (C)

Zu guter Letzt sollte man zur Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ein weiteres Signal in Richtung ambulanter geriatrischer Rehabilitation aussenden, indem man zum Beispiel die ambulante geriatrische Reha in der Reha-Empfehlung des MDK betont.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich denke, es ist Konsens unter uns: Wir wollen die Bedingungen für die Pflege in Deutschland verbessern und die Pflegelandschaft – alle diejenigen, die dort tätig sind – stärken. Mit diesem gemeinsamen Ziel vor Augen bitte ich um Ihre Unterstützung der Anträge Bayerns.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Huml!

Ich erteile das Wort Frau Ministerin Steffens (Nordrhein-Westfalen).

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Frau Huml, es kann manchmal schon sein, dass man sehr unterschiedlich wahrnimmt, was auf dem Tisch liegt.

Ich glaube, dass viele Menschen im Land von dieser Pflegereform ein Stück weit etwas anderes erwartet haben, nämlich dass die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs kommt und dass eine grundlegende Reform den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Letztendlich liegen uns einige kleine Leistungsverbesserungen mit wenigen positiven Ansätzen vor, eine ganze Menge Punkte fehlt aber. Sie haben in Ihrer Rede mehrfach betont, wie wichtig „ambulant vor stationär“ ist. Auch da geht die vorliegende Reform unseres Erachtens in die falsche Richtung. (D)

Ich habe schon gesagt, dass viele erwartet haben, dass die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs endlich eingeführt wird. Denn schon im Frühjahr 2009 wurde ein Bericht des ersten Pflegebeirats vorgelegt. Seit Sommer 2013 liegt ein zweiter Beiratsbericht vor. Eigentlich reichen beide Berichte aus, um zügig zur Einführung zu kommen. Schon der zweite Bericht war ein Stück weit Verschiebetaktik; die Einführung kam noch nicht. Das wissen auch Sie. Trotzdem wäre es nach all diesen Vorarbeiten gut gewesen, jetzt zur Umsetzung zu kommen, als wieder in die nächste Erprobungsphase zu gehen. Es wäre gut, wenn man zügig dazu käme – allein gibt es daran noch einige Zweifel.

Der zweite Punkt ist: Kleine Leistungsverbesserungen werden zwar vorgezogen, aber die heute bestehenden Strukturen in bestimmten Bereichen werden eher zementiert. Perspektivisch sind dann Mittel für notwendige Reformen verbraucht, weswegen viele die Frage stellen, ob alle Reformen, die angekündigt worden sind – zum Teil im Koalitionsvertrag –, mit den Ressourcen, die noch vorhanden sind, umgesetzt werden können.

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

(A) Eine Reihe geplanter und ursprünglich angekündigter Leistungsverbesserungen, die für Menschen mit Demenz notwendig wären, kommen nicht. In dieser Stufe wird vorwiegend die somatische Pflege weiter gefördert und finanziert. Der Bereich der Menschen mit Demenz ist für eine nächste Stufe angekündigt. Auch Sie wissen, wie dringend notwendig die Unterstützung und die Förderung dieser Menschen wären.

Klar ist auch, dass wir die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs dringend mit der geplanten Novelle der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe eng verzahnen müssen. Es ist die Frage, ob das in dieser Form geschehen wird.

Ich habe den Punkt „ambulant vor stationär“ schon angesprochen. In den Ländern ist überall klar, dass wir vor dem Hintergrund der Pflegebedarfe und dessen, was die Menschen von ihrer Pflege und ihrem Leben im Alter erwarten, eine Stärkung der ambulanten Versorgungsstrukturen brauchen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine flächendeckende Dynamisierungsregel vorgesehen: 4 Prozent über alles. Das setzt aber keine Anreize für eine zielgerichtete Mittelverwendung. Wir haben damit nicht die Chance, „ambulant vor stationär“ faktisch umzusetzen.

(B) Trotz des Verhältnisses von 70 Prozent ambulante Versorgung zu 30 Prozent stationäre Versorgung wird proportional mehr Geld in die stationäre Pflege gegeben. Notwendig wäre es, den ambulanten Bereich zu stärken. Mit dieser Regelung werden ambulante und stationäre Versorgung in der Finanzierung nicht, wie immer gefordert, angenähert, sondern auseinanderdividiert. Die Schere wird immer weiter auseinandergehen. Das wird ein Problem sein, wenn wir gleichzeitig „ambulant vor stationär“ fordern. Das wissen Sie. Eigentlich stand auch im Koalitionsvertrag der großen Koalition, dass wir einen Schritt in Richtung auf die ambulante Finanzierung machen wollen.

Die Flexibilisierung ambulanter Leistungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung – darüber sind wir sehr froh –, aber das wird in dieser Form nicht ausreichen. Wir hätten uns gewünscht, meine Damen und Herren, dass das, was im Koalitionsvertrag proklamiert wird, wirklich vorkommt.

Darüber hinaus müssen wir neue Wohnformen und Wohngruppen als eigenständige Versorgungsform definieren, anerkennen und stärken. Nur wenn wir neben den bestehenden stationären Einrichtungen neue Wohnformen nach vorne bringen und stärken, haben wir die Chance eines möglichst langen Verbleibs der Betroffenen in ihrer eigenen Häuslichkeit oder zumindest in ihrer gewohnten Umgebung, in ihrem gewohnten Quartier, in ihrer vertrauten Umgebung. Das kommt mit diesem Gesetz nicht weitgehend genug voran, obwohl es hier mehr als fünf vor zwölf ist.

Die Flexibilisierung der Leistungen und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts müssen durch eine verbesserte Beratungsstruktur flankiert werden.

(C) Auch das ist mit diesem Gesetz nicht in dem Maße gelungen, wie es notwendig wäre. Wir brauchen mit den nächsten Reformschritten, die hoffentlich kommen und nicht auf der Warteschiene landen, eine Weiterentwicklung und eine Stärkung.

Beratung muss objektiver und unabhängiger werden.

Beratung muss deutlich früher einsetzen, nicht erst, wenn die Leistungsanträge bei der Pflegekasse vorliegen.

Beratung muss im Quartier, vor Ort, und in Kenntnis der lokalen Versorgungsstrukturen angeboten werden und die Menschen wirklich erreichen.

Qualitätssicherung muss der Beratung eng folgen und mit ihr abgestimmt sein, damit wir eine effektive Beratung haben.

Hier kommt der kommunalen Ebene eine stärkere Bedeutung zu. Wir brauchen eine andere Vernetzung. Ich bin gespannt darauf, welche Impulse und Veränderungen an dieser Stelle in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gesetzt werden.

Ein Punkt, der soeben schon angesprochen worden ist, ist, dass die Pflege in Zukunft damit steht und fällt, wie wir die personelle Ressource, die Pflegekräfte, stärken, wie wir sie stützen und nach vorne bringen. Sie haben den Ausbildungsfonds ins Spiel gebracht.

(D) Klar ist: Der Vorsorgefonds, den mittlerweile alle rauf und runter gerechnet haben, wird weder das Pflegesystem in irgendeiner Form stabilisieren noch den Pflegebedürftigen oder denjenigen, die in die Pflegekasse einzahlen müssen, vor dem Hintergrund der erwarteten und prognostizierten Herausforderungen der demografischen Entwicklung helfen. Er wird in der Form, wie er eingerichtet wird, gerade in Zeiten, in denen am Kapitalmarkt keine Zinsen erzielt werden können, in denen Kapitalmarktrisiken vorhanden sind, im günstigsten Fall eine Parkbucht für die Mittel der Versicherten sein. Deswegen wäre es sinnvoll und richtig, den Vorsorgefonds, wie er von Ihnen in der Koalition verankert worden ist, zukunftsweisend als Ausbildungsfonds zu nutzen. Heute in Ausbildungskräfte zu investieren wäre Vorsorge für die Zukunft schlechthin. Dann erhöhen vielleicht auch andere Bundesländer ihre Ausbildungszahlen, und die Ausbildungskosten gehen nicht allein zu Lasten der Versicherten, sondern stünden auf einer breiteren und stabileren Grundlage und würden gemeinsam getragen.

Eine Regelung, die ebenfalls nicht gerade zur Fachkräftegewinnung beitragen wird, betrifft die gering qualifizierten Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI. Wir haben hier letztendlich eine Verschlechterung der Fachkräftequote. Dies wird ein falsches Signal in Richtung der Pflegefachkräfte sein. So wird auch Qualitätssicherung in der Pflege nicht gelingen.

Die Bilanz an dieser Stelle:

Vieles ist gut gemeint, viele Punkte fehlen. Zukunftssicher und demografiefest wird unsere Pflege damit nicht werden. Es gibt noch viel zu tun.

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ich hoffe, dass in der Bund-Länder-AG die notwendigen Reformen auf den Weg gebracht und dass die falschen Weichenstellungen dieses Gesetzentwurfs noch korrigiert werden. Denn wenn wir bei den Themen „ambulant vor stationär“ und „Stärkung der Pflegefachkräfte“ nicht entscheidende Maßnahmen ergreifen, wird die Pflege der Zukunft nicht gesichert sein, die Babyboomer-Generation wird keine gesicherte Pflege mehr haben. Dafür sind wir, Bund und Länder, gemeinsam verantwortlich und müssen zu tatsächlichen Reformen kommen.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Steffens!

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Clauß (Sachsen).

Christine Clauß (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Lange Leben ist ein alter Menschheitstraum. Aber lange leben, ohne alt zu werden, funktioniert nicht. Und doch: So lange wie möglich in den eigenen vier Wänden bleiben und leben zu können ist ein Wunsch vieler, der nicht nur nachvollziehbar, sondern auch ein Anspruch an unsere Politik ist.

Deshalb ist dieses Gesetz zur Stärkung der Pflege richtig und wichtig. Es kam so schnell wie versprochen. Es kam präzise. Es hält, was es verspricht: Es stärkt die Pflege, die Pflegenden und die Pflegebedürftigen.

- (B) Dabei sind drei Dinge besonders wichtig:

Erstens die Finanzierung.

Ab 2015 stehen durch die Beitragserhöhung 2,4 Milliarden Euro mehr zur Verfügung. Die dadurch verfügbaren Mittel werden für konkrete Verbesserungen der häuslichen Pflege genutzt und in die stationäre Pflege investiert. Das heißt auch: Eine Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung ist endlich möglich.

Das Leistungsversprechen der Pflegeversicherung gilt auch für künftige Generationen. Deshalb ist der Vorsorgefonds nicht nur richtig, sondern zwingend notwendig.

Zweitens die Flexibilisierung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege und die zusätzlichen Leistungen.

Wichtig ist, dass alle Pflegebedürftigen jetzt die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote nutzen dürfen, wenn sie ambulant betreut werden. Unsere Nachbarschaftshelfer im Freistaat Sachsen zeigen: Darauf wird dringend gewartet. Schon kleine hauswirtschaftliche Hilfen oder die eine oder andere geschickte Unterstützung im täglichen Leben ermöglichen das Verbleiben in den eigenen vier Wänden. Gut, dass Pflegebedürftige die Hälfte ihres Sachleistungsbudgets für solche niedrigschwelligen Leistungen ausgeben können! Ich bin davon überzeugt, das wird angenommen; denn diese Regelung stärkt die

Autonomie der Pflegebedürftigen und entlastet die Angehörigen. (C)

Drittens der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der mit dem Pflegestärkungsgesetz eingeführt werden soll.

Er führt dazu, dass bei der Bemessung der Pflegestufen der Grad der Selbstständigkeit im Alltag entscheidend sein wird. Das hilft vor allem Demenzkranken, die bisher benachteiligt waren.

Es ist richtig und wichtig, dass der neue Begriff zurzeit erprobt wird; denn wir brauchen eine solide Erfahrungsbasis.

Zugleich müssen wir uns unangenehme Fragen stellen, die wir sonst gern ausblenden: Woran macht sich Menschenwürde fest – an intellektuellen oder körperlichen Fähigkeiten? Was ist uns ein Mensch wert, der rund um die Uhr Betreuung braucht und der vergessen hat, was er mit einer Zahnbürste anfangen soll? Wie passt Demenz zu unserem Selbstverständnis? Diesen Fragen müssen wir uns stellen und sie beantworten.

Deswegen nochmals mein Dank an Bundesminister Gröhe und sein Haus, dass dieses Thema so konsequent angegangen und so präzise in Gesetze gefasst wird! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Clauß!

Ich erteile das Wort Frau Ministerin Rundt (Niedersachsen).

(D)

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Infolge längerer Lebenserwartung steigt erfreulicherweise die Zahl älterer Menschen. Mit dem steigenden Alter der Bevölkerung ist aber auch eine Lebensphase verbunden, in der zunehmend Hilfe, Unterstützung und Pflege benötigt werden. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels ist dieser Mehrbedarf bei sinkendem Fachkräftepotenzial zweifellos eine große Herausforderung.

Daher ist es sinnvoll und entspricht unserem sozialstaatlichen Verständnis, dass es eine solidarisch ausgestaltete Absicherung gegen das Pflegerisiko gibt. Diese Aufgabe soll die Pflegeversicherung erfüllen.

Seit ihrer Einführung sind inzwischen 20 Jahre vergangen. Wenn ich mir die Situation der Pflege heute ansehe, stelle ich fest, dass die Pflegeversicherung ihre Aufgabe nur sehr unzureichend erfüllt. Der prägnanteste Beleg ist die Tatsache, dass wir vor einem gravierenden Fachkräftemangel stehen.

Ursachen hierfür sind insbesondere die schlechten Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in den Pflegeeinrichtungen und -diensten. Durch den im System angelegten Wettbewerbs- und Preisdruck kommt es zu einer enormen Arbeitsverdichtung. Zunehmende körperliche und seelische Belastungen der Beschäftigten führen zu vorzeitigem Berufsausstieg. Der bürokratische Aufwand nimmt viel zu viel

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

(A) Zeit in Anspruch, die dann für die eigentliche Pflege der Menschen fehlt. Hinzu kommen zu geringe Löhne für Pflegekräfte. Der Pflegeberuf ist unterbewertet und somit unattraktiv. Nachwuchsmangel und vorzeitiger Berufsausstieg sind die zwangsläufigen Folgen dieser Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus bin ich der Meinung, dass das Leistungsniveau insbesondere in der häuslichen, ambulanten Pflege viel zu niedrig ist. Tendenziell führt dies in vielen Fällen zu einer Unterversorgung der Menschen, mit fatalen Folgen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stimmen bezüglich der politischen Schritte, wie Pflege voranzubringen ist, nicht immer überein. Sicher ist aber, dass sie vorangebracht werden muss.

Einigkeit besteht wohl auch darin, dass die Leistungsangebote der Pflegeversicherung weiter ausgebaut werden müssen, damit wir den Herausforderungen der Zukunft überhaupt gerecht werden können.

Der erste Schritt dafür wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gemacht. Er sieht folgende Änderungen vor:

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen flexibler ausgestaltet werden. Konkret sollen beispielsweise die Wahlmöglichkeiten der Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege erweitert werden. Dies ist sehr zu begrüßen.

(B) Auch sollen endlich die Leistungen der Pflegekassen dynamisiert werden. Eine Entscheidung, die meines Erachtens längst überfällig war, hat doch die langjährig fehlende Dynamisierung der Leistungen inzwischen auf allen Seiten gravierende Probleme bei den finanziellen Rahmenbedingungen ausgelöst, innerhalb derer Pflege geleistet werden muss!

Ich befürchte nur, die beabsichtigte Leistungserhöhung um maximal 4 Prozent wird lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein sein. Der seit Einführung der Pflegeversicherung bereits entstandene Kaufkraftverlust der Pflegekassenleistungen liegt nämlich bei 35 bis 40 Prozent und wird dadurch nicht annähernd ausgeglichen.

Außerdem erachte ich es als durchaus kritisch, dass der stationäre Bereich im Vergleich zu den ambulanten Leistungen überproportional von der Systematik einer prozentualen Erhöhung profitieren wird. Das Prinzip „ambulant vor stationär“ wird dadurch gerade nicht gestärkt. Hier hätte ich deshalb einer gleichmäßigen Erhöhung in allen Bereichen im Wege einer Erhöhung von Festbeträgen den Vorzug gegeben.

Ein weiterer zentraler Reformpunkt ist die Verbesserung der Schlüssel für zusätzliche Betreuungskräfte in den stationären Einrichtungen, die sogenannten 87b-Kräfte. Hier soll eine Anhebung des Betreuungsschlüssels von 1:24 auf 1:20 erfolgen. In Zahlen wären dies bundesweit circa 45 000 Zusatzkräfte in den Einrichtungen. Auch das ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu vermissen ist allerdings ein entsprechender Verbesserungsansatz im Bereich der ambulanten Pflege.

(C) Mit Hilfe eines Pflegevorsorgefonds soll der auf Grund der demografischen Entwicklung erforderliche Beitragsanstieg gedämpft werden. Das wäre vor einigen Jahren sehr sinnvoll gewesen, jetzt ist es eigentlich zu spät. Auf diese Weise werden Beitragseinnahmen, die für die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege bereits heute dringend benötigt werden, in einen Fonds einfließen und damit den Pflegebedürftigen über viele Jahre nicht zur Verfügung stehen.

Ich begrüße es sehr, dass der Zug in Richtung Pflegereform mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf nun wieder an Fahrt gewinnt. Am Ziel sind wir noch lange nicht. Mit dem Entwurf wird nur die erste Etappe der Fahrt zurückgelegt. Weitere müssen folgen. Wichtig ist vor allem, dass auch der nächste Schritt einer Reform der Pflegeversicherung zeitnah erfolgt und nun endlich der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt wird. Die Abkehr vom rein somatisch-körperlich geprägten Pflegebegriff hin zum teilhabeorientierten Verständnis von Pflegebedarf ist längst überfällig.

Ich vertraue der Zusage der Bundesregierung, den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff noch in der laufenden Legislaturperiode einzuführen. Wir Länder werden den Diskussionsprozess dazu gerne und kritisch begleiten. Es liegt in unser aller Interesse, dass am Ende echte Verbesserungen für die pflegebedürftigen Menschen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen und -diensten herauskommen.

(D) Für Niedersachsen kann ich sagen, dass mir eine weitere Angleichung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich besonders wichtig ist.

Ein weiteres Thema für den nächsten Schritt der Pflegereform ist es nach meiner Auffassung, die künftig stärkere Rolle der Kommunen in der Pflege zu definieren. Die Pflege der Zukunft ist vor allem vor Ort und unter Einbeziehung der regionalen sozialräumlichen Gegebenheiten zu sichern, gerade im ländlichen Raum. Die Kommunen benötigen dringend Planungsinstrumente, um ihrer Aufgabe der pflegerischen Daseinsvorsorge erfolgreich nachkommen zu können. Insoweit stehen auch wir in Niedersachsen als Flächenland vor besonderen Herausforderungen. Ich begrüße es, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe dieses Thema nun verstärkt angehen will.

Skeptisch bin ich insgesamt, ob die für die Finanzierung beider Reformschritte insgesamt vorgesehenen 6 Milliarden Euro annähernd ausreichen werden, um die Pflege in Deutschland für alle Pflegebedürftigen, für ihre Angehörigen, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegedienste und -einrichtungen zu verbessern und zukunftsfest zu machen. Dies gilt unter anderem für die noch ausstehende Finanzierungslösung einer vereinheitlichten Pflegeausbildung.

Fassen wir also zusammen:

Der heute hier anstehende Gesetzentwurf stellt in seiner Zielrichtung einen ersten Schritt in die richtige

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

(A) Richtung dar, den ich gerne unterstütze. Wichtig bleibt es, nach diesem ersten Schritt nicht stehen zu bleiben, sondern die Lösung der noch anstehenden Zukunftsprobleme der Pflegeversicherung weiter im Blick zu haben. Auch sie müssen zügig angegangen werden, um das Gesamtziel, die Gestaltung einer sicheren und zukunftsfesten Pflege, zu erreichen.

Wir haben uns an den Überlegungen hinsichtlich der heute zu beschließenden Stellungnahme gerne beteiligt und werden dies auch zukünftig gestaltend tun. Dabei werden wir auch immer die Angehörigen sowie die ehrenamtlich und hauptamtlich Pflegenden im Blick behalten, denen unser besonderer Dank gilt.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Rundt!

Ich erteile das Wort Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Fischbach (Bundesministerium für Gesundheit).

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute geht es um Pflege, um – ich sage es deutlich – gute Pflege. Das ist der Geist dieses Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass das, was wir vorhaben, schnell wirken wird, dass es dann auch Verbesserungen für die Menschen geben wird. Darüber sind wir uns einig. Das wird dieser Gesetzentwurf leisten. Er wird den Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, Verbesserungen bringen, aber auch denjenigen, die in der Familie pflegen, sowie denjenigen, die in Einrichtungen pflegen.

(B)

Ich sage es noch einmal: Heute geht es um die Menschen. Wir gehen einen großen Schritt in die richtige Richtung. Wenn wir die Schritte, die wir in dieser Legislaturperiode vorhaben, zusammenfassen und davon ausgehen können, dass wir die Leistungen für die Pflege um 20 Prozent erhöhen, dann kann man mit Recht sagen, dass es ein guter und wichtiger und großer Schritt ist, den wir heute gehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung folgt den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und den entsprechenden Empfehlungen des Expertengremiums, an dem Sie, die Länder, beteiligt waren. Bereits zum 1. Januar 2015 sollen damit für die Menschen spürbare Leistungsverbesserungen in der Pflege erreicht werden, das heißt, die Pflege soll und wird gestärkt werden.

Diesem ersten Pflegestärkungsgesetz – das sage ich an dieser Stelle deutlich – wird sehr schnell ein zweites Gesetz folgen, welches die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes einschließlich eines neuen Begutachtungsverfahrens zum Inhalt haben wird. Auch das sieht der Koalitionsvertrag vor. Es ist seit langem Gegenstand unterschiedlicher Fachexpertisen, auf die wir uns stützen können.

Dennoch: Wir wollen den Weg für die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sorgfältig ebnen und vorbereiten. Dafür sind die im April begon-

nen Erprobungsprojekte zum neuen Begutachtungsverfahren sehr wichtig und nötig. (C)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden ab 2015 vor allem die Leistungen für die häusliche Pflege deutlich ausgebaut, weil – das wissen wir alle – die meisten Pflegebedürftigen so lange wie möglich in der häuslichen Umgebung leben und bleiben wollen. Wir wollen die Leistungen für Pflege zu Hause durch Angehörige oder Pflegedienste mit diesem Gesetzentwurf deshalb deutlich verbessern. Das wird in einem Umfang von rund 1,4 Milliarden Euro geschehen. Das ist eine Leistungsverbesserung, die die Menschen merken werden.

Es geht auch um Umbauten der Wohnung, die nötig sind, um Pflege zu Hause zu ermöglichen. Es geht darum, neue Wohnformen zu erproben. Sie wissen sicherlich längst, meine Damen und Herren, dass dies nach dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz seit 2012 möglich ist; seitdem werden neue Wohnformen, neue Möglichkeiten des Zusammenlebens von Pflegebedürftigen unterstützt.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf den Aufbau eines Pflegevorsorgefonds in den nächsten 20 Jahren vor. Dieser hat nichts mit der Ausbildung zu tun. Hier geht es um einen gänzlich neuen Baustein in der Pflegeversicherung. Dadurch werden besonders die zukünftigen Generationen und deren Leistungskraft in den Blick genommen. Denn wir wissen, dass wir Babyboomer haben und dass das System irgendwann an Grenzen kommt. Wir wollen die Mittel aus dem Pflegevorsorgefonds ab 2035, wenn die geburtenstarken Jahrgänge – 1959 bis 1967 – ins Pflegealter kommen, dazu nutzen, den Beitragssatz in der Pflegeversicherung zu stabilisieren. (D)

Hervorzuheben ist, dass Pflegebedürftige an vielen Stellen künftig die gleichen Leistungen in Anspruch nehmen können, unabhängig davon – das ist auch als Vorstufe für die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wichtig –, ob sie vorwiegend somatisch oder vorwiegend kognitiv beeinträchtigt sind. Das ist auch richtig so. Denn spätestens mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird es, leistungsrechtlich gesehen, ohnehin keine Unterscheidung mehr geben, ob jemand Leistungen aus körperlichen Gründen oder aus psychischen oder kognitiven Gründen beansprucht.

Eine zentrale Regelung zur Verbesserung der häuslichen Situation ist die Weiterentwicklung der sogenannten niedrigschwelligen Angebote. Diese bisher primär auf Betreuung ausgerichteten Angebote sollen um niedrigschwellige Entlastungsangebote, zum Beispiel im Bereich der Hauswirtschaft, ergänzt werden. Die Pflegeversicherung wird den Betroffenen auch hier zukünftig Kosten erstatten. Außerdem sollen künftig alle Pflegebedürftigen diese Betreuungs- und Entlastungsleistungen erhalten können. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, den ambulanten Sachleistungsbetrag flexibel bis zur Hälfte für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote zu nutzen. Diese Flexibilität ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Parl. Staatssekretärin Ingrid Fischbach

(A) Dabei ist im Gesetzentwurf klar geregelt, dass nicht nur zum Beispiel die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sicherzustellen sind und dass die Betroffenen bei der Annahme dieses Angebots eine fachkompetente Beratung für ihr häusliches Pflegearrangement in Anspruch nehmen müssen, sondern dass auch die Länder – wie bisher schon – im Rahmen des Anerkennungsverfahrens dafür sorgen müssen, dass nur qualitätsgesicherte Betreuungs- und Entlastungsangebote anerkannt werden. Die Länder sollten hier ihren Spielraum nutzen und die niedrigschwelligen Angebote aktiv mitgestalten. Billigpflege, wie sie gelegentlich heraufbeschworen wird, ist damit ausgeschlossen.

Auch im stationären Bereich wird es wirksame Verbesserungen des Pflegealltags geben. Zusätzliche Betreuungsangebote werden dort künftig allen Pflegebedürftigen offenstehen, und die Betreuungsrelation wird auf 1:20 verbessert. Damit kann die Anzahl der zusätzlichen Betreuungskräfte, die ausschließlich durch die Pflegeversicherung finanziert werden, auf bis zu 45 000 anwachsen. Das wird auch eine Entlastung für die examinierten Pflegekräfte sein; sie können sich etwas mehr Zeit für die Menschen nehmen.

Im gleichen Atemzug werden wir für Entbürokratisierung sorgen. Es liegt ein Abschlussbericht vor. Wenn er 1:1 umgesetzt würde, könnten wir eine Entlastung im Bürokratiebereich um 40 Prozent erreichen. Ich glaube, wenn wir nur 20 Prozent erreichten, wäre das eine wirkliche Entlastung für die Pflegekräfte. Das wäre ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Ich fasse zusammen:

Die zentrale Zielgruppe unserer Reform sind die Pflegebedürftigen. Bei ihnen müssen die Leistungen schnell und vor allen Dingen spürbar ankommen.

Die Leistungsverbesserungen helfen aber auch den pflegenden Angehörigen direkt, zum Beispiel bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Ich weise darauf hin, dass wir eine zehntägige Auszeit für Pflege in Angriff nehmen wollen. Wenn Kinder krank werden, gibt es die Möglichkeit, zehn Tage bezahlt freizunehmen. Das wollen wir auf die Pflege übertragen. Das ist wichtig, wenn wir von Vereinbarkeit reden. Indirekt erreichen wir die Leistungsverbesserungen zum Beispiel durch eine Leistungsdynamisierung. Das ist die erste Dynamisierung in 20 Jahren. Sie war dringend notwendig.

Unsere Reformen unterstützen die Pflegekräfte vor allem in den stationären Pflegeeinrichtungen bei ihrer wichtigen Arbeit.

Deshalb – ich fasse Ihre Rückmeldungen zusammen – begrüße ich die grundsätzliche Zustimmung der Länderkammer zu diesem wichtigen Vorhaben.

Auch freut mich, dass heute die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kommunale Pflege“ mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen hat. Sie ist uns sehr wichtig; denn wir wollen, dass die Verbesserungen in der Pflege, vor allen Dingen die, die den kommunalen

Bereich betreffen, diskutiert und an uns rückgespiegelt werden. (C)

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns heute gemeinsam diesen wichtigen Schritt gehen! Die Menschen warten darauf – ich denke: mit Recht.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin Fischbach!

Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 23** der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter** (Drucksache 165/14, zu Drucksache 165/14) (D)

Wir haben die Wortmeldung von Herrn Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern).

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Der Richtlinienentwurf zur Ein-Personen-Gesellschaft – genannt SUP – stand schon im Mai auf unserer Tagesordnung. Heute geht es nicht um Kompetenzfragen, sondern um die inhaltliche Bewertung.

Ist die SUP super? Nein, gewiss nicht! So viel möchte ich gleich vorwegnehmen.

Von Notarseite ist die neueste Idee aus Brüssel süffisant als „Danaer-Geschenk“ bezeichnet worden. Unsere gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis hat an dem Vorschlag kaum ein gutes Haar gelassen. Auch die Bundesregierung hat inzwischen durchblicken lassen, sie halte die vorliegende Entwurfsfassung für nicht akzeptabel.

Dass die durchaus kritische Stellungnahme, die mein Haus zum SUP-Entwurf erarbeitet hat, in den

*) Anlage 10

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

- (A) Ausschüssen viele Mit Antragsteller und breite Mehrheiten gefunden hat, überrascht daher nicht, ist aber gleichwohl erfreulich.

Wenn ich deshalb heute nochmals das Wort zur SUP ergreife, dann nicht, um Weihrauch über eigenen Produkten zu schwenken. Denn es geht um viel mehr als nur um einen unausgereiften Kommissionsvorschlag. Wie so oft in europäischen Dingen, stehen wir vor Grundsatzentscheidungen.

Blicken wir kurz zurück: Seit Jahren bemüht sich die Europäische Kommission – wie ich meine, zu Recht – um die Konzeption einer kleinen, mittelstandstauglichen Kapitalgesellschaft für Europa. Wie Sie wissen, hat die Kommission im Sommer 2008 den Entwurf der sogenannten *Societas Privata Europaea* präsentiert, zu dem sich seinerzeit auch der Bundesrat positioniert hat.

Die nationale und europäische Diskussion um die sogenannte SPE hat sich in der Folge auf die Mitbestimmungsfrage zugespitzt, und eine Einigung im Rat ist bekanntlich vor allem an diesem Punkt gescheitert. Nebenbei bemerkt: Zumindest aus deutscher Sicht gab es bei der SPE durchaus noch weitere ungelöste Probleme.

In ihrem Aktionsplan Gesellschaftsrecht vom Dezember 2012 hat sich die Kommission dann eine „weitere Prüfung flexibler Rechtsformen für KMUs“ vorgenommen und diese ausdrücklich auf die grenzüberschreitende Betätigung von KMUs bezogen. Aber offenbar waren die internen Überlegungen der Kommission schon viel weiter gediehen; denn aus einer allgemeinen Prüfung ist sozusagen im Handumdrehen ein Harmonisierungsakt geworden, der an die Grundlagen der nationalen Gesellschaftsrechte geht.

- (B) Wie soll man diesen Vorschlag einordnen? Spontan wurde von manchen geäußert, der SUP-Entwurf sei nur eine Drohgebärde, um die SPE nunmehr als das geringere Übel erscheinen zu lassen. Andere wiederum meinen, das SUP-Konzept sei tatsächlich ernst gemeint und lediglich im Hinblick auf die auslaufende Amtszeit der Kommission verfrüht veröffentlicht worden. Immerhin hat die Kommission inzwischen verlauten lassen, über manche Teile des SUP-Entwurfs müsse man wohl noch reden.

Hohes Haus, zunächst einmal, so scheint mir, soll dieser neue und provokante Vorschlag die rechtspolitische Diskussion in Europa wieder beleben. Wenn wir also der Meinung sind, Europa brauche eine Rechtsform für die Mittelstandsgesellschaft, dann sollten wir dieses Diskussionsangebot aus Brüssel ernst nehmen und annehmen.

Die Diskussion kann sich nach meiner Auffassung aber nicht auf Einzelpunkte beschränken; denn der SUP-Entwurf stellt auch deutsche und kontinentale Rechtstraditionen im Gesellschafts- und Registerrecht grundsätzlich in Frage. Wenn die SUP auf bewährte Instrumente des präventiven Gläubiger- und Verkehrsschutzes weitgehend verzichten will, muss man doch wohl konstatieren, dass die konzeptionelle

- (C) Ausrichtung dieses Vorschlags in die falsche Richtung geht.

In diesem Zusammenhang halte ich es übrigens für fragwürdig, unionsweite Lösungen an Rechtstraditionen auszurichten, die hierzu weder überzeugende Sachergebnisse liefern noch repräsentativ für die große Mehrheit der Mitgliedstaaten sind. Die anglo-amerikanische Schlagseite würde letztlich zum Untergang kontinentaler und deutscher Gesellschaftsrechtsgrundsätze führen, die sich im Gläubiger- und Rechtsverkehrsschutz in der Vergangenheit äußerst bewährt haben.

Außerdem behagt mir nicht, dass der SUP-Vorschlag – entgegen früheren Ankündigungen – über die grenzüberschreitende Betätigung von KMUs hinaus umfassend in die nationalen Rechtsräume eingreifen will. Das lässt die Beteuerung der Kommission, man wolle „selbstverständlich die nationalen Rechtstraditionen achten“, eher als Lippenbekenntnis erscheinen.

Hohes Haus, mit berechtigter Kritik sollten wir es nicht bewenden lassen. Wer der Meinung ist, die Kommission sei hier auf dem Holzweg, der möge konstruktive Gegenvorschläge entwickeln. Das heißt: Wir sollten bewährte kontinentaleuropäische Instrumente des Gläubiger- und Gemeinwohlschutzes aufgreifen, gleichzeitig aber alle modernen Hilfsmittel der Verfahrensvereinfachung und elektronischen Kommunikation nutzen, um KMUs von überflüssigem bürokratischem Aufwand zu entlasten.

- (D) Es geht also mitnichten um überzogenen staatlichen Protektionismus oder Bürokratieverliebtheit, sondern darum, die Marktteilnehmer vor Übervorteilung zu schützen und zuverlässige Informationsstandards und Transparenz im Rechtsverkehr zu gewährleisten.

Wenn der SUP-Vorschlag für einen weitgehenden Verzicht auf staatliche Risikovorsorge plädiert und damit vor allem die schwächsten Marktteilnehmer ihrem Schicksal überlassen will, so widerspricht das nicht nur deutschem Rechtsverständnis. Es läuft auch der guten Grundregel zuwider, europäische Lösungen nicht an der „worst practice“, sondern an der „best practice“ auszurichten.

Ich bin überzeugt davon, dass Europa auch bedeutet: voneinander lernen! So wie einerseits die deutschen Rechtsstrukturen etwa zur Gründungsprüfung vorbildlich sind, sind uns andere Mitgliedstaaten in Sachen elektronische Kommunikation voraus. All dies sollte Eingang finden in eine wahrhaft europäische Konzeption.

Hohes Haus, lassen Sie uns deshalb mit Nachdruck für die Gestaltung einer europäischen Mittelstandsgesellschaft eintreten, die diesen Namen verdient! An der Umsetzung dieses Ziels sollten die Länder, Herr Staatssekretär Lange, meines Erachtens gleichberechtigt neben dem Bund mitwirken können; denn die Länder sind für die Wahrung der Mittelstands- und Verbraucherinteressen primär mitverantwortlich.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) Mein Fazit und mein Appell:

Ich sehe unsere Kritik an dem SUP-Vorschlag nicht als Absage an eine europäische Mittelstandsgesellschaft, schon gar nicht als verspätetes Wahlkampfgeflöte, sondern als ersten Schritt zu einem tragfähigen Konzept, dessen Gestaltung wir nicht anderen überlassen sollten.

Auch in dieser Frage sollten wir in Europa agieren, nicht nur reagieren. Unser Angebot an den Bund, mit den Ländern zusammenzuarbeiten, liegt auf dem Tisch. – Ich danke Ihnen.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback!

Ich erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) das Wort.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute über einen Richtlinienvorschlag, den die Kommission am 9. April dieses Jahres beschlossen hat. Im gegenwärtigen Stadium kann man zu dem Vorschlag Folgendes sagen:

(B) Der Ansatz, den er verfolgt, ist zunächst einmal einleuchtend. Die Kommission hat die Vorstellung, dass in Zukunft in Europa ein Unternehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat eine Tochtergesellschaft gründen möchte, nicht mehr persönlich dort hinreisen muss, um die Gründungserklärung vor einer staatlichen Stelle abzugeben, sondern die Gründung aus seinem Herkunftsland heraus online vornehmen kann. Das klingt zunächst einmal ganz gut.

Die Kommission verfolgt damit dasselbe Ziel wie bei dem Vorschlag für eine Europäische Privatgesellschaft, aber mit einem anderen Ansatz. Die deutsche Wirtschaft hatte sich stets positiv zur Europäischen Privatgesellschaft geäußert, und auch die Bundesregierung war grundsätzlich positiv dazu eingestellt. Bei der Europäischen Privatgesellschaft hätte es sich allerdings um eine supranationale Rechtsform gehandelt, die also wie die Schwester der Europäischen Aktiengesellschaft als europäische Rechtsform neben den nationalen Rechtsformen besteht.

Dieses Projekt ist gescheitert. Die Kommission hat das Vorhaben aufgegeben. Auch Bemühungen aus Deutschland, die Kommission umzustimmen und die Verhandlungen wiederaufzunehmen, haben nichts mehr bewirkt.

Sie versucht das Ziel nun mit einem Harmonisierungsansatz zu erreichen. Das wäre bei uns in Deutschland zum Beispiel eine europarechtlich harmonisierte Ein-Personen-GmbH. Das hat zur Folge, dass die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. Das bedeutet für Deutschland, dass wir mit einem einfachen Nein nicht durchdringen werden. Wir bräuchten eine Sperrminorität

(C) zusammen mit anderen Mitgliedstaaten. Es ist derzeit aber noch zu früh zu sagen, wie die übrigen Mitgliedstaaten am Ende zu dem Entwurf stehen.

Der Entwurf, meine sehr verehrten Damen und Herren, birgt drei große Problemböcke, die auch der Bundesrat in seiner beabsichtigten Stellungnahme zu Recht thematisiert.

Zunächst ist die Online-Registrierung aus dem Ausland heraus mit dem Problem behaftet, dass der hohe Standard an Identifizierung der Gründer und Geschäftsführer, den wir bei einer Gesellschaftsgründung vor einem deutschen Handelsregister mit Hilfe des Notars kennen, nicht gewährleistet ist. Wir haben hierfür jedenfalls im Moment noch keine überzeugende Lösung. Ich kann heute sagen, dass wir eine Absenkung dieses Standards nicht mittragen werden.

Der zweite große Problemkreis, den der Richtlinienvorschlag aufwirft, ist der Gläubigerschutz.

Wir haben im kontinentaleuropäischen System und insbesondere in der deutschen Kapitalgesellschaft ein sogenanntes Haftkapitalsystem, das wir seit über 100 Jahren kennen. Man kann nun darüber streiten, ob es optimal ist. Wir sind jedenfalls zufrieden damit, wir sind vertraut damit, und – das Wichtigste – es funktioniert.

(D) Was der Richtlinienvorschlag nun bringt, ist ein eher vom englischen System – wir hörten es – beeinflusstes Gläubigerschutzregime, das unter anderem einen sogenannten Solvency Test vorsieht. Das muss im Ergebnis nicht schlechter sein. Wir werden uns aber sehr genau überlegen müssen, ob das zu begründende Ziel der Harmonisierung der Ein-Personen-Gesellschaft den Preis einer solchen Friktion innerhalb unseres Gläubigerschutzsystems rechtfertigt.

Der dritte Problemkreis, den wir sehen und den auch der Bundesrat angesprochen hat, betrifft das Auseinanderfallen von Verwaltungssitz und Satzungssitz, das zur Konsequenz haben könnte, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat gegründete Ein-Personen-Gesellschaft ihren Betrieb vollständig in Deutschland hätte. Dies brächte Probleme mit unserer Arbeitnehmerbeteiligung und wirft Fragen der Verfolgung von Steueransprüchen des Staates auf. Wir sehen diesen Punkt deshalb kritisch.

Die Ratsarbeitsgruppen zu dem Vorschlag haben angefangen zu tagen.

Zugleich haben wir den Vorschlag an die beteiligten Kreise übersandt und warten nun auf die Stellungnahmen insbesondere der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Im Ergebnis muss man sagen, dass ein endgültiges Urteil über die sogenannte SUP im Moment noch verfrüht ist. Wir sollten auch der neuen Kommission die Chance geben, vieles an dem Entwurf noch zu verbessern.

Allerdings nimmt die Kritik am Entwurf in Deutschland – aus den Ländern, wie wir gerade gehört haben, aber auch aus der Wirtschaft und von den

Parl. Staatssekretär Christian Lange

(A) Notaren sowie anderen beteiligten Kreisen – zu. Dies werden wir bei den Verhandlungen in Brüssel natürlich berücksichtigen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Lange!

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der **Richtlinie 2007/36/EG** im Hinblick auf die Förderung der langfristigen **Einbeziehung der Aktionäre** sowie der **Richtlinie 2013/34/EU** in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur **Unternehmensführung** (Drucksache 166/14, zu Drucksache 166/14)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen direkt über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 3, 4 und 5 gemeinsam! – Mehrheit.

(B) Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 29:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur **Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers** (Drucksache 197/14)

Zu diesem wunderbaren Punkt gibt es keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt.**

Es bleibt noch abzustimmen über eine empfohlene EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst.**

Ich rufe die **Punkte 33 a) bis c)** zur gemeinsamen Beratung auf: (C)

a) Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Meldedatenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (**Bundesmeldedatenabrufverordnung** – BMeldDAV) (Drucksache 236/14)

b) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (**Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** – 1. BMeldDÜV) (Drucksache 237/14)

c) Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (**Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** – 2. BMeldDÜV) (Drucksache 238/14)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zuerst über **Punkt 33 a)**, der Bundesmeldedatenabrufverordnung.

Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit. (D)

Wer ist für den Antrag von Rheinland-Pfalz? Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung in der soeben geänderten Fassung** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Jetzt zu **Punkt 33 b)**, der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung!

Hierzu liegt ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt.**

Es bleibt abzustimmen über **Punkt 33 c)**, Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.

Neben einem Antrag von Rheinland-Pfalz, der Verordnung nach Maßgabe zuzustimmen, empfiehlt der Innenausschuss, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Ich beginne mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt.**

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Nun zur Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! Wer diese fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist die **Entschließung gefasst**.

Punkt 35:

Siebte Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** (Drucksache 244/14)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Remmel** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, der **Verordnung** zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über Empfehlungen für eine Entschließung. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 36:

Verordnung zur Änderung der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung** (Drucksache 239/14)

Es liegt uns keine Wortmeldung vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Verordnung zur **Ausgestaltung des Gewerbeanzeigerfahrens** (Drucksache 240/14)

Keine Wortmeldungen.

(C) Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Bitte Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, der **Verordnung zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene Entschließung. Ich rufe auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Punkt 47:

Gesetz zur **Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 291/14)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer stimmt entsprechend Ziffer 1 dem **Gesetz** zu? – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 der Ausschussdrucksache empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen dafür. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**. (D)

Punkt 61:

Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung und Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Konsums von **E-Zigaretten und E-Shishas** (elektronische Inhalationsprodukte) durch Kinder und Jugendliche – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 304/14)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Geibert** (Thüringen) für Minister Matschie abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 19. September 2014, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen eine erholsame Sommerpause.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.50 Uhr)

*1) Anlage 11

*1) Anlage 12

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit

(Drucksache 168/14, zu Drucksache 168/14)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neues Konzept für die Aufdeckung und Eindämmung von CBRNE-Gefahren

(Drucksache 190/14)

Ausschusszuweisung: EU – In – R – U

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäisches Semester 2014 – länderspezifische Empfehlungen: Wachstum schaffen

(Drucksache 248/14)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Fz – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014–2020

(Drucksache 253/14)

Ausschusszuweisung: EU – AS – G – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Einsetzung eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien

(Drucksache 259/14, zu Drucksache 259/14)

Ausschusszuweisung: EU – In – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen

(Drucksache 274/14)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(D)

Einspruch gegen den Bericht über die 923. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Peter Friedrich**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Baden-Württemberg bittet die Bundesregierung, im Gesetzgebungsvollzug des § 22 Absatz 1 Nummer 2 **Mindestlohngesetz** sicherzustellen, dass auch Praktika zwischen dem Abschluss einer dualen Hochschule oder eines Bachelorstudiums und der Aufnahme eines Masterstudiums vom Mindestlohn ausgenommen werden, sofern eine Praktikumsdauer von drei Monaten nicht überschritten wird.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerin **Dr. Angelica Schwall-Düren**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Viel zu lange haben wir über die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns gestritten. Endlich bekommen wir ihn! Zehn Jahre haben wir für diese historische Entscheidung gebraucht.

(B) Es ist beschämend, dass wir die Menschen, die von einem solchen **Mindestlohn** profitieren werden, so lange haben warten lassen. Gewartet haben 4 Millionen Menschen, die für einen Lohn von weniger als 8,50 Euro pro Stunde arbeiten – davon 1,4 Millionen Menschen, die weniger als 5 Euro pro Stunde erhalten. Ich sage bewusst „erhalten“, nicht „verdienen“.

Im Bundesrat gab es in den letzten Jahren – auch maßgeblich von Nordrhein-Westfalen getragen – einige leider erfolglose Initiativen zur Einführung eines Mindestlohns. Insofern begrüße ich es außerordentlich, dass wir heute dem Gesetz zustimmen können.

Damit bekommen wir nun als eines der letzten Länder Europas einen Standard, der die schlimmsten Auswüchse beim Lohndumping beenden wird. Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Land werden endlich einen anständigen Lohn erhalten. Was wurde alles versucht, um diesen Mindestlohn zu verhindern! Es fand ein Überbietungswettbewerb der Mindestlohngegner statt bei der Frage, wie viele Jobs der Mindestlohn angeblich kosten würde. Geradezu unmöglich erschien es, dass er für alle Branchen gelten würde.

Als ob 8,50 Euro ein exorbitant hoher Stundenlohn wäre! Wir reden hier von 1 400 Euro brutto im Monat bei einer Vollzeitätigkeit.

Dabei hat es in keinem Land Europas bei der Einführung eines Mindestlohns einen nennenswerten Arbeitsplatzverlust gegeben. Das letzte große europäische Land, das einen Mindestlohn eingeführt hat,

war Großbritannien. Dort wird der Mindestlohn mittlerweile auch von Arbeitgeberseite voll unterstützt. (C)

Auch in Deutschland haben wir bereits Erfahrungen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gesammelt. Unser Fazit ist: Es hat keinen Arbeitsplatzverlust gegeben. Das Argument des angeblichen Arbeitsplatzverlustes ist also vorgeschoben. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat errechnet, dass durch den gesetzlichen Mindestlohn die öffentlichen Haushalte um circa 2,2 Milliarden Euro entlastet werden. Der Grund dafür: Es werden weniger Transferleistungen erforderlich sein, und die Sozialkassen können ein deutlich steigendes Beitragsaufkommen erwarten.

Auf der anderen Seite: Wer sich jetzt gegen die angeblichen Ausnahmen vom Mindestlohn im Gesetz wehrt, hat das Gesetz nicht richtig gelesen. Die Sonderregelungen sind befristet und sollen nur den Anpassungsprozess in Branchen begleiten, in denen sonst ein Arbeitsplatzverlust drohen könnte.

Ab 2017 gilt ohne Ausnahme einzelner Branchen der Mindestlohn von 8,50 Euro.

Langzeitarbeitslosen sollen Zukunftschancen nicht verbaut werden. Wir werden allerdings die Umsetzung sehr kritisch beobachten. Sollte sich zeigen, dass Arbeitgeber diese Bestimmungen ausnutzen, werden wir dafür eintreten, diese Regelung wieder zu streichen.

Dass der Mindestlohn nun kommt, ist überfällig. Er gibt der Arbeit wieder einen Wert, er gibt den Menschen wieder Würde zurück. Die 4 Millionen Menschen, die davon profitieren, werden wieder mehr an unserer Gesellschaft teilhaben können. (D)

Unser Einsatz für einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn hat endlich zum Erfolg geführt.

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz hält angesichts des laufenden Beihilfeprüfverfahrens der EU-Kommission ein Inkrafttreten der Novellierung der Besonderen Ausgleichsregelung am 1. August 2014 für notwendig, um für die betroffenen Industrien baldmöglichst Rechtssicherheit zu schaffen.

Es wird bedauert, dass die meisten Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 157/14 [Beschluss]), insbesondere im Hinblick auf Eigenstrom, die Stichtagsregelung, die Förderung von Bioenergie und die verbindliche Einführung von Ausschreibungsverfahren,

- (A) im Gesetz nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt es, dass die Bundesregierung im engen Dialog mit der Europäischen Kommission über die Förderung **erneuerbarer Energien** in Deutschland ist. Dabei unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Bundesregierung in ihrer Auffassung, dass eine unbefristete Befreiung bei Eigenstrombestandsanlagen beziehungsweise Entlastungen bei Erneuerbare-Energien- oder hocheffizienten KWK-Eigenstromneuanlagen für Unternehmen und Privatverbraucher und eine allgemeine Erhebung der EEG-Umlage mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Das Land Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass die Bundesregierung den Bundesrat über den Fortgang des Dialogs mit der Europäischen Kommission umfassend und zeitnah informieren wird.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerpräsident **Torsten Albig**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Robert Habeck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Die Gesetzesinitiative wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für die Ausschüttungssperre für Dividendenzahlungen an Aktionäre, die wirksam werden soll, wenn ein Sicherungsbedarf festgestellt worden ist.

Schleswig-Holstein weist jedoch darauf hin, dass das mit der Ausschüttungssperre verfolgte Ziel einer ausgewogenen Risikoverteilung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten bei einer Vielzahl der Unternehmen nicht erreicht werden wird.

Durch die normierte Ausschüttungssperre sollen spiegelbildlich zu den Versicherten auch die Aktionäre ihren Beitrag zur Stabilisierung des Versicherungsunternehmens leisten. Wie bei der Begrenzung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den **Bewertungsreserven** sollen als Folge der Ausschüttungssperre keine Mittel aus dem Unternehmen abfließen, die für die Erfüllung der Versicherungsverträge benötigt werden.

Die Regierungsfractionen haben nunmehr klargestellt, dass die Ausschüttungssperre bei zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bestehenden Ergebnisabführungsverträgen nicht greift.

Damit werden Fallkonstellationen ermöglicht, in denen die Muttergesellschaft über Jahre an den Gewinnen des Tochterunternehmens partizipiert, während die Versicherten des Tochterunternehmens eine Reduzierung beziehungsweise einen vollständigen Ausfall ihrer Teilhabe an den Bewertungsreserven in Kauf nehmen müssen.

Anlage 5

(C)

Umdruck 6/2014

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 924. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 1

Achtes Gesetz zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 260/14)

Punkt 3

Gesetz zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, des Legehennenbetriebsregistergesetzes und des Tierschutzgesetzes** (Drucksache 262/14)

Punkt 4

Gesetz zur **Anpassung steuerlicher Regelungen** an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 263/14)

Punkt 7

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz **EU-Georgien-Luftverkehrsabkommen** – EU-GEO-LuftverkAbkG) (Drucksache 266/14)

(D)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von **Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto** (Drucksache 261/14)

Punkt 43

Haushaltsbegleitgesetz 2014 (Drucksache 287/14)

Punkt 45

Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes (**Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz** – KSASTabG) (Drucksache 289/14)

Punkt 48

Gesetz zur Bekämpfung von **Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drucksache 292/14)

(A)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zur Teilauflösung des **Sondervermögens „Aufbauhilfe“** und zur Änderung der Aufbauhilfeverordnung (Drucksache 222/14, Drucksache 222/1/14)

Punkt 16

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes** (Drucksache 225/14, Drucksache 225/1/14)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 15

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes** (Drucksache 224/14)

Punkt 17

Entwurf eines **Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015** (BBVAnpG 2014/2015) (Drucksache 226/14)

(B)

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU** in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union (Drucksache 227/14)

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes** (Drucksache 228/14)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Gewerbeordnung** (Drucksache 229/14)

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption** (Drucksache 231/14)

V.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 22

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2013 – Einzelplan 20 – (Drucksache 221/14)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 25

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum **nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014** mit einer Stellungnahme des Rates zum **Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014** (Drucksache 249/14, Drucksache 249/1/14)

Punkt 28

Zwölfte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 196/14, Drucksache 196/1/14)

Punkt 32

Verordnung über die **Abgabe von Medizinprodukten** und zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften (Drucksache 235/14, Drucksache 235/1/14)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 26

Verordnung zu dem Abkommen vom 28. September 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten zur Änderung des Abkommens vom 13. November 2003 über den **Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten** in Berlin (Drucksache 230/14)

Punkt 27

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014** – BBFestV 2014) (Drucksache 232/14)

Punkt 30

Verordnung zur Anpassung kosmetikrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über **kosmetische Mittel** (Drucksache 233/14)

Punkt 31

Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (**FATCA-USA-Umsetzungsverordnung** – FATCA-USA-UmsV) (Drucksache 234/14)

(C)

(D)

(A)

Punkt 34

Sechste Verordnung zur Änderung der **Verpackungsverordnung** (Drucksache 163/14)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 38

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Rat Wettbewerbsfähigkeit** (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschl. Tourismus); Bereich Forschung (Drucksache 96/14, Drucksache 96/1/14)

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe **„Telekommunikation und Informationsgesellschaft“** und die Weisungssitzungen der Bundesregierung zum Ministerrat **„Verkehr, Telekommunikation und Energie“**; Bereich: Telekommunikation (Drucksache 220/14, Drucksache 220/1/14)

c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertenarbeitsgruppe **„Erstellung von Finanzierungskonzepten für kleinere und mittlere Unternehmen im Kultur- und Kreativsektor“** im Rahmen des EU-Arbeitsplans „Kultur 2011 bis 2014“ (Drucksache 241/14, Drucksache 241/1/14)

(B)

Punkt 39

Benennung von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 246/14, Drucksache 246/1/14)

Punkt 40

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 254/14)

Punkt 60

Wahl eines Mitglieds der **„Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 und 6 des Standortauswahlgesetzes (Drucksache 302/14)

Punkt 62

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 306/14)

IX.

(C)

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 41

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 257/14)

Anlage 6**Erklärung**

von Ministerin **Barbara Steffens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass gleichzeitig mit der Einführung des Gesundheitsfonds der Bundeszuschuss gesetzlich verankert wurde. Sie stellt mit Bedauern fest, dass – nachdem bereits 2013 der Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung gekürzt wurde – mit der erneuten Kürzung des Bundeszuschusses für die Jahre 2014 und 2015 die Konsolidierung des **Bundeshaushaltes** zu Lasten der gesetzlich Versicherten fortgesetzt wird. Die aktuell höhere Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ist von den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beiträge aufgebaut worden und kann den drohenden Anstieg der Beitragsbelastung für die Mitglieder dämpfen. Eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes darf nicht zu Lasten der gesetzlich Versicherten erfolgen; deren Beiträge werden zur gesundheitlichen Versorgung benötigt.

(D)

Die Landesregierung erwartet deshalb, dass die angekündigte Erhöhung des Bundeszuschusses im Jahre 2017 auch tatsächlich umgesetzt wird und der Bundeszuschuss – wie auch in der Stellungnahme des Bundesrechnungshofes im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf angeregt – bei Bedarf weiter aufgestockt wird.

Anlage 7**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Michael Meister**
(BMF)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der Bundesrat fordert eine Erweiterung der Ausnahme von der Mandatsbeschränkung für Vertreter eines Mitgliedstaates auf alle staatlichen Vertreter, insbesondere Mitglieder von Regierungen auf Bundes- und Landesebene.

- (A) Die Bundesregierung sagt zu, diese Anpassung im Rahmen eines nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens im Bereich der **Finanzmarktregulierung** vorzuschlagen.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Dr. Robert Habeck**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Die Gesetzesinitiative wird grundsätzlich begrüßt. Schleswig-Holstein weist jedoch darauf hin, dass die Regelungen zur Beseitigung von **Kampfmitteln** aus dem 1. Weltkrieg besonders im Hinblick auf den Verdacht der Versenkung im Küstenmeer aufgenommen werden sollten.

Darüber hinaus sollte die Zuständigkeit im Küstenmeer und auf anderen Flächen des Bundes präzisiert werden. Weiter sollten die Ergebnisse der für die Umsetzung der europäischen Meeresschutzrahmenrichtlinie (MSRL) erarbeiteten Monitoring- und Maßnahmenpläne, zum Beispiel im Hinblick auf die Gefahrerforschung in deutschen Meeressgewässern, berücksichtigt werden. Hierzu kann der Bund-Länder-Expertenkreis „Munition im Meer“ den erforderlichen Beitrag leisten.

(B)

Anlage 9

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Tarek Al-Wazir gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Notwendigkeit einer wirkungsvollen und angemessenen Kapitalmarktregulierung ist seit Jahren ständiges Thema in diesem Hause. Die hohe Komplexität der Materie und ihre politische Bedeutung verlangen es, dass bei der Regulierung „dicke Bretter gebohrt“ werden, um es im übertragenen Sinn auszudrücken. Anderenfalls vermag die Regulierung ihren Zweck nicht in vollem Umfang zu erreichen.

Nach wie vor besonders problematisch ist der sogenannte Graue Kapitalmarkt. Hier bestehen noch erhebliche Missstände und Regulierungsdefizite. Diese müssen dringend behoben werden, insbesondere im Interesse eines wirkungsvollen Anlegerschutzes.

Zuletzt hat uns dies der Fall Prokon überdeutlich vor Augen geführt. Es kann nicht sein, dass ein Emittent bei Zehntausenden von Privatanlegern mit

problematischen Werbeaussagen zur vermeintlichen Sicherheit der Anlage Gelder in Milliardenhöhe einsammelt und die Anleger am Ende um einen großen Teil ihrer Ersparnisse bangen müssen. Solchen Praktiken muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Gesetzgeber muss hier bestehende Regulierungsdefizite beseitigen und für die effektive **Regulierung** auch **des Grauen Kapitalmarkts** sorgen. Insbesondere ist die Stärkung des präventiven Anlegerschutzes unverzichtbar. Dem Anlegerschutz ist kapitalmarktpolitisch grundsätzlich ein hoher Stellenwert zuzumessen. Im Graumarktbereich gilt dies besonders angesichts der hohen Risiken, mit denen Anleger hier konfrontiert werden.

Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die zuständigen Bundesministerien am 22. Mai dieses Jahres – im Rahmen eines „Aktionsplans der Bundesregierung zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt“ – ein „Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern“ vorgestellt haben.

Die Bundesregierung ist nun gefordert, zeitnah einen Gesetzentwurf zur effektiven Regulierung des Grauen Kapitalmarkts vorzulegen, damit eine nachhaltige Verbesserung des Anlegerschutzes herbeigeführt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, dass der Bundesrat angesichts der politischen Bedeutung der Materie eigene inhaltliche Schwerpunkte setzt.

Der Entschließungsantrag des Landes Hessen verfolgt zwei Zielrichtungen: Zum einen hebt er noch einmal die Dringlichkeit einer wirkungsvollen und zeitnahen Graumarktregulierung zur Stärkung des Anlegerschutzes hervor. Zum anderen bringt er der Bundesregierung Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur nachhaltigen Verbesserung des Anlegerschutzes nahe.

Im Folgenden möchte ich auf die Eckpunkte unter Ziffer 4 des Antrags eingehen:

Zum einen belegen die Schadensfälle, zu denen es auf dem Grauen Kapitalmarkt immer wieder gekommen ist, deutlich: Von einer Regulierung der Anbieter- und der Produktseite von Vermögensanlagen kann nicht länger abgesehen werden. Denn dies wirkt sich letztlich zu Lasten der Privatanleger aus. Sie müssen die finanziellen Schäden tragen.

Vermögensanlagen – beispielsweise Genussrechte –, die im Inland öffentlich angeboten werden, sind nach geltender Rechtslage im Vermögensanlagengesetz reguliert. Das Vermögensanlagengesetz geht auf das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 zurück. Es ist mit der Zielsetzung in Kraft gesetzt worden, Missständen auf dem Grauen Kapitalmarkt entgegenzuwirken. Das Vermögensanlagengesetz erfasst aber lediglich die Vertriebsseite solcher Finanzprodukte. Dagegen fehlen Regelungen für die Anbieter-, Emittenten- und die Produktebene von Vermögensanlagen. Hier mangelt es bisher an einer wirkungsvollen Regulierung. Es gibt keine

(C)

(D)

(A) – über die Prospektspflicht hinausgehende – spezifische Zulassungspflicht und materielle Produktregelungen. Dies ist unter Anlegerschutzgesichtspunkten unbefriedigend. Dagegen gelten bei Fonds und Wertpapieren besondere Regelungen für Anbieter, Vertrieb und Produkte mit vergleichsweise hohen Anlegerschutzstandards.

Die seitens der Bundesregierung beabsichtigte Schaffung einer Mindestlaufzeit und einer ausreichenden Kündigungsfrist für sämtliche Vermögensanlagen kann ein Ansatzpunkt dafür sein, das bestehende Regulierungsgefälle gegenüber Investmentfonds und Wertpapieren zu reduzieren. Dadurch soll den Anlegern vor Augen geführt werden, dass „die Anlagen unternehmerische Investitionen von gewisser Dauer sind“, wie es im „Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern“ heißt.

Ein effektiver Anlegerschutz lässt es darüber hinaus geboten erscheinen, dass näher geprüft wird, ob für Vermögensanlagen ohne Mitwirkungs- oder Kontrollrechte ein ähnlich hoher Regulierungsstandard wie bei Fonds oder Wertpapieren geschaffen werden kann. Dadurch würde das bestehende Regulierungsgefälle weiter reduziert. Vermögensanlagen ohne Mitwirkungs- oder Kontrollrechte sind beispielsweise Genussrechte oder Namensschuldverschreibungen. Genussrechte sind gesetzlich nicht typisierte Verträge. Ausgestaltung und Risikoprofil hängen vom Einzelfall ab. Bei derartigen Vermögensanlagen wäre eine Zulassungspflicht für Anbieter oder Emittenten von aktiv an Privatanleger vertriebenen Produkten ab einem bestimmten Emissionsvolumen denkbar.

(B) Ferner könnte ein bestimmtes im Hinblick auf den Geschäftszweck angemessenes Mindestkapital zweckdienlich sein.

Der Bedarf an entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf Vermögensanlagen mit Mitwirkungs- oder Kontrollrechten sollte davon gesondert untersucht werden. Dabei sollten bestehende gesellschaftsrechtliche Vorgaben und auch die Auswirkungen auf die Realwirtschaft in die Prüfung einbezogen werden. GmbH-Anteile sind im GmbH-Gesetz geregelt. Sie vermitteln gesellschaftsrechtlich Mitwirkungs- und Kontrollrechte, die von den Gesellschaftern ausgeübt werden können. Die Einführung einer Zulassungspflicht für die Begebung neuer GmbH-Anteile oder weitere Änderungen erscheinen derzeit aus Anlegerschutzgründen nicht erforderlich.

Zum anderen sollte für Anbieter von Vermögensanlagen, die Anlagegelder ab einer bestimmten Größenordnung von Privatanlegern einwerben, gesetzlich eine laufende Aufsicht analog der Fondsaufsicht des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehen werden. Die Aufsicht sollte sich auf die Einhaltung von Zulassungs-, Organisations- und Verhaltenspflichten erstrecken.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen kann sich grundsätzlich an den im Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Pflichten für den Fondsbereich orientieren. Den Besonderheiten der betroffenen Unternehmen sollte dabei Rechnung getragen werden, um die Kapitalaufnahme für seriöse Unternehmen

nicht zu erschweren. Die bereits erwähnte Zulassungspflicht für Anbieter von Vermögensanlagen kann beispielsweise den Nachweis über die fachliche Eignung und Verlässlichkeit der Geschäftsführung umfassen sowie eine Mindestausstattung an Eigenkapital. Wirksame Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte sollten im Rahmen der Organisations- und Verhaltenspflichten getroffen werden.

(C)

Bisher besteht keine laufende Aufsicht über Anbieter von Vermögensanlagen auf dem Grauen Kapitalmarkt, sofern nicht die Regularien des Kapitalanlagegesetzbuchs anwendbar sind. Dies erscheint nicht länger tragbar in Anbetracht der auf dem Graumarkt immer wieder auftretenden Schadensfälle.

Ich möchte an dieser Stelle deutlich sagen: Gegen die Schaffung einer laufenden Aufsicht kann nicht der Einwand erhoben werden, dass dadurch höhere Aufsichtskosten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anfallen würden. Dies wäre kein überzeugender Grund, von der Verbesserung der Regulierung abzusehen. Der Anlegerschutz muss Priorität haben. Im Interesse des Anlegerschutzes ist es zwingend notwendig, die erforderlichen Aufsichtskapazitäten zur Verfügung zu stellen, insbesondere in personeller Hinsicht. Vollzugsdefizite darf es hier nicht geben.

Was den dritten Eckpunkt anbetrifft, sollte die Schaffung einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung des Anbieters von Vermögensanlagen in Fällen besonders schwerer Pflichtverletzungen ins Auge gefasst werden. Wir schlagen der Bundesregierung vor, dass sie eine solche Haftungsregelung in den Gesetzentwurf aufnehmen sollte, wenn die Kompatibilität mit der bestehenden allgemeinen haftungs- und gesellschaftsrechtlichen Systematik hergestellt werden kann.

(D)

Ich betone: Es geht hier um die Stärkung des präventiven Anlegerschutzes. Die Einführung einer persönlichen Haftung der Geschäftsführung des Anbieters von Vermögensanlagen gegenüber geschädigten Anlegern wäre ein deutliches Signal. Ein solcher Haftungstatbestand hätte disziplinierende Wirkung. Als schwere Pflichtverletzungen kommen etwa Fälle vorsätzlich falscher oder irreführender Angaben gegenüber Anlegern in Betracht – insbesondere über die Sicherheit der Anlage oder über die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage.

Damit habe ich die zentralen Eckpunkte des Antrags vorgestellt.

Lassen Sie mich einen letzten Punkt des Entschließungsantrags – Ziffer 5 – ansprechen: Es geht dabei um die Effektivität der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler. Diesem Personenkreis kommt eine bedeutsame Rolle am Markt zu. Wir schlagen deshalb vor, die Bundesregierung zu bitten, im Zusammenwirken mit den Ländern die Effektivität der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler zu evaluieren.

Finanzanlagenvermittler – sogenannte freie Vermittler und Anlageberater – unterliegen derzeit einer gewerbebehördlichen Aufsicht beziehungsweise einer IHK-Aufsicht auf Landesebene. Sie unterfallen

(A) nicht der Aufsicht durch die BaFin. Somit besteht eine gespaltene Aufsicht. Denn für den Vertrieb von Vermögensanlagen durch Banken und Sparkassen gelten unmittelbar die Anlegerschutzvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Diese Institute unterliegen damit der Aufsicht der BaFin.

Die bestehende Aufsichtsstruktur für Finanzanlagenvermittler beruht auf den §§ 34f und 34g der Gewerbeordnung. Diese Regelungen wurden durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 eingeführt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2011 dafür ausgesprochen hatte, eine umfassende Überwachung auch der Finanzanlagenvermittler durch die BaFin zu schaffen. Der Bundesrat hatte seinerzeit Zweifel geäußert, ob die Aufsicht auf Landesebene einen effektiven Vollzug gewährleisten könne. Dabei hat er aber zugleich die Bedeutung eines einheitlichen Vollzugs über die Ländergrenzen hinweg hervorgehoben.

Wir halten es für erforderlich, dass die Effektivität der für Finanzanlagenvermittler bestehenden Aufsichtsstruktur überprüft wird. Die Überprüfung sollte insbesondere Aufschluss darüber erbringen, ob gegenwärtig bundesweit eine wirkungsvolle Aufsichtspraxis mit einem effektiven, reibungslosen und einheitlichen Vollzug gewährleistet ist.

(B) Was in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche Konsequenzen angeht, so liegt eines schon jetzt auf der Hand: Sollte die Überprüfung erhebliche Defizite der Funktionsfähigkeit der bestehenden Aufsicht – insbesondere im Hinblick auf den Anlegerschutz – ergeben, so wäre eine Übertragung der Aufsichtskompetenz auf die BaFin unumgänglich.

Ich komme zum Schluss und möchte Sie bitten, dem Entschließungsantrag des Landes Hessen zur effektiven Regulierung des Grauen Kapitalmarkts zuzustimmen.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Menschen sollen dort alt und auch gepflegt werden, wo sie leben oder leben wollen – das ist unsere Maxime. Die Sicherung einer guten **Pflege** und sozialen Betreuung ist daher eine der zentralen sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben unseres Landes.

Die Pflegeversicherung ist ein wesentlicher Teil einer umfassend verstandenen Pflegepolitik und Grundlage für eine gute Pflege vor Ort.

(C) Mit dem vorliegenden Pflegestärkungsgesetz werden zahlreiche Leistungsverbesserungen einhergehen, besonders zur Stärkung der häuslichen Pflege und Betreuung. Aber auch der Ausbau der Betreuungs- und Aktivierungsleistungen in der stationären Pflege, die künftig allen stationär Gepflegten zugutekommen soll, ist ein guter Schritt. Mit dem Ausbau der Leistungen für die Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, besonders bei Demenzerkrankung, gehen wir den Weg, der in die 2. Stufe der Pflegereform, in das 2. Pflegestärkungsgesetz mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mündet. Das ist die vordringliche pflegepolitische Aufgabe der Bundesregierung.

Wir brauchen mehr Gerechtigkeit im Zugang zu den Leistungen, besonders für die Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz bei Demenzerkrankung, und wir müssen bei den Ressourcen der Menschen ansetzen, nicht mehr bei den Defiziten. Im Zuge dessen brauchen wir ein einfacheres und flexibleres Leistungsrecht, das dem neuen Verständnis von Pflegebedürftigkeit entspricht.

Wir haben bei den Menschen in den vergangenen Jahren diesbezüglich hohe Erwartungen geweckt, und es gilt, dies einzulösen. Ich begrüße es, dass nun der Weg zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gegangen wird, und wir werden diesen Weg ausdrücklich unterstützen.

Die SPD-geführten Länder bekennen sich klar zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Wir halten es für richtig, die mit der 2. Reformstufe vorgesehene Beitragssatzerhöhung um 0,2 Beitragssatzpunkte zur Finanzierung der Wirkungen des neuen Begriffes auf den 1. Januar 2016 vorzuziehen, um Mittel zur teilweisen Finanzierung der Bestandswahrung anzusparen.

Darüber hinaus ist wichtig, dass bereits im Vorgriff auf das kommende Gesetzgebungsverfahren mit vorbereitenden Maßnahmen zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs begonnen wird, um eine zügige Umsetzung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine gute Grundlage geliefert, den die Länder im federführenden Gesundheitsausschuss optimiert haben. Ich bitte Sie, diesen Empfehlungen zuzustimmen.

(D) Die erstmalige Dynamisierung der Leistungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die ambulanten Leistungen mit identischen Festbeträgen in Höhe des Anstiegs für die stationäre Pflege ausgestaltet werden sollen, um die Leistungen weiter einander anzugleichen und die ambulante Pflege weiter zu stärken.

Die Verwendungsmöglichkeit des Vorsorgefonds soll geöffnet werden, um eine Beteiligung an einem Ausbildungsfonds zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege zu ermöglichen. Damit investieren wir in die Zukunft der Pflege.

(A) Die Pflege der Zukunft ist auch eine Pflege im Quartier. Die sozialräumliche Pflege und Betreuung ist ein zentrales Handlungsfeld, das in der Koalitionsvereinbarung entsprechend Raum einnimmt.

Gutes Leben im Alter beginnt im Dorf und im Stadtteil. Eine umfassende sozialräumliche Koordination und Gestaltung der regionalen Pflegepolitik sowie der Wandel der Angebotsstrukturen hin zu neuen Wohn- und Pflegeformen können nur auf örtlicher Ebene, der Kommune, geleistet werden. Die Kommunen brauchen hierfür gesetzliche Kompetenzen und Ressourcen. Die Rolle der Kommunen und der Sozialversicherung ist neu zu beschreiben.

Der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der kommunalen Rolle in der Pflegepolitik messe ich daher große Bedeutung bei. Ich erwarte, dass die Beteiligten Vorschläge erarbeiten, wie die Steuerungs- und Planungskompetenz der Kommunen gestärkt werden kann und wie die Kommunen stärker verantwortlich in die Pflegestrukturen eingebunden werden können.

Auf Grund ihres hohen sozialräumlichen Bezuges ist es notwendig zu prüfen, welche Aufgaben die Kommunen im Bereich der Pflege künftig wahrnehmen können und bei welchen Entscheidungsprozessen der Pflegekassen sie stärker zu beteiligen sind.

Die Herausforderungen sind groß und stellen uns vor anspruchsvolle Aufgaben. Wir müssen heute darüber nachdenken, wie die Pflege zu organisieren und Strukturen zu verändern sind, damit wir auch in Zukunft auf ein verlässliches System der pflegerischen Versorgung zurückgreifen können.

(B) Die Pflegereform ist eine Chance, notwendige Veränderungen anzupacken. Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist dabei eine vordringliche Aufgabe. Eine Reform der Pflegepolitik mit gesamtkonzeptioneller Sichtweise muss aber auch die Weiterentwicklung der pflegerischen und sozialen Infrastruktur berücksichtigen, besonders mit Blick auf eine sozialräumliche Versorgung im kommunalen Raum. Deshalb wollen wir auch die Rolle der Kommunen stärken.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Johannes Remmel**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Mit der **siebten Novelle der Verpackungsverordnung** sollen die Möglichkeiten des Missbrauchs und der Umgehung im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen beendet und dadurch die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten verbessert werden.

Es geht um die Regelungen zu den sogenannten Branchenlösungen und Eigenrücknahmen, die im

(C) Rahmen der fünften Novelle lediglich als eng begrenzte Ausnahmen für einige wenige etablierte und funktionierende Systeme konzipiert worden waren, in der Praxis aber zu einer Umgehung der Lizenzierungspflicht missbraucht worden sind. Konkret heißt das: Gebrauchte Verpackungen werden über die Gelben Tonnen der dualen Systeme entsorgt, ohne dass dafür bezahlt wird. Unternehmen, die sich rechtskonform verhalten, werden dadurch benachteiligt. Die Behörden können diese Vorgehensweisen nicht kontrollieren und damit auch nicht sanktionieren. Dies wiederum hat zu dem seit langem schwellenden Streit über die Mengenmeldungen an die Clearingstelle der dualen Systeme geführt.

An diese Stelle melden die Systembetreiber quartalsweise ihre Planmengen an lizenzierten Verkaufsverpackungen. Nach den daraus berechneten Anteilen müssen sie die beauftragten Sammelunternehmen und die Kommunen für ihre Leistungen bezahlen.

Offenkundig kann einiges an diesen Meldungen nicht stimmen. Das zeigten vor allem die letzten Quartalsmeldungen: Auf der einen Seite sind die Planmengen für die Erfassung durch die dualen Systeme rapide gefallen. Auf der anderen Seite stieg die Eigenrücknahme, die nicht zur Finanzierung des haushaltsnahen Entsorgungssystems beiträgt, bei den Leichtverpackungen deutlich an. Die Systembetreiber haben auf Grund dessen eine Finanzierungslücke von über 100 Millionen Euro für das laufende Jahr festgestellt.

(D) Nordrhein-Westfalen hat schon im letzten Jahr auf diese Missstände und den sich daraus ergebenden Änderungsbedarf hingewiesen. Bereits Anfang dieses Jahres haben wir für die sechste Novelle der Verpackungsverordnung eigene Anträge vorgelegt. Das hat schließlich auch die Bundesregierung überzeugt und dazu bewogen, sich unser Anliegen zu eigen zu machen. Die von der Bundesregierung jetzt vorgelegte siebte Novelle ist weitgehend deckungsgleich mit den Anträgen, die NRW bereits für die sechste Novelle eingebracht hatte.

Ich freue mich, dass dieses Vorhaben auch auf breite Zustimmung der anderen Bundesländer stößt. Allerdings: Die heutige Novelle darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit deren Änderungen zunächst nur die schwerwiegendsten Probleme der Verpackungsverordnung behoben werden können. Mit Blick auf die Auseinandersetzungen in der Gemeinsamen Stelle möchte ich auch klarstellen: Dies ist die letzte Chance für die Systembetreiber zu beweisen, dass ein duales, privat organisiertes Entsorgungssystem noch eine Zukunft hat.

Unbestreitbar weist die Verpackungsverordnung noch zahlreiche weitere Mängel auf.

So hat Baden-Württemberg in den Beratungen zu dieser Novelle zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwertungsquoten der Verordnung schon lange nicht mehr zeitgemäß sind und dringend angepasst werden müssen. Eine Aufarbeitung dieses und weiterer Probleme kann jedoch nur durch ein Wertstoffgesetz erfolgen, da hierzu der Rahmen einer Rechtsverordnung nicht ausreicht.

(A) Deshalb soll heute die Bundesregierung mit einer Entschließung aufgefordert werden, zeitnah den Entwurf eines Wertstoffgesetzes zur Ablösung der Verpackungsverordnung vorzulegen. Hierbei geht es darum, Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen verbraucherfreundlich und möglichst einfach gemeinsam zu erfassen und einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dazu bedarf es einer stärkeren Ausrichtung der Abfalltrennung nach Materialart und einer Quotenregelung, die das Verwertungspotenzial umfassend ausschöpft.

Für eine haushaltsnahe Wertstoffeffassung sind hohe ökologische Anforderungen unverzichtbar. Eine hohe Wertstoffausbeute lässt sich durch Effizienzvorgaben über Quoten und Mengenvorgaben erreichen. Dazu gehören nicht nur eine Sortierquote, die sich auf den Wertstoffgehalt in der Erfassungsmenge bezieht und Anforderungen, die sich am Stand der besten in der Praxis verfügbaren Technik orientieren, sondern auch Sanktionen bei Quotenverfehlungen.

Tragendes Prinzip ist und bleibt die Produktverantwortung, das heißt die Verantwortung der Hersteller und Vertreiber für die Erfassung und Verwertung ihrer Erzeugnisse nach Gebrauch.

Die Kommunen sollen hier zukünftig eine noch tragendere Rolle spielen. Dies macht auch insofern Sinn, als die Verbraucherinnen und Verbraucher heute die Kosten der Abfallentsorgung – unmittelbar über Abfallgebühren oder indirekt über die Preise der Erzeugnisse – tragen und bislang für zwei parallele Systeme, nämlich die „kommunale Restabfalltonne“ und die „private Gelbe Tonne“, bezahlen.

(B) Durch eine einheitliche Zuständigkeit in der Hand der Kommunen könnten wir eine deutliche Verbesserung der Kosteneffizienz erreichen.

Kurz zusammengefasst möchte ich festhalten: Die siebte Novelle ist die letzte Bewährungschance für die dualen Systeme, den Nachweis anzutreten, dass sie in der Lage sind, in einem geordneten Miteinander die ihnen zugewiesenen Aufgaben korrekt zu erfüllen.

Von der Bundesregierung erwarten wir, dass sie schnellstmöglich den Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorlegt, das sich an den von mir skizzierten Eckpunkten orientiert.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Jörg Geibert**
(Thüringen)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Christoph Matschie gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wie Sie der aktuellen Presse entnehmen konnten, werden die Auswirkungen des Konsums von elektronischen Inhalationsprodukten auf die Gesundheit

von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Die Diskussion gewinnt vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass die Umsätze aus dem Verkauf von **E-Zigaretten und E-Shishas** enorm steigen. Wurde im Jahr 2013 ein Umsatz von circa 100 Millionen Euro aus dem Verkauf dieser Produkte erzielt, erwartet die Industrie für das Jahr 2014 eine Verdoppelung dieser Zahl. (C)

Die Produkte erfreuen sich auch auf Schulhöfen zunehmender Beliebtheit.

Die Hersteller elektronischer Inhalationsprodukte verharmlosen die Folgen des Konsums. Dieser Eindruck verstärkt sich für Verbraucher dadurch, dass für E-Shishas vermeintlich ungefährliche Geschmacksrichtungen, zum Beispiel Frucht, Vanille oder Schokolade, angeboten werden. Das Design und die Werbung machen die Produkte für Jugendliche attraktiv.

Nach Untersuchungen von Gesundheitsinstituten bergen die Inhaltsstoffe erhebliche Risiken kurz- und langfristiger Gesundheitsschäden. In den meisten Geschmacksstoffen ist das Nervengift Nikotin enthalten, welches neben Abhängigkeit typische Folgeerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems verursacht. Weitere nachgewiesene Inhaltsstoffe sind Allergene sowie Substanzen, die Reizungen der Augen und der Atemwege auslösen und als krebserregend bekannt sind.

Es werden mit dem Gebrauch Verhaltensmuster eingeübt wie bei dem Rauchen klassischer Tabakprodukte. Dies ist oft der Einstieg in den Zigarettenkonsum.

Durch die Nutzung von E-Shishas und E-Zigaretten wird die Raumluft belastet, so dass auch Dritte in geschlossenen Räumen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind. (D)

Eine Überprüfung der geltenden rechtlichen Regelungen zum Jugendschutz und zum gesundheitlichen Verbraucherschutz ist dringend geboten. Elektronische Inhalationsprodukte sind auf Grund anderer Inhaltsstoffe nicht eindeutig als Tabakerzeugnisse im Sinne des Nichtrauchererschutzes und des Jugendschutzes einzuordnen.

Die Funktionsweise unterscheidet sich von der einer Zigarette. Es findet kein Verbrennungsprozess statt. Es werden chemisch aromatisierte Flüssigkeiten, sogenannte Liquids, verdampft. Erste Gerichte haben geurteilt, dass der Konsum von E-Shishas oder E-Zigaretten dem Rauchen klassischer Tabakprodukte nicht gleichgestellt ist. Verbotsnormen greifen damit in diesen Fällen nicht.

Es bestehen Gesetzeslücken. Der wirksame Schutz von Nichtrauchern und Jugendlichen ist damit nicht mehr gewährleistet.

Entsprechende Klarstellungen sind auch von der Tabakproduktrichtlinie der EU vom 3. April 2014 nicht zu erwarten. Darin werden der Verkauf und der Konsum von E-Zigaretten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Nichtrauchern nicht eingeschränkt.

Aus den zuvor aufgezeigten Gründen bedürfen die aktuellen Regelungen des Jugendschutzgesetzes und

(A) des Bundesnichtraucherschutzgesetzes einer Überprüfung und einer Anpassung an elektronische Inhalationsprodukte.

Zu diesem Thema habe ich bereits gute Gespräche mit der Bundesjugendministerin geführt. Auch die

Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat bereits dazu aufgefordert, diese Gesetzeslücken zu schließen. (C)

Ich bitte um Ihre Unterstützung dieses Anliegens.